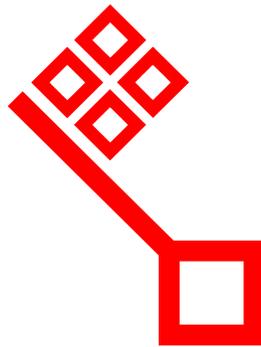


Handbuch Beteiligungsmanagement der Freien Hansestadt Bremen

2. Auflage Januar 2007



Transparenz, Leistungsfähigkeit und Effizienz

der öffentlichen Unternehmen müssen stetig gesteigert werden

Die hiermit vorgelegte 2. Auflage des „Handbuch Beteiligungsmanagement der Freien Hansestadt Bremen“ stellt einen wichtigen Baustein zur Weiterentwicklung des bremischen Beteiligungsmanagements dar.

Ziel unseres Beteiligungsmanagements ist eine stetige Steigerung von Transparenz, Leistungsfähigkeit und Effizienz der öffentlichen Unternehmen. Mit den hier niedergelegten Organisations- und Steuerungsgrundlagen wollen wir die öffentlichen Aufgaben durch die Beteiligungen noch zielgerichteter und effizienter wahrnehmen. Entsprechend der von Bürgermeister Jens Böhrnsen und mir vorgelegten „Eckpunkte für eine Transparenz- und Qualitätsinitiative des bremischen Beteiligungsmanagements“ ist mit der Einführung des Public Corporate Governance Kodex eine weitere Qualitäts- und Transparenzsteigerung erfolgt.

Mit diesem neuen Handbuch wurde das Beteiligungshandbuch 2003 weiterentwickelt, das in einer mehrjährigen Praxisphase erprobt wurde und sich in weiten Teilen bewährt hat. Insbesondere haben wir mit der in der Erstauflage festgeschriebenen klaren Kompetenz- und Aufgabenverteilung sowie der Anwendung der Muster-Verträge gute Erfahrungen gemacht.

Die Regelungen zum Kontrakt-Management und der Berichterstattung galten in der Pilotphase bis Ende 2004 zunächst nur für 8 Gesellschaften. Sie wurden anhand der Erfahrungen anschließend grundlegend überarbeitet und 2005 in ein einheitliches unterjähriges Berichtswesen in Form des sogenannten „Management-Reports“ eingeführt. Dieser Management-Report konnte inzwischen erneut optimiert werden und ist mit zusätzlichen Kennzahlen zur Liquiditätssteuerung der Beteiligungen in das aktuelle Handbuch eingegangen.

Kernstück der 2. Auflage des Beteiligungshandbuches ist nach wie vor die gesellschaftserseitige Steuerung der Unternehmen in öffentlicher Hand bzw. in überwiegendem Besitz des Landes und der Stadtgemeinde mit unternehmensspezifischen Leistungskennzahlen. Diese Steuerung wird mit Inkrafttreten des Handbuches für sämtliche relevante Mehrheitsgesellschaften verbindlich eingeführt. Bei Aktiengesellschaften erfolgt die Steuerung entsprechend der gesellschaftsrechtlichen Regelungen vornehmlich über die Organe der Unternehmen.

Das Handbuch enthält neben den Grundsätzen zur Organisation des Beteiligungsmanagements mit Regelungen zur Zielsteuerung und zum Berichtswesen auch Verfahrensvorgaben für die Gründung bzw. den Erwerb von Beteiligungen. Darüber hinaus umfasst es eine Verantwortlichkeiten-Matrix, einen ausführlichen Musterkontrakt sowie Vorlagen für den Wirtschaftsplan und die Berichterstattung. Die Hinweise für die Verwaltung von Beteiligungen haben den Stand der ersten Auflage aus dem Jahr 2003 und sind an die Beteiligungshinweise des Bundes vom 24. September 2001 angelehnt. Da dieser eine Neufassung unmittelbar vorbereitet, wurde die Überarbeitung der Bremen-spezifischen Hinweise einstweilen zurückgestellt. Weiter enthalten sind Mustertexte für standardisierte Verträge und Erklärungen im Beteiligungsbereich sowie wichtige einschlägige Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Senatsbeschlüsse.

Bremen, im Dezember 2006

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ulrich Nußbaum', written in a cursive style.

Dr. Ulrich Nußbaum
Senator für Finanzen

INHALT**Abkürzungsverzeichnis****Fach 1****Organisation des Bremischen Beteiligungsmanagements****Fach 2****Standards zum Planungs- und Berichtswesen**

- A Verantwortlichkeiten-Matrix**
- B Musterkontrakt**
- C Managementplan**
- D Managementreport**
- E Erläuterungen Managementreport**
- F Wirtschaftsplan**
- G Businessplan für eine neu zu gründende GmbH**

Fach 3**Hinweise für die Verwaltung von Beteiligungen Bremens****Fach 4****Mustertexte Recht**

- A Gesellschaftsvertrag für eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, an der Bremen mehrheitlich beteiligt ist**
- B Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung**
- C Muster einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung**
- D Muster einer Erklärung für Mitglieder von Überwachungsorganen**
- E Muster eines Geschäftsführeranstellungsvertrags (Haupttätigkeit)**
- F Muster eines Geschäftsführeranstellungsvertrags (Nebentätigkeit)**
- G Muster einer Tantiemeregelung**

Fach 5

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

- A Zusammenstellung wichtiger Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften**
- B Anlage zur VV Nr. 1 zu § 68 LHO
Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53
Haushaltsgrundsätzegesetz**

Fach 6 Bürgerschafts-, HaFA- und Senatsbeschlüsse Beteiligungen

**Fach 7 Konzernbilanzierungsrichtlinien
(zurückgestellt)**

Abkürzungsverzeichnis

Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen	Brem. LV
Artikel	Art.
Beteiligungsmanagement	BM
Dezentrale Haushaltssteuerung	DHS
Freie Hansestadt Bremen	FHB
Dezentrales Beteiligungsmanagement	DBM
Deutscher Corporate Governance Kodex	DCGK
gemäß	gem.
gegebenenfalls	ggf.
Haushalts- und Finanzausschuss	HaFA
Hinweise für die Verwaltung von Beteiligungen Bremens	Hinweise
Landeshaushaltsordnung	LHO
Neues Steuerungsmodell	NSM
Querschnittseinheit Beteiligungsmanagement	QEBM
Senator für Finanzen	SfF
Textziffer	Tz.
Wirtschaftsjahr	Wj.

Ansprechpartner/innen:

Andreas Holljes, Andreas.Holljes@finanzen.bremen.de, T.: 0421 361 10245

Marlies Rautenberg, Marlies.Rautenberg@finanzen.bremen.de, T. 0421 361 4823

Sabine Rühl, Sabine.Ruehl@finanzen.bremen.de, T.: 0421 361 2054

Fach 1

Organisation des Beteiligungsmanagements der FHB

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Einführung.....	4
B. Organisation des Beteiligungsmanagements der Freien Hansestadt Bremen	6
I. Steuerung und Kontrolle der Beteiligungsgesellschaften durch die Verwaltung.....	6
1. Aufbauorganisation	6
2. Steuerungsprozess	6
3. Kontrollprozess	6
II. Abgrenzung der Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung	8
1. Aufgaben der Beteiligungsgesellschaften	8
2. Aufgaben des Dezentralen Beteiligungsmanagements in den Fachressorts	8
3. Aufgaben der Querschnittseinheit Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen.....	10
III. Rechte der Legislative	11
1. Gründung/Erwerb von Beteiligungen	11
a) Befassung der Bremischen Bürgerschaft.....	11
b) Standardisierter Inhalt der Vorlage	11
2. Liquidation/Veräußerung von Beteiligungen	13
3. Budgetrecht und Berichterstattung.....	13
C. Steuerung mit Zielen	14
I. Grundlagen.....	14
II. Form/Verfahren	14
D. Planung der Beteiligungsgesellschaften	16
I. Vorbemerkung	16
II. Planungsinstrumente und Planungsgrößen.....	16
III. Planungshorizont und Planungszyklus	17
E. Berichtspflichten der Beteiligungsgesellschaften, des Fachressorts und der QEBM	18
I. Quartalsweise Berichterstattung.....	18
II. Beteiligungsbericht	20
III. Ad-hoc Risikoberichterstattung.....	20

IV.	Sonstige Berichte.....	21
F.	Grundsätzliche Verfahrensregeln.....	23
I.	Gründung/Erwerb von Beteiligungen.....	23
1.	Zusammenarbeit zwischen QEBM und Fachressort.....	23
2.	Gremienbefassung.....	24
a)	Zuständigkeit.....	24
b)	Standardisierter Inhalt.....	24
c)	Reihenfolge der Gremienbefassung.....	24
3.	mittelbare Beteiligungen.....	24
II.	Liquidation/Veräußerung von Beteiligungen.....	24
III.	Wahrnehmung der Gesellschafterrechte.....	25
1.	Grundsätzliche Verfahrensregelungen.....	25
2.	Gesellschaftervertrag/Satzung.....	26
3.	Auswahl/Bestellung/Abberufung und Anstellung der Geschäftsführer.....	26
4.	Bestellung/Abberufung und Vergütung der bremischen Aufsichtsratsmitglieder.....	27
5.	Feststellung des Jahresabschlusses und Unterrichtung des Rechnungshofes.....	28
6.	Auswahl, Bestellung und Beauftragung des Abschlussprüfers.....	29
IV.	Aufgaben des Aufsichtsrates.....	29
1.	Abschluss des Geschäftsführeranstellungsvertrages.....	30
2.	Berichte des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung.....	30
V.	Mandatsbetreuung.....	31
VI.	Offenlegung von Vorstands- und Geschäftsführervergütungen.....	31
VII.	Vertragsgestaltung.....	32

A. Einführung

1. Die Freie Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) bildet mit ihren in Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen - unbeschadet der rechtlichen Selbständigkeit der Unternehmen - eine wirtschaftliche Einheit. Die bremischen Unternehmen sind - trotz der formalen Ausgründung in Unternehmen privater Rechtsformen - Instrumente zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.
2. Das Beteiligungsmanagement hat daher zur Aufgabe, die Beteiligungsunternehmen in die politischen Ziele und Leitbilder einzubinden und die Aufgaben und den Geschäftszweck der bremischen Unternehmen mit diesen Zielen abzustimmen und zu koordinieren, ohne deren Selbständigkeit anzutasten. Zur Sicherstellung der Steuerungs- und Kontrollverpflichtung sind geeignete Instrumente abzuleiten und ausreichende, nach dem jeweiligen Bedarf strukturierte, Informationen bereitzustellen.
3. Die Verwaltung wird im Rahmen einer umfassenden Verwaltungsreform im Sinne des Neuen Steuerungsmodells (NSM) grundlegend reformiert. Dieser Prozess orientiert sich an dem Leitbild "Konzern Bremen" mit dem Ziel, eine Gesamtsteuerung zu erreichen, die den Besonderheiten von öffentlichen Strukturen Rechnung trägt.
4. Das Organisationshandbuch Beteiligungsmanagement soll als Richtlinie eine koordinierte und zielgerichtete Vorgehensweise für das Beteiligungsmanagement gewährleisten und zur Arbeitserleichterung, Standardisierung und Qualitätssicherung dienen.
5. Die Richtlinie hat die Aufgabe, Standards und Mindestanforderungen für die
 - Inhalte,
 - Abläufe,
 - Verantwortlichkeiten und
 - Kompetenzenfür das Beteiligungsmanagement zu regeln, um dessen Funktionsweise zu gewährleisten, nachvollziehbar zu machen und eine einheitliche Durchführung sicherzustellen.
6. Die in dem vorliegenden Organisationshandbuch Beteiligungsmanagement zusammengefassten Regelungen sind von allen mit dem Beteiligungsmanagement befassten Verwaltungsbereichen anzuwenden. Die Abschnitte C.1 bis E.1 zur Steuerung und Kontrolle gelten grundsätzlich für alle Beteiligungsgesellschaften, bei denen die FHB die unter-

nehmerische Führung wahrnimmt oder diese einem Treunehmer übertragen hat. Dies ist der Fall, wenn das Land und/oder die Stadtgemeinde, bzw. der Treunehmer unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit der Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung haben. Eine regelmäßig aktualisierte Auflistung aller Mehrheitsbeteiligungen wird von der QEBM im Informationssystem der Bremischen Verwaltung abgelegt. In Abstimmung zwischen dem zuständigen Fachressort und der QEBM können Gesellschaften von dem in den Abschnitten C. bis E.I. vorgesehenen Steuerungs- und Kontrollsystem ausgenommen werden, wenn ausnahmsweise keine Steuerungsrelevanz besteht. Ausgenommen sind in der Regel auch Gesellschaften in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft einschließlich deren nachgeordnete Unternehmen, die grundsätzlich einer spezifischen Steuerung durch die gesetzlich vorgegebenen Organe unterliegen. Bei Treuhandgesellschaften gilt, dass je nach Einzelfall ein angepasstes Steuerungs- und Kontrollinstrumentarium zu wählen ist, bspw. wird in der Regel eine jährliche Berichterstattung auf Verwaltungsebene als ausreichend angesehen.. Die Verbindlichkeit der Regelungen des vorliegenden Organisationshandbuches für die einzelnen Beteiligungsgesellschaften ist in erforderlichem Umfang herzustellen.

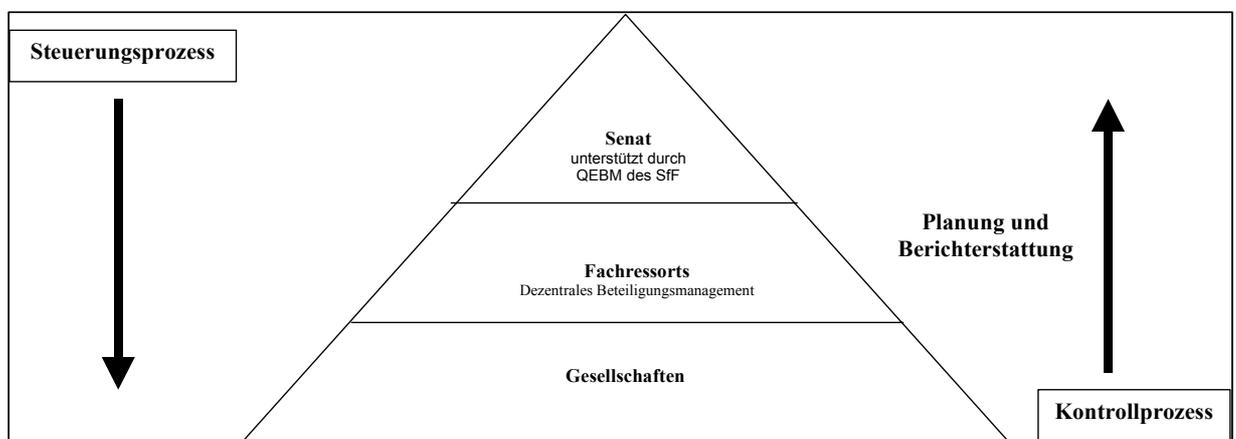
7. Der SfF aktualisiert bei Bedarf zeitnah die Richtlinieninhalte. Der SfF stellt Änderungen der Richtlinien und entsprechende Austauschseiten allen Beteiligten rechtzeitig zur Verfügung. Fragen und Anregungen zu den Richtlinieninhalten sollten daher mit der zuständigen Querschnittseinheit Beteiligungsmanagement (QEBM / Beteiligungsreferat) beim SfF kommuniziert werden.

B. Organisation des Beteiligungsmanagements der Freien Hansestadt Bremen

I. Steuerung und Kontrolle der Beteiligungsgesellschaften durch die Verwaltung

1. Aufbauorganisation

8. Das Beteiligungsmanagement ist dreistufig und hat folgende Struktur:



In den folgenden Abschnitten werden der Steuerungs- und der Kontrollprozess kurz dargestellt.

2. Steuerungsprozess

9. Der Steuerungsprozess innerhalb der Verwaltung setzt bei dem Senat als oberster Entscheidungsinstanz an, der die Konzernziele vorgibt. Aufgabe der Fachressorts ist es, aus den Konzernzielen und den jeweiligen Ressortzielen/-strategien konkrete, messbare finanz- und leistungswirtschaftliche Ziele für die jeweilige Beteiligungsgesellschaft zu formulieren und diese Ziele mit den Gesellschaften abzustimmen. Sie finden ihren Niederschlag in einem für jede Gesellschaft vom Fachressort festzulegenden fachgerechten Steuerungsinstrumentarium (Zielsteuerung) (vgl. Abschnitt C.).

3. Kontrollprozess

10. Zur Durchsetzung des Gesellschafterwillens, der seinen Niederschlag in konkreten, messbaren Zielen gefunden hat, ist ein Kontrollprozess eingerichtet, der die Fachressorts, die QEBM und den Senat mit den erforderlichen Informationen versorgt, um sich abzeichnende Abweichungen von den Zielvorgaben rechtzeitig zu erkennen und die notwendigen Maßnahmen zur Gegensteuerung einzuleiten. Dieser Kontrollprozess gliedert sich in einen Prozess der Planung und der Berichterstattung, der sich über alle Ebenen erstreckt.

11. Die Steuerung auf Unternehmensebene obliegt den Geschäftsführungen der jeweiligen Beteiligungsgesellschaften. Die Beteiligungsgesellschaften haben unter Berücksichtigung der vereinbarten Ziele und Maßnahmen detaillierte Planungen zu erstellen (vgl. Abschnitt D.I.) und über diese Planungen sowie die Zielerreichung an das zuständige Fachressort zeitnah zu berichten (vgl. Abschnitt E.I.). Als Mindestanforderung für die Berichterstattung an das Fachressort gilt der Management-Report (Vgl. Fach 2 D). Die Aufgabe der Fachressorts ist es, das gelieferte Zahlenmaterial auszuwerten (vgl. Abschnitt E.I.). Die Management-Reports werden anschließend durch die QEBM für die Berichterstattung an den Senat und den Haushalts- und Finanzausschuss (HaFA) zu einer Berichterstattung "Beteiligungen FHB" zusammengefasst und adressatenorientiert berichtet (vgl. Abschnitt E.I.).

II. Abgrenzung der Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung

1. Aufgaben der Beteiligungsgesellschaften

12. Auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaften liegt die Verantwortung für die Umsetzung der öffentlichen Aufgaben im Rahmen der mit dem zuständigen Fachressort vereinbarten Ziele und Handlungsspielräume. Die Unternehmen sind eigenverantwortlich zuständig für die Entwicklung einer entsprechenden Unternehmensstrategie und die Organisation ihrer Geschäftstätigkeit. Ausgehend von den mit dem zuständigen Fachressort vereinbarten Zielen (im Sinne von Textziffer 24) und der diesen Zielen zugrundeliegenden Gesamtstrategie für das Unternehmen ist die Geschäftsführung für die Erarbeitung eines geeigneten Unternehmenskonzeptes und die Ableitung von Maßnahmen zur Zielerreichung verantwortlich.
13. Im Rahmen des Beteiligungsmanagements sind insbesondere folgende Aufgaben von den Beteiligungsgesellschaften wahrzunehmen:
 - Erstellen einer Unternehmensstrategie
 - Ableitung geeigneter Maßnahmen zur Zielerreichung
 - Erstellung einer entsprechenden Planungsrechnung und Erläuterung der wesentlichen Planungsprämissen
 - fortlaufende Kontrolle der Zielerreichung (Soll-Ist-Vergleich)
 - regelmäßige Berichterstattung an das zuständige Fachressort über die aktuelle Geschäftsentwicklung bzw. die Zielerreichung inklusive Abweichungsanalyse
 - Einrichtung eines an die Bedürfnisse des Unternehmens angepassten Frühwarnsystems, Risikomanagements und Risikocontrollings sowie einer Ad-hoc-Berichterstattung bei Erkennen eines wesentlichen Risikos
 - Berichterstattung an die Aufsichtsgremien entsprechend der Vorgaben im Gesellschaftsvertrag (vgl. Fach 4 A, § 6 Abs. XI) und der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung (vgl. Fach 4 B, § 8).

2. Aufgaben des Dezentralen Beteiligungsmanagements in den Fachressorts

14. Die Budget- und Ressourcenverantwortung gegenüber den zugeordneten Gesellschaften liegt bei den Fachressorts. Daraus ergeben sich bestimmte Aufgabengebiete, die im

Bereich des Beteiligungsmanagements dezentral auf der Ebene der Fachressorts zu lösen sind.

15. Die Fachressortführung wird zur Lösung dieser Aufgaben und zur Vorbereitung von Entscheidungen von einer eigenen dezentralen Organisationseinheit Beteiligungsmanagement unterstützt. Für die Organisationseinheit „Dezentrales Beteiligungsmanagement“ (DBM) des Fachressorts bestehen im Wesentlichen folgende Aufgabenstellungen:

- Unterstützung der Fachabteilungen, bzw. –referate bei der Wahrnehmung der Fach- und Haushaltsverantwortung gegenüber den zugeordneten Unternehmen
- Definition und Aufstellen von Zielen für die Unternehmen in Abstimmung mit der Fachabteilung/dem Fachreferat (Zielsteuerung), bzw. Unterstützung des Fachreferates/der Fachabteilung bei der Zielsteuerung
- Beteiligungs-Controlling über sämtliche steuerungsrelevanten Gesellschaften im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Fachressorts
- Erstellung bzw. Überprüfung und Beurteilung der turnusmäßigen Management-Reports für die im Berichtswesen an Senat und HaFA einbezogenen Gesellschaften
- Berichterstattung an die Fachressortleitung
- Berichterstattung an die QEBM
- Ressortspezifische Analysen (inklusive Portfolioanalyse)
- Mandatsbetreuung, bzw. Sicherstellung der Mandatsbetreuung im Ressort¹
- Mitwirkung bzw. Federführung bei der Erstellung ressortbezogener Vorlagen für Senat und Bürgerschaft
- Wahrnehmung der Gesellschafterrechte entsprechend der in Fach 2 A enthaltenen Verantwortlichkeiten-Matrix
- Mitarbeit bei der Gestaltung von Richtlinien
- Mitwirkung bei der Erstellung eines Beteiligungsberichtes

¹ Wird beim SfF abweichend durch die QEBM sichergestellt.

3. Aufgaben der Querschnittseinheit Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen

16. Generell ist der Senat für die Gesamt-Ausrichtung und -Aufstellung des "Konzern Bremen" verantwortlich. Zur Vorbereitung dieser Entscheidungen bedient sich der Senat der Querschnittseinheit Beteiligungsmanagement, welche folgende wesentlichen Aufgaben zu erfüllen hat:
- Unterstützung des Senats bei der Steuerung und Kontrolle der Beteiligungen
 - Grundsatzfragen der Beteiligungspolitik als Koordinationseinheit in Zusammenarbeit mit den Fachressorts
 - Federführung bei der Gestaltung von Richtlinien (Definition einheitlicher Verfahren, Festlegung der Kennzahlensystematik und des Berichtswesens, etc.; Pflege und Weiterentwicklung des Organisationshandbuches Beteiligungsmanagement)
 - Beteiligungscontrolling hinsichtlich ressortübergreifender Zielsetzungen, insbesondere mit finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf die bremischen Haushalte
 - Entgegennahme und ggf. weitere Aufbereitung der einzelnen Management-Reports im Hinblick auf Qualitätssicherung, Plausibilität, Verständlichkeit
 - Ressortübergreifende Analysen (inkl. Portfolioanalyse)
 - Berichterstattung an Senat, Bürgerschaft und Haushalts- und Finanzausschuss
 - Erstellen eines Beteiligungsberichtes
 - Allgemeine Beratungsaufgaben
 - Förmliche Mandatsbetreuung (Senatsbefassung, Entsendung, Abberufung etc.)
 - Kontrolle des finanziellen Gesamtergebnisses der Beteiligungen und dessen Steuerung in Abstimmung mit den Fachressorts
 - Wahrnehmung der Gesellschafterrechte entsprechend der in Fach 2 A enthaltenen Verantwortlichkeiten-Matrix
 - Wahrnehmung der formalen Gesellschafterfunktionen im Einvernehmen mit dem DBM (vgl. Fach 2 A)
 - Steuerliche Beratung der Fachressorts/Anlaufstelle für die Klärung von Zweifelsfragen mit der Finanzverwaltung
 - Vertragswesen (Gesellschafts-/Geschäftsführerverträge)

17. Die vorgenannten Aufgaben sowie die Abgrenzung der Aufgaben innerhalb der Beteiligungsmanagementorganisation sind in der in Fach 2 A dargestellten Verantwortlichkeiten-Matrix zusammengefasst.

III. Rechte der Legislative

1. Gründung/Erwerb von Beteiligungen

a) Befassung der Bremischen Bürgerschaft

18. Nach Art. 101 Abs. 1 Nr. 3 Brem. LV beschließt die Bürgerschaft insbesondere über die Übernahme neuer Aufgaben, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht, besonders vor Errichtung und Erweiterung von öffentlichen Einrichtungen, Betrieben und wirtschaftlichen Unternehmen sowie vor Beteiligung an solchen Unternehmen.

Nach Art. 101 Abs. 1 Nr. 4 Brem. LV beschließt die Bürgerschaft insbesondere über die Umwandlung der Rechtsform von Eigenbetrieben oder Unternehmen, an denen die Freie Hansestadt Bremen maßgeblich beteiligt ist.

Die Bremische Bürgerschaft (Stadt und Land)¹ hat gem. Art. 105 Abs. 3 Brem. LV ihre Aufgaben nach Art. 101 Abs. 1 Nr. 3, 4, 6 und 7 der Brem. LV für die 16. Wahlperiode auf die HaFA übertragen. Die HaFA haben die Aufgaben gem. Art. 101 Abs. 1 Nr. 6 und 7 der Brem. LV auf ihre Vermögensausschüsse übertragen.²

Grundsätzlich gelten Art. 101 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Brem. LV auch für das Eingehen oder den Erwerb mittelbarer Beteiligungen, es sei denn die Beteiligung liegt unter 25,1 % und hat keine besondere Bedeutung für Bremen. Hier ist bereits nach § 65 Abs. 3 LHO keine Zustimmung des SfF erforderlich. Dem HaFA wird gleichwohl im Beteiligungsbericht berichtet.

b) Standardisierter Inhalt der Vorlage

19. Der Senat holt die Zustimmung der Bremischen Bürgerschaft bzw. der Haushalts- und Finanzausschüsse beim Eingehen einer neuen Beteiligung auf Basis einer umfassenden Information über das Vorhaben ein.

¹ Beschlüsse vom 02.07.2003

² Beschlüsse vom 09.07.2003

In der Vorlage sind in der Regel enthalten¹:

- die umfassende Beschreibung der (übertragenen) Aufgabe bzw. des Gegenstandes des betreffenden Unternehmens,
- eine Aussage zum wichtigen Interesse des Landes Bremen im Sinne des § 65 LHO,
- die konkrete Darlegung von messbaren Zielen der Auslagerung bzw. der Beteiligung, auch in Bezug auf die strategischen Ziele Haushaltssanierung und Verwaltungsmodernisierung,
- die Begründung der gewählten Rechtsform,
- eine angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei finanzwirksamen Maßnahmen (§ 7 Abs. 2 LHO),
- die haushaltmäßige Zuordnung der Beteiligung und die Benennung des für die Beteiligung zuständigen Fachressorts,
- die erwarteten finanziellen Auswirkungen der Auslagerung/des Unternehmens bzw. des Erwerbs für den laufenden (Doppel-)Haushalt und weitere drei Jahre,
- eine Aussage, ob Bremen Personal und/oder Sachressourcen in die Beteiligung überführt,
- Auswirkungen auf die Personalausstattung der Kernverwaltung,
- eine Aussage zu den Personalkosten in der Gesellschaft,
- die Verpflichtung zur erneuten Berichterstattung - in der Regel nach Ablauf von zwei Jahren – in der dann dargelegt wird, ob Bremen die angestrebten Ziele erreicht hat, bzw. die erwarteten finanziellen Auswirkungen überprüft werden,
- eine Aussage, ob das Eingehen von Unterbeteiligungen satzungsmäßig vorgesehen ist,
- eine Aussage, ob die betriebswirtschaftliche Buchungssoftware SAP/R3 bzw. my-SAP ERP 5.0 in Eigenregie bzw. über eine Servicestelle genutzt werden soll oder eine Begründung für die Wahl eines anderen Systems.

Der Vorlage ist als Anlage ein Businessplan beizufügen, dessen Ausführlichkeit im Verhältnis zum Umfang des geplanten Unternehmens und zum Einfluss Bremens auf die Gesellschaft zu stehen hat. Der Businessplan sieht eine Planungsperiode von fünf Jah-

¹ hierzu Verweis auf den in Fach 6 C enthaltenen Beschluss der Bremischen Bürgerschaft vom 6. März 2002

ren für Neugründungen vor. Ein Muster für einen derartigen Businessplan ist in Fach 2 G enthalten.

2. Liquidation/Veräußerung von Beteiligungen

20. Nach § 65 Abs. 7 LHO unterliegen Veräußerungen von unmittelbaren Beteiligungen Bremens der Einwilligung der Bürgerschaft, wenn die zu veräußernden Anteile Bremens an dem Beteiligungsunternehmen besondere Bedeutung haben und deren Veräußerung nicht im Haushaltsplan Bremens vorgesehen ist, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist. Ist die Zustimmung nicht eingeholt worden, so ist die Bürgerschaft alsbald von der Veräußerung zu unterrichten.
21. Nach Art. 101 Abs. 1 Nr. 6 Brem. LV unterliegt die Veräußerung von Beteiligungsgesellschaften der Zustimmung der Bremischen Bürgerschaft, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Die Bremische Bürgerschaft hat auch diese Aufgabe gemäß Art. 105 Abs. 3 der Brem LV auf den HaFA übertragen. Nach den Beschlüssen der Bremischen Bürgerschaft (Stadt und Land) vom 02.07.2003 sieht sie diese Geschäfte im Sinne von Art. 101 Abs. 1 Nr. 6 und 7 der Brem. LV mit einem Gegenstandswert unterhalb einer Million Euro als Geschäfte der laufenden Verwaltung an.

3. Budgetrecht und Berichterstattung

22. Das Budgetrecht der Bremischen Bürgerschaft als Haushaltsgesetzgeber ist in Bezug auf Beteiligungen voll gewahrt, indem entsprechende Einnahmen und Ausgaben der bremischen Haushalte Bestandteile des jeweiligen Haushaltsplanes und Haushaltsvollzuges sind.
23. Die QEBM beim SfF erarbeitet für den Senat periodische Berichte zur Vorlage an die Bremische Bürgerschaft/die Haushalts- und Finanzausschüsse. Hierzu wird auf die Berichtspflichten der QEBM (vgl. Abschnitt E.I.) verwiesen.

C. Steuerung mit Zielen

I. Grundlagen

24. Das zuständige Fachressort legt unter Beachtung der ressortübergreifenden Vorgaben des Senats Ziele für die jeweilige Beteiligungsgesellschaft im Sinne einer ergebnisorientierten Steuerung fest. Dabei geht es darum, mittels Finanz- und Leistungszielen die konkrete Messbarkeit der in einem festgelegten Zeitraum zu erbringenden Leistung bzw. die zu erreichenden Ergebnisse, d. h. die Menge und Qualität, die bereitgestellten Ressourcen, die Art und den Umfang des Informationsaustausches sowie gegebenenfalls weitere Rahmenbedingungen festzulegen. Die Ziele sind mit der Gesellschaft abzustimmen.
25. Bei einheitlicher Leitung über verbundene Unternehmen umfasst die Zielsteuerung der Obergesellschaft in der Regel auch die Ziele für die verbundenen Unternehmen.

II. Form/Verfahren

26. Die zu wählende Form der Zielsteuerung richtet sich nach den Anforderungen des Einzelfalles. Folgendes Instrumentarium steht flexibel zur Verfügung:
 - Kontrakte
 - Tantiemevereinbarungen
 - Geschäftsbesorgungs-/ Leistungsverträge
 - Zuwendungsverträge/-bescheide
 - Gesellschafteranweisungen

Bei Vereinbarungen/-verträgen erfolgt die Zielbildung in Absprache mit der Gesellschaft/Geschäftsführung. Bei formal einseitigen Maßnahmen (Bescheide, Anweisungen) führt das zuständige Fachressort mit der Gesellschaft vorherige Informationsgespräche. Ist bei der Umsetzung der Zielsteuerung der Aufgabenbereich des SfF berührt (z. B. Tantiemevereinbarung, Gesellschafterbeschluss) erfolgt eine vorherige Abstimmung mit der QEBM. Die vereinbarten unternehmensspezifischen Kennzahlen sind Kernelement der Zielsteuerung. Das gewählte Steuerungsinstrument ist in der Pla-

nungsrechnung der Gesellschaft zu benennen. Der QEBM ist auf Anforderung eine Kopie des entsprechenden Dokuments (Zielsteuerung) zu überstellen.

27. Am Beispiel von Aufbau und Inhalt des in Fach 2 B enthaltenen Musterkontraktes sind die Grundlagen der Zielentwicklung und –festlegung näher ausgeführt.

Der Musterkontrakt dient neben der Entwicklung und Festlegung der Ziele zugleich auch der Strukturierung und Dokumentation des Prozesses. Daher dient er auch als Leitfaden für die Zielentwicklung und–festlegung, wenn kein Kontrakt mit einer Gesellschaft abgeschlossen werden soll, sondern ein anderweitiges Steuerungsinstrument (siehe Tz. 26) zum Einsatz kommt. Entsprechend sind die für die Gesellschaft festzulegenden operativen Ziele auf vorhandene strategische Leitlinien der FHB sowie eine gemeinsame strategische Zielausrichtung des Fachressorts und der Gesellschaft für das Unternehmen auszurichten.

28. Eine Mustertantiemevereinbarung mit grundsätzlichen Erläuterungen zur Ausgestaltung ist in Fach 4 G enthalten.

Im Geschäftsführeranstellungsvertrag wird der grundsätzliche Anspruch auf eine Tantieme verankert und der erreichbare Höchstbetrag (in aller Regel 10 - 20 % der restlichen Bruttovergütung) bestimmt.

Detailregelungen bleiben einer der gesondert abzuschließenden Tantiemevereinbarung vorbehalten, die grundsätzlich für ein oder zwei Jahre vereinbart wird. Hier werden in aller Regel mehrere Steuerungskriterien mit unterschiedlicher Gewichtung (z. B. Wirtschaftsplanziele, Aufbau eines Controllings, Personalziele (Ausgabenminderungen, Stelleneinsparungen), z. B. Umsetzung des Ganztagschulungsprogramms) festgelegt, die dann dem Gesellschafter eine Steuerung der Gesellschaft ermöglicht. Durch Abkopplung von der Laufzeit des GF-Vertrages und die Vereinbarung der Tantiemekriterien für relativ kurze Zeiträume ist eine Flexibilität erreicht, die eine Anpassung an sich wandelnde Zielvorstellungen der FHB ermöglicht. Tantiemen an Geschäftsführer sind damit in ein Konzept der Steuerung von Beteiligungsgesellschaften eingebunden.

D. Planung der Beteiligungsgesellschaften

I. Vorbemerkung

29. Die Beteiligungsgesellschaften haben eine Planungsrechnung nach den im Folgenden dargestellten Grundsätzen zu erstellen.

II. Planungsinstrumente und Planungsgrößen

30. Die Planungsrechnung besteht aus den Elementen Wirtschaftsplan und Managementplan, wobei der Managementplan ein Berichtsauszug aus den Wirtschaftsplan in standardisierter Form ist. Der Wirtschaftsplan besteht mindestens aus den Elementen Erfolgsplan, Personalplan und Vermögensplan und bei Bedarf aus den Elementen Finanzbedarfsplan und Planbilanz. Fakultative Elemente, Gliederung, Detaillierungsgrad und Dokumentation des von den Beteiligungsgesellschaften zu erarbeitenden Wirtschaftsplanes sind unternehmensspezifisch zwischen Gesellschaft und dem zuständigen Fachressort festzulegen. Grundsätzlich gelten die im dargestellten Muster-Wirtschaftsplan enthaltenen Informationen als Leitfaden (vgl. Fach 2 F). Der dargestellte Erfolgsplan (vgl. Fach 2 F Blatt 2) ist im Sinne eines Mindeststandards verbindlich. Der Managementplan ist verbindlich und muss dem in Fach 2 C enthaltenen Standard entsprechen. Er dient der standardisierten Unterrichtung des Fachressorts und der QEBM.
31. Das erste Planjahr ist in Quartalsabschnitte zu gliedern. Dabei sind unterjährige Schwankungen zu berücksichtigen. Ein linearer Planansatz darf nur gewählt werden, wenn die Geschäftsentwicklung entsprechend verläuft. Die nachfolgenden Perioden werden in Jahresabschnitten geplant.
32. Der Detaillierungsgrad der Planung im Wirtschaftsplan kann mit zunehmender Entfernung vom Planungszeitpunkt abnehmen. Alle wesentlichen Planungsprämissen sollen schriftlich erläutert werden. Darüber hinaus sollen die wesentlichen Planungsansätze mit zusätzlichen Erläuterungen und Aufgliederungen unterlegt werden. Welche Planansätze als wesentlich anzusehen sind, kann dabei nur im Einzelfall beurteilt werden.
33. Die zwischen Fachressort und Gesellschaft festgelegten Finanz- und Leistungskennzahlen sind im Managementplan aufzunehmen (vgl. Fach 2 C). Überdies ist das für die Gesellschaft gewählte Steuerungsinstrument im Managementplan zu benennen. Ein Abgleich der Planungsrechnung mit dem Haushalt bzw. der mittelfristigen Finanzpla-

nung soll erfolgen. Die haushaltsrechtlichen Regelungen bezüglich der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel sind dabei zu beachten.

III. Planungshorizont und Planungszyklus

34. Der Planungshorizont beträgt drei Jahre. Nach Ablauf des ersten Jahres ist die Planungsrechnung zu überarbeiten, so dass das erste Planjahr quartalsweise abgebildet ist (rollierende Planung). Die für die Folgejahre aktualisierte Planungsrechnung ist jeweils bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres dem zuständigen Fachressort vorzulegen. Die Planungsrechnung für das erste Planjahr bedarf der Zustimmung des Fachressorts und wird dem Quartalscontrolling/der quartalsweisen Berichterstattung (vgl. Tz. 39) verbindlich zugrundegelegt.
35. Das Fachressort sendet die Wirtschaftspläne nach Genehmigung auf Anforderung an die QEBM. Das jeweilige Fachressort überprüft die Managementpläne, gleicht sie mit den genehmigten Wirtschaftsplänen und den getroffenen Zielabsprachen ab und leitet sie an die QEBM weiter.

E. Berichtspflichten der Beteiligungsgesellschaften, des Fachressorts und der QEBM

36. Die laufende Zielkontrolle über die von der Zielsteuerung erfassten Beteiligungsgesellschaften liegt in der Verantwortung des jeweiligen Fachressorts.
37. Über die in Anlage 1 aufgeführten Gesellschaften wird dem Senat und HaFA turnusmäßig berichtet, ansonsten endet die Berichterstattung auf Ebene der QEBM als Berichtsempfänger.

Mit Zustimmung des SfF kann für Unternehmensgruppen eine konsolidierte Berichterstattung erfolgen. Voraussetzung ist, dass die Zielsteuerung der Obergesellschaft auch die Ziele für die verbundenen Unternehmen umfasst (vgl. Tz 25).

38. Die nachfolgend dargestellten Berichtsformen „Managementreport“, „Beteiligungsbericht“, „Ad-Hoc Risikoberichterstattung“ und „Berichte zu Sonderthemen“ geben den anlässlich der Berichterstattung an Senat und HaFA definierten einheitlichen Standard wieder und sind gleichzeitig verbindlicher Mindeststandard für das Berichtswesen sämtlicher von der Zielsteuerung umfassten Beteiligungsgesellschaften. Das Fachressort definiert je nach Einzelfall darüber hinausgehende Berichtspflichten.

I. Quartalsweise Berichterstattung

39. Grundsätzlich erfolgt die unterjährige Berichterstattung für die Gesellschaften auf allen Ebenen quartalsweise über den Managementreport (vgl. Fach 2 D). Die Beteiligungsgesellschaften haben diesen für jedes Quartal im Geschäftsjahr an das DBM des zuständigen Fachressorts zu berichten. Die Berichtspflicht der Gesellschaften muss spätestens 25 Tage nach Ende des Berichtszeitraumes erfüllt werden.
Das Fachressort kann neben dem Managementreport zusätzliche unterjährige Berichtspflichten festlegen.
40. Das jeweilige Fachressort überprüft die Managementreports auf Basis des Wirtschaftsplanes und des Managementplans auf Einhaltung des Budgets sowie der vereinbarten Leistungsziele und nimmt eine Auswertung und gegebenenfalls Überarbeitung vor. Die Fachressorts leiten die einzelnen Managementreports danach unverzüglich, spätestens jedoch 40 Tage nach Ende des Berichtszeitraums, an die QEBM weiter.
41. Die QEBM überprüft die Berichte im Hinblick auf ressortübergreifende Zielsetzungen, insbesondere finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf die bremischen Haushalte in Ab-

stimmung mit den Spiegelreferaten beim SfF. Erforderlichenfalls überarbeitet sie die an Senat und HaFA weiterzuleitenden Managementreports im Hinblick auf Qualität, Plausibilität und Verständlichkeit in Abstimmung mit dem zuständigen Fachressort. Die QEBM fasst die Managementreports der vom Berichtswesen an Senat und HaFA erfassten Gesellschaften zu einem gemeinsamen Bericht zusammen. Der Bericht umfasst neben den Managementreports eine Aufsummierung von ausgewählten Datensätzen (u. a. Jahresergebnisse, Umsatzerlöse, Zuwendungen FHB, Personaldaten). Die Berichtspflicht gegenüber dem Senat beinhaltet Berichte über das zweite bis vierte Quartal und soll im letzten Monat des auf den Berichtszeitraum folgenden Quartals erfüllt werden.

42. Die Quartalsberichte (Managementreports) haben folgende Inhalte einzubeziehen:
- Plan-Ist-Vergleich ausgewählter Daten aus der Gewinn- und Verlustrechnung, des Beschäftigungsvolumens und der Leistungskennzahlen
 - jeweils aktualisierte Prognose für das Geschäftsjahr und Vergleich mit der Planung ausgewählter Daten aus der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz, des Beschäftigungsvolumens, der Finanzkennzahlen und der unternehmensspezifischen Leistungskennzahlen
 - Ist-Daten zur Liquidität
 - Kommentierung der Abweichungen zwischen der Planung und den Ist-Werten bzw. der Prognose
 - Bericht zu Sonderthemen (optional, siehe Textziffer 45)
 - Für die Gesamtjahresprognose sind jeweils auch die Vorjahreswerte des entsprechenden Zeitraums anzugeben.
43. Aufbauend auf dem Plan-Ist-Vergleich und dem Prognose-Plan-Vergleich sind alle **Abweichungen** zu erläutern, wenn diese Abweichung mehr als 10 v. H. und mindestens 10.000.- € beträgt. Die Liquidität 2. Grades (Erläuterung dieser Kennzahl vgl. Fach 2 E) ist bei einem Wert von unter 100 v. H. zu erläutern.
44. Die Kommentierung soll die Beschreibung der Abweichung und ihrer Ursachen, eine Darstellung ihrer Berücksichtigung in der Prognose sowie der Wirkung der Abweichung auf die Kosten der FHB beinhalten. Darüber hinaus sind bei negativen Abweichungen Vorschläge für Gegensteuerungsmaßnahmen anzugeben. Sofern für diese Maßnahmen die Zustimmung des Fachressorts und/oder des Aufsichtsrates erforderlich sind, ist dieses entsprechend anzugeben.
Die Kommentierung enthält grundsätzlich den Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Abgabe

des Berichtes durch die Gesellschaft. Auf wesentliche Aktualisierungen soll im Text der Senats-/HaFA-Vorlage eingegangen werden.

45. Zusätzlich können **Berichte zu Sonderthemen** in die Berichterstattung aufgenommen werden. Durch einen solchen Bericht nimmt die Geschäftsleitung unabhängig vom Geschäftsverlauf zu speziellen Sachverhalten Stellung, die für das zuständige Fachressort, die QEBM oder den Senat von Interesse sind, beispielsweise Berichte zur Liquiditäts- oder Eigenkapitalentwicklung. Die Initiative für einen solchen Bericht kann von der Geschäftsleitung, vom zuständigen Fachressort, der QEBM sowie vom Aufsichtsrat ausgehen.

II. Beteiligungsbericht

46. Der SfF berichtet im jährlichen Beteiligungsbericht über die testierten Jahresabschlusszahlen der im Berichtswesen gegenüber Senat und HaFA enthaltenen Gesellschaften. Überdies gibt der Beteiligungsbericht einen Gesamtüberblick über alle weiteren Gesellschaften, an denen die FHB beteiligt ist. Die Gesamtbezüge des jeweiligen Aufsichtsrates und die Vergütungssätze der Einzelmitglieder sollen im Beteiligungsbericht ausgewiesen werden.
47. Der Beteiligungsbericht basiert auf dem geprüften Jahresabschluss, der spätestens 8 Monate nach Ende des Geschäftsjahres vorzuliegen hat. Die einzelne Gesellschaft sendet die hierfür erforderlichen Daten bis 30. September eines jeden Jahres auf Anforderung des SfF zeitgleich an das zuständige Fachressort und die QEBM.
48. Der Senator für Finanzen erstellt den Beteiligungsbericht und legt ihn in Abstimmung mit den Fachressorts dem Senat sowie dem HaFA zur Beschlussfassung vor. Da der Bericht zugleich der Information der interessierten Öffentlichkeit dient, wird der Bericht auch im Internet veröffentlicht. Die Berichterstattung im Senat hat spätestens zur letzten Sitzung im Folgejahr des Berichtsjahres zu erfolgen.

III. Ad-hoc Risikoberichterstattung

49. Unabhängig von den regelmäßigen Berichtspflichten sind ggf. Ad-hoc Risikoberichte durch die Gesellschaften zu liefern. Auslöser einer Ad-hoc Risikoberichterstattung sind drohende, erhebliche negative Planabweichungen und akute Risiken für die Unternehmensentwicklung.

50. Ein akutes Risiko für die Unternehmensentwicklung ist dadurch charakterisiert, dass ein Sachverhalt eingetreten oder unmittelbar zu erwarten ist, der sich zwar noch nicht in aktuellen Planabweichungen niederschlägt, zukünftig jedoch erhebliche Auswirkungen auf den Unternehmenserfolg haben könnte. Die Entscheidung darüber, ob ein Sachverhalt als ein akutes Risiko für die Unternehmensentwicklung einzustufen ist, trifft die Geschäftsleitung der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft.
51. Liegt ein Auslöser für eine Ad-hoc Risikoberichterstattung vor, so besteht eine unverzügliche Berichtspflicht der Beteiligungsgesellschaft, unabhängig von sonstigen Berichtspflichten und -zyklen. In dem Bericht sind das Risiko (ggf. mit geschätzter Eintrittswahrscheinlichkeit), seine Auswirkungen auf die Planungsrechnung, seine Ursachen, Vorschläge für Maßnahmen zur Gegensteuerung sowie die Wirkung des Risikos auf die Kosten für die FHB darzustellen. Darüber hinaus sind ggf. Hinweise auf Zustimmungspflichten des Fachressorts oder Gesellschafters bzw. des Aufsichtsrates bei den vorgeschlagenen Maßnahmen im Risikobericht aufzunehmen. Hinsichtlich der Struktur eines Ad-hoc-Risikoberichtes herrscht grundsätzlich Formfreiheit.
52. Adressaten der Ad-hoc Risikoberichterstattung sind zunächst parallel das zuständige Fachressort und die QEBM. Die berichtsempfangenden Ressorts entscheiden in Abhängigkeit von der ressortübergreifenden politischen und haushaltsmäßigen Relevanz, ob eine Berichterstattung an den Senat erforderlich ist. Eine Risikoberichterstattung an den HaFA und/oder die Bürgerschaft erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
53. Im Anschluss an einen Ad-hoc Risikobericht hat zwingend ein Termin mit dem zuständigen Fachressort stattzufinden. Ziel des Termins ist es, die Auswirkungen des identifizierten Risikos sowie mögliche Handlungsoptionen zu klären und die weitere Verfahrensweise abzustimmen. Spätestens bei diesem Termin hat die Geschäftsführung eine detaillierte Prognose für die zukünftige Unternehmensentwicklung unter Berücksichtigung des Risikos abzugeben.
54. Für die Einrichtung eines entsprechenden Risikofrühwarnsystems ist die Geschäftsführung verantwortlich.

IV. Sonstige Berichte

55. Neben den dargestellten Berichtspflichten bestehen weitere Berichtspflichten der Fachressorts über die zugeordneten Beteiligungen, etwa in Form von Senats- und Deputationsvorlagen und in Form von Berichten an den Rechnungshof. Diesen Berichtspflichten

ist unabhängig von den Regelungen in diesem Handbuch in unveränderter Form nachzukommen.

56. Unabhängig von den regelmäßigen Berichtspflichten kann die QEBM im Rahmen ihrer Zuständigkeit (vgl. Tz. 16) nach Bedarf weitere Berichte zu einzelnen Themen erstellen, beispielsweise zu ressortübergreifenden Analysen.

F. Grundsätzliche Verfahrensregeln

I. Gründung/Erwerb von Beteiligungen

1. Zusammenarbeit zwischen QEBM und Fachressort

57. Der SfF (QEBM) und das Fachressort führen die Gründung bzw. den Erwerb einer Gesellschaft gemeinsam durch. Initiativ für Gründung bzw. Erwerb einer Beteiligung wird das Fachressort. Das Fachressort bereitet hierbei die Gründung so vor, dass die für die Gremienbefassung erforderlichen Angaben in Abstimmung mit der QEBM erfolgen können (vgl. hierzu Abschnitt B.III.1.b). Insbesondere hat das Fachressort folgende Aufgaben:

- Nachweis der Wirtschaftlichkeit (Hinweis auf § 7 Abs. 2 LHO)
- Erstellen eines Businessplanes (siehe Fach 2 G)
- Definition der Ziele der Ausgründung/Privatisierung
- Festlegung des Zwecks, der Aufgaben und der Struktur der neu zu gründenden / zu erwerbenden Gesellschaft
- Sicherstellung der Finanzierung.

Bereits in der Konzeptphase ist die QEBM zu beteiligen. Dies gilt insbesondere auch für Verhandlungen mit Privaten. Das Fachressort und die QEBM stimmen ggf. die möglichst frühzeitige Hinzuziehung externer Berater/innen (Juristen/innen, Wirtschaftsprüfer/innen) ab.

58. Die QEBM vertritt die Freie Hansestadt Bremen als Gesellschafter bei Vertragsabschlüssen in Zusammenhang mit dem Gründungsvorhaben/Erwerbsvorgang. Dies gilt insbesondere auch für den Abschluss von Gesellschaftsverträgen.

59. Die Gründung bzw. die Veräußerung einer Beteiligungsgesellschaft kann ausschreibungspflichtig sein. Eine vergaberechtliche Prüfung ist insbesondere bei Outsourcing mit Beteiligung Privater durch die Fachressorts ggf. unter Beteiligung externer Berater/innen vorzunehmen.

60. Die Gründungskosten einschließlich Beraterkosten trägt das Fachressort. Das Fachressort stellt auch das Stammkapital/den Kaufpreis zur Verfügung.

61. Hinsichtlich unmittelbarer Beteiligungen sind durch das Verfahren gem. Tz. 57 und 58 die nach § 65 Abs. 2 LHO erforderlichen Mitwirkungsrechte des SfF gewahrt (vgl. Tz. 33 ff der Hinweise für die Verwaltung von Beteiligungen Bremens, Fach 3).

2. Gremienbefassung

a) Zuständigkeit

62. Bei Gründung/Erwerb einer Beteiligung erstellen das zuständige Fachressort und der SfF (QEBM) in der Regel eine gemeinsame Vorlage für den Senat. Die QEBM stimmt die Vorlage mit dem jeweiligen Fachbereichscontrolling beim SfF (Spiegel) ab. Das Fachressort befasst die zuständige Deputation in der Regel auf Basis der Senatsentscheidung. Die QEBM erhält die Deputationsvorlage zur Kenntnis. Die QEBM holt die erforderlichen parlamentarischen Beschlüsse (HaFA) ein.

b) Standardisierter Inhalt

63. Die vorliegenden Ressorts informieren den Senat umfassend über das Vorhaben. Bezüglich des Inhalts der Vorlage an den Senat gilt Abschnitt B.III.1.b) (Tz. 19) entsprechend.

c) Reihenfolge der Gremienbefassung

64. Vor Beschlussfassung durch den HaFA sind Senat und Fachdeputation zu befassen.

3. mittelbare Beteiligungen

65. Die Zustimmung nach § 65 Abs. 3 LHO wird nur gegeben, wenn der Gesellschaftsvertrag, ein Businessplan sowie der Nachweis der Wirtschaftlichkeit und die Darlegung des öffentlichen Interesses vorliegen. Der SfF bzw. das zuständige Fachressort können weitere Inhalte entsprechend Tz. 19 anfordern.

Hinsichtlich mittelbarer Beteiligungen wird gesondert auf die Tz. 39 f. der Hinweise für die Verwaltung von Beteiligungen Bremens, Fach 3 hingewiesen.

II. Liquidation/Veräußerung von Beteiligungen

66. Für das Verfahren bei Liquidation/Veräußerung einer Beteiligung gelten die Regelungen für Gründung/Erwerb von Beteiligungen entsprechend.

III. Wahrnehmung der Gesellschafterrechte

67. Der SfF (QEBM) vertritt die Freie Hansestadt Bremen als Gesellschafter. Hierbei handelt er im Einvernehmen mit dem Fachressort.

Die nachstehenden Regelungen beziehen sich grundsätzlich auf die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Darauf sind auch die Musterverträge in Fach 4 ausgerichtet. Für Aktiengesellschaften gelten die gesetzlichen und jeweiligen satzungsrechtlichen Regelungen und ggf. die Regelungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Solange die Satzung noch nicht an den Mustervertrag angepasst ist, haben abweichende gesellschaftsvertragliche Normen Vorrang vor den nachstehenden Regelungen,.

68. Zu den Aufgaben als Gesellschaftervertreter gehören die Vertretung in Gesellschafterversammlungen und das Fassen schriftlicher Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, insbesondere über

- die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Aufsichtsräten
- die Feststellung des Jahresabschlusses nebst Gewinnverwendung
- die Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat
- die Wahl des Abschlussprüfers
- die Durchführung von Kapitalmaßnahmen
- die Vornahme von Anweisungen an die Geschäftsführung sowie
- Gründungssatzung und deren Änderungen

Bei mittelbaren Beteiligungen regelt der jeweilige Gesellschaftsvertrag die Beteiligung der Freien Hansestadt Bremen bei Gesellschafterentscheidungen.

69. Der SfF übt über die QEBM die Auskunfts- und Einsichtsrechte nach § 51 a GmbHG aus.

70. Hinsichtlich der Abgrenzung der Verantwortlichkeiten der QEBM und dem Fachressort wird auf die Verantwortlichkeiten-Matrix in Fach 2 A verwiesen.

1. Grundsätzliche Verfahrensregelungen

71. Der SfF bevollmächtigt in der Regel den Leiter der QEBM mit der Vertretung der Freien Hansestadt Bremen als Gesellschafter. Dies kann durch Generalvollmacht erfolgen. Der Leiter der QEBM hat das Recht, Untervollmacht zu erteilen.

72. Die QEBM stimmt die Beschlüsse mit dem Fachressort ab. Überdies können Vertreter/innen des Fachressorts als Gast an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen. Dies ist insbesondere sinnvoll, wenn für die Gesellschaft kein Aufsichtsrat besteht und die satzungsmäßigen Aufgaben des Aufsichtsrates durch die Gesellschafterversammlung wahrgenommen werden. In diesem Fall nehmen Vertreter des Fachressorts als Gast regelmäßig teil und sind infolge des internen Abstimmungserfordernisses im Sinne eines Einvernehmens hinsichtlich der zugewiesenen Fach- und Ressourcenverantwortung die inhaltlichen Entscheidungsträger.
73. Die Gesellschaft übermittelt dem Fachressort Kopien der Unterlagen, die die QEBM als Gesellschaftervertreterin erhält. Dies sind insbesondere:
- Einladung, Tagesordnung sowie Beschlussvorlagen zur Gesellschafterversammlung
 - die Protokolle der Gesellschafterversammlung
 - Ausfertigung schriftlicher Beschlüsse und Beschlussvorlagen hierzu.

2. Gesellschaftervertrag/Satzung

74. Die QEBM fasst den Gesellschaftsvertrag in Einvernehmen mit dem Fachressort auf Grundlage des geltenden Mustervertrags (vgl. Fach 4 A) ab.
75. Im Falle einer Beteiligung Dritter verhandelt die QEBM unter Beteiligung des Fachressorts mit dem Dritten über den Inhalt des Gesellschaftsvertrags.

3. Auswahl/Bestellung/Abberufung und Anstellung der Geschäftsführer

76. Das Fachressort trifft die personelle Auswahl des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und entscheidet über die Beendigung der Geschäftsführertätigkeit. Das Auswahlverfahren erfolgt künftig in Abstimmung mit der QEBM. Über die Beteiligung des Senators für Finanzen am Auswahlverfahren im Einzelfall entscheiden das Fachressort und die QEBM einvernehmlich.

Für das Auswahlverfahren gelten die folgenden Standards:

1. Der Aufsichtsratsvorsitzenden erstellt ein persönliches Anforderungsprofil. Dabei ist das zuständige Fachressort sowie ggf. die QEBM und die bisherige Geschäftsführung zu beteiligen.

2. Auf Basis des Anforderungsprofils erfolgt eine überregionale Ausschreibung und ggf. die Einschaltung einer Personalberatungsgesellschaft. Aus dem Ausschreibungsverfahren sollen mehrere geeignete Bewerber für eine Endauswahl hervorgehen.
3. Unter Federführung des Aufsichtsratsvorsitzenden führt eine Findungskommission, bzw. ein Personalausschuss oder ein sonst vom AR-Vorsitzenden festgelegtes Gremium die Endauswahl des Geschäftsführers auf Basis von persönlichen Vorstellungsgesprächen durch. Die Auswahlentscheidung ist schriftlich zu dokumentieren und zu begründen.
4. Vor Einstellung hat der Bewerber einen Auszug beim Bundeszentralregister zu beantragen, der vor Abschluss des Anstellungsvertrages unmittelbar an das zuständige Fachressort als Einstellungsbehörde zu übersenden ist (§ 30 Abs. 5 Satz 1 BZRG). Der Bewerber ist unabhängig hiervon nach einstellungsrelevanten Vorstrafen zu befragen.
Vor Abschluss des Geschäftsführeranstellungsvertrages hat sich der Bewerber auf Kosten der Gesellschaft einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen.
5. Für die erstmalige Anstellung soll eine sechsmonatige Probezeit und eine nur dreijährige Vertragslaufzeit vereinbart werden.

Bei der Verlängerung von Geschäftsführeranstellungsverträgen kann auf die Durchführung des Auswahlverfahrens verzichtet werden.

Die QEBM nimmt die Bestellung und Abberufung mittels Gesellschafterbeschluss vor.

77. Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats vertritt die Gesellschaft beim Abschluss des Geschäftsführer-Anstellungsvertrags (zum Verfahren siehe Tz. 91).

4. Bestellung/Abberufung und Vergütung der bremischen Aufsichtsratsmitglieder

78. Der Senat der FHB entscheidet namentlich über die Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der FHB. Die vorlegenden Ressorts sollen durch ihre Besetzungsvorschläge für eine kompetente und interessenkonfliktfreie Besetzung sorgen. Bei den Besetzungsvorschlägen solle darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und die hinreichend unabhängig sind. Ferner sollen die Tätigkeit des Unternehmens und potentielle Interessenkonflikte berücksichtigt werden (siehe hierzu Fach 3 Tz. 62 ff). Eine unabhängige Beratung und Überwachung der Geschäftsführung wird auch da-

durch ermöglicht, dass dem Aufsichtsrat kein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung angehören soll.

79. Regelmäßig ist – insbesondere bei Beteiligung Dritter als Gesellschafter – gesellschaftsvertraglich ein Entsendungsrecht FHB zu vereinbaren (vgl. Hinweise Fach 3, Tz. 55 sowie Mustertext Gesellschaftsvertrag einer GmbH Fach 4 A, § 8 Abs. III). Die QEBM erstellt in Abstimmung mit den betroffenen Ressorts und der Senatskanzlei eine Senatsvorlage. Die QEBM setzt die Senatsentscheidung durch Entsendungsschreiben bzw. Gesellschafterbeschlüsse um. Im Entsendungsschreiben wird das zu bestellende Aufsichtsratsmitglied aufgefordert, eine Erklärung abzugeben, wenn es Beratungsaufgaben oder Organfunktionen bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausübt. Es ist darauf hinzuweisen, dass sich die Vertreter der FHB aktiv für die Umsetzung des Public Corporate Governance Kodex einzusetzen und in Ihren Gremien darauf hinzuwirken haben, dass dieser umgesetzt wird.
80. Gemäß Senatsbeschluss vom 16. Dezember 1987 (siehe Fach 6) ist eine Senatsbefassung bei der Besetzung der Aufsichtsräte von mittelbaren Beteiligungsgesellschaften in politisch nicht bedeutsamen Bereichen nicht erforderlich. Hier entscheidet das jeweilige Fachressort in Abstimmung mit der Senatskanzlei und dem SfF.
81. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt. Sind an dem Kapital des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar maßgeblich juristische Personen des öffentlichen Rechts beteiligt und die Aufwendungen des Unternehmens ganz oder zu einem wesentlichen Teil von der öffentlichen Hand getragen, soll keine über eine Aufwandsentschädigung hinausgehende Vergütung bewilligt werden.

5. Feststellung des Jahresabschlusses und Unterrichtung des Rechnungshofes

82. Bei GmbHs stellt die Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss innerhalb der ersten acht Monate nach Abschluss des Wirtschaftsjahres fest.
83. Die Geschäftsführung lädt eine(n) Vertreter/in des DBM und der QEBM zur Abschlussbesprechung zwischen der Geschäftsführung und dem Abschlussprüfer sowie zur Bilanzsitzung des Aufsichtsrates ein.

Die jährliche ordentliche Gesellschafterversammlung soll in Anschluss an die Bilanzsitzung des Aufsichtsrates stattfinden.

84. Die Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen Gesellschafterversammlung und die für die Berichterstattung gegenüber dem Rechnungshof vorzunehmende Ressortprüfung soll in sachlichen und zeitlichen Zusammenhang erfolgen (§ 69 LHO).
85. Bei Aktiengesellschaften wird der Jahresabschluss innerhalb der gesetzlichen Frist durch den Aufsichtsrat festgestellt.

6. Auswahl, Bestellung und Beauftragung des Abschlussprüfers

86. Die QEBM wählt den Abschlussprüfer im Benehmen mit den betroffenen Fachressorts jährlich aus. Sie holt hierfür nach vorheriger Rückkoppelung mit dem DBM Vergleichsangebote und die erforderliche Zustimmung des Rechnungshofes der FHB ein. Wenn die Rechte des § 53 HGrG in der Satzung verankert sind, holt die QEBM die Zustimmung des Landesrechnungshofes zum Stimmverhalten der FHB auch dann ein, wenn Bremen nur die Minderheit der Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung hat (§ 68 Abs. 1 S. 2 LHO). Die QEBM bildet Prüfungsverbände gleichartiger Gesellschaften. Eigenbetriebe und Sondervermögen sollen einbezogen werden.
87. Die Gesellschafterversammlung bestellt den Abschlussprüfer in der jährlichen ordentlichen Gesellschafterversammlung (vgl. Fach 4 A, § 7 Abs. III Nr. 3 Mustertext Gesellschaftsvertrag einer GmbH).
88. Der/die Aufsichtsratsvorsitzende beauftragt den Abschlussprüfer unverzüglich nach dessen Wahl. Hat die Gesellschaft keinen Aufsichtsrat, tritt der Gesellschafter (SfF) an dessen Stelle. Bei Aktiengesellschaften und bei Fehlen einer entsprechenden Regelung im Gesellschaftsvertrag einer GmbH gilt § 111 Abs. 2 S. 3 AktG. Bei der Beauftragung des Abschlussprüfers soll er von der Möglichkeit Gebrauch machen, (in Abstimmung mit dem Fachressort) besondere Schwerpunkte der Prüfung festzulegen, bspw. die Überprüfung des Erreichens der Tantiemevoraussetzungen. Hierzu sollte der Aufsichtsratsvorsitzende im Vorfeld der Beauftragung Kontakt zum Abschlussprüfer herstellen, bspw. in Form eines persönlichen Gesprächs.
89. Nach Prüfung von fünf Abschlussperioden ist die Prüfungsgesellschaft zu wechseln.

IV. Aufgaben des Aufsichtsrates

90. Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere obliegt ihm die Überwachung der Geschäftsführung. Die nachstehenden Regelungen beziehen sich grundsätzlich auf die Gesellschaft mit

beschränkter Haftung, die einen fakultativen Aufsichtsrat hat, aus. Tz. 67 2. Absatz gilt entsprechend.

1. Abschluss des Geschäftsführeranstellungsvertrages

91. Der Abschluss, die Änderung und die Kündigung des Geschäftsführeranstellungsvertrages obliegt gem. der satzungsmäßigen Regelung (vgl. Fach 4 A, § 9 Abs. II Muster-text Gesellschaftsvertrag einer GmbH) dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

Die Beteiligung der QEBM beim Senator für Finanzen wird durch vorherige Mitzeichnung des ausgehandelten abschließenden Vertragstextes, der zum Verbleib in der Akte bestimmt ist, durch Handzeichen sichergestellt („4-Augen-Prinzip“).

Eine Unterzeichnung ohne entsprechende Mitzeichnung ist unzulässig.

Bei Aktiengesellschaften und bei Fehlen einer entsprechenden Regelung im Gesellschaftsvertrag einer GmbH gilt § 112 AktG.

Der Anstellungsvertrag, insbesondere die Höhe des Gehalts und die Dauer der Anstellung, wird vom Fachressort vorbereitet. Er soll dem geltenden Mustervertrag (vgl. Fach 4 E) entsprechen.

92. Regelmäßig soll der Geschäftsführeranstellungsvertrag eine Tantiemevereinbarung (Vereinbarung eines flexiblen Entgeltbestandteils) enthalten, die der Mitzeichnung (vgl. Tz. 91) durch die QEBM unterliegt. Die Tantieme hat sich am Erreichen der in der Zielsteuerung niedergelegten Finanz- und Leistungsziele der jeweiligen Gesellschaft zu orientieren (vgl. Abschnitt C.). Die Mitzeichnung (vgl. Tz. 91) der QEBM hat die Funktion, die Eignung der Kriterien als Tantiemebestandteil (flexibler Entgeltbestandteil) zu bewerten, einheitliche Standards zu sichern und die Beachtung rechtlicher Anforderungen sicherzustellen.
93. Die Geschäftsführervergütung soll unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen in angemessener Höhe festgelegt werden. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des Geschäftsführungsmitglieds, seine Leistungen sowie die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfeldes. Betriebliche Altersversorgungen sollen nicht vereinbart werden.

2. Berichte des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung

94. Die Geschäftsführung überlässt das Sitzungsprotokoll unverzüglich nach Vorliegen dem Fachressort sowie der QEBM, letzterer per E-Mail. Der Aufsichtsrat wirkt darauf hin,

dass die Protokolle innerhalb von 14 Tagen nach Sitzungstermin fertiggestellt sind (vgl. Fach 4 A § 8 Abs. XI Mustertext Gesellschaftsvertrag einer GmbH).

Über die Ergebnisse und Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Tätigkeit des Aufsichtsrates erfolgen regelmäßige Leistungsberichte an die Gesellschafterversammlung.

V. Mandatsbetreuung

95. Das Beteiligungsmanagement nimmt durch das Angebot einer Mandatsträgerbetreuung eine unterstützende Funktion wahr. Die Entscheidungsverantwortung liegt bei den entsandten Mandatsträgern.

Aufsichtsratsmitglieder, die Mitglieder des bremischen Senats oder Bedienstete der Freien Hansestadt Bremen sind, werden in fachlicher Hinsicht vom DBM des jeweiligen entsendenden Ressorts betreut, bzw. das DBM stellt die Betreuung durch die zuständige Einheit sicher. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll eine Abstimmung mit den übrigen vom Senat entsandten Aufsichtsratsmitglieder herbeiführen und geht auf entsprechende Bitten der Senatsressorts, die ebenfalls einen Vertreter im Aufsichtsrat stellen, ein. Die Geschäftsführung überlässt die Sitzungsunterlagen den DBM bzw. der zuständigen Einheit der entsendenden Ressorts unverzüglich nach Vorliegen. Die Tagesordnung und etwaige Beschlussvorschläge sowie entscheidungsnotwendige Sitzungsunterlagen sind mit der Einberufung 14 Tage vor der Sitzung mitzuteilen.¹ Das DBM zieht die Fachabteilungen bzw. Fachreferate des eigenen Hauses aufgrund deren Fach- und Budgetverantwortung zu der Vorbereitung hinzu.

96. Beim SfF zieht die QEBM überdies die Spiegelreferate bei Vorhaben und Beschlüssen mit finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf die FHB hinzu.

VI. Offenlegung von Vorstands- und Geschäftsführervergütungen

97. In § 3 Abs. 5 des Musteranstellungsvertrages für Geschäftsführer (Haupttätigkeit) (Fach 4 E.) ist eine Musterklausel enthalten, nach der der / die Geschäftsführer/ -in zustimmt, dass die Vergütung im Anhang des Jahresabschlusses aufgeteilt nach Fixum und erfolgsbezogenen Komponenten ausgewiesen und dass die Tantiemevereinbarung ohne Beträge den mit der Beteiligungssteuerung befassten Dienststellen, dem bremischen Senat sowie der Bremischen Bürgerschaft zur Verfügung gestellt wird.

¹ vgl. § 2 Abs. IV i.V.m. § 2 Abs. II der Muster-Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Fach 4 C)

98. Die Musterklausel erfolgt in Anlehnung an die entsprechende Bundesregelung in Geschäftsführeranstellungsverträgen von Bundesbeteiligungen. Im übrigen enthalten auch der Deutsche Corporate Governance Kodex und der Public Corporate Governance Kodex für Bremen entsprechende Empfehlungen. Für börsennotierte Aktiengesellschaften sieht der Gesetzgeber entsprechende Offenlegungspflichten vor. Da eine gesetzliche Offenlegungsbefugnis für nicht börsennotierte Gesellschaften fehlt, bedarf es zur Umsetzung des jeweiligen Einverständnisses des Geschäftsführungs-/Vorstandsmitgliedes im Anstellungsvertrag.
99. Die Vereinbarung, dass die Tantiemevereinbarung ohne Beträge den mit der Beteiligungssteuerung befassten Dienststellen, dem bremischen Senat sowie der Bremischen Bürgerschaft zur Verfügung gestellt wird, ist in all den Fällen relevant, in denen die Tantiemevereinbarung das maßgebliche Steuerungsinstrument des Fachressorts ist. Dadurch wird die erforderliche Transparenz über die Zielbestimmung und den Zielbestimmungsprozess sichergestellt.

VII. Vertragsgestaltung

100. Für die Vertragsgestaltung sowie die Ausgestaltung der inneren Ordnung der Gesellschaften sind grundsätzlich die Mustertexte Recht heranzuziehen (Fach 4). Wesentliche Abweichungen im Einzelfall sind mit der QEBM abzustimmen, soweit diese den Vertrag nicht selbst abschließt oder ohnehin ein Mitzeichnungs- oder Zustimmungserfordernis besteht. Die bei Gesellschaften bestehenden Regelwerke werden im Zusammenhang mit weiterem notwendigen Änderungsbedarf angepasst.
101. Die in den Musterverträgen niedergelegten Standards sind nach Möglichkeit auch bei Minderheitsbeteiligungen durchzusetzen.

Anlage 1

Liste der Gesellschaften, über die an Senat und HaFA berichtet wird

Senator für Bau, Umwelt und Verkehr

3 V Consulting GmbH
Bremer Parkraumbewirtschaftungs- und Management GmbH, (BREPARK), Bremen
Bremer Straßenbahn AG, Bremen ("BSAG")
Facility Management Bremen GmbH
Hanseatische Naturentwicklung GmbH
Rhododendronpark GmbH

Senator für Wirtschaft und Häfen

bremenports GmbH & Co. KG
Bremer Investitions-Gesellschaft mbH

Bremer Design GmbH
Bremer Ratskeller GmbH

Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH (FBG)

Flughafen Bremen GmbH
Großmarkt Bremen GmbH
HVG Hanseatische Veranstaltungs GmbH
BTZ Bremer Touristik-Zentrale Gesellschaft für Marketing und Service mbH, Bremen
Glocke Veranstaltungs-GmbH, Bremen
BRG Bremer Rennbahn GmbH
Fähren Bremen-Stedingen GmbH

Senator für Kultur

Bremer Theater Grundstücks GmbH & Co KG
Bremer Theater Theater der Freien Hansestadt Bremen GmbH

Senator für Finanzen

Ausbildungsgesellschaft Bremen mbH
Bremen Online Services GmbH & Co KG
bremen.online GmbH
Bremer Aufbau-Bank GmbH
Gesellschaft für Bremer Immobilien mbH
ID Bremen GmbH

Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

Bremer Arbeit GmbH
Bremer Zentrum für Laboratoriumsmedizin GmbH
Gesundheit Nord gGmbH Klinikverbund Bremen
Klinikum Bremen-Mitte gGmbH
Klinikum Bremen-Nord gGmbH
Klinikum Bremen-Ost gGmbH
Klinikum Links der Weser gGmbH
Klinikservice-Gesellschaft Bremen mbH
Rehazentrum Bremen GmbH
Werkstatt Nord gGmbH

Senator für Inneres und Sport

Bremer Bäder GmbH

Senator für Bildung und Wissenschaft

GAUSS Gesellschaft für Angewandten Umweltschutz und Sicherheit im Seeverkehr mbH

Senatskanzlei

Bremen Marketing Gesellschaft mbH

Standards Planungs- und Berichtswesen

Verantwortlichkeitenmatrix 1)

	Senat/HaF/QE BM	FR unterstützt durch dez. BM	Beteiligungen
Zielsteuerung der Unternehmen			
Ableitung der strategischen Konzernziele der FHB	X		
Ableitung von Ressortstrategien		X	X
Ableitung von Unternehmensstrategien			X
Diskussion der Zielvorstellungen (Abstimmungsprozess)	X	X	
Koordination der strategischen Zielsteuerung und Gesamtplanung auf Gesamtebene der FHB	X		
auf Fachressortebene		X	
Wahl und Einsatz des geeigneten Steuerungsinstrumentes		X	X
Definition der strategischen Ziele		X	X
Festlegung der mittelfristigen Ziele und Zielprioritäten		X	X
Verinbarung konkreter finanz-und leistungswirtschaftlicher sowie sonstiger Ziele für die Zielperiode		X	X
Festlegung der Folgen bei Zielabweichung/ Zielerreichung		X	X
Regelung von Konflikten bei der Zielerfüllung			
Erarbeitung von Maßnahmen zur Zielerreichung	X		X
Planung und Budgetierung			
Festlegung der fakultativen Elemente, der Gliederung, des Detaillierungsgrad und der Dokumentation der Planungen		X	X
Erarbeitung einer Planungsrechnung (mit Dokumentation der Planungsprämissen)			X
Abstimmung der Planungsrechnungen mit den Zielvereinbarungen und dem Haushalt auf Unternehmensebene			X
auf Fachressortebene		X	
auf Gesamtebene der FHB	X		
Genehmigung der Planungsrechnungen		X	
Berichtswesen			
a) fortlaufende Kontrolle der Zielerreichung (Quartals- und Jahresbericht)			
Berichterstattung über die Zielerreichung auf Unternehmensebene (Bericht an Fachressort)			X
Durchführung von Soll-Ist-Vergleichen bei Beteiligungen			X
Erstellung von Abweichungsanalysen			X
Vorschläge zur Minderung/Beseitigung negativer Abweichungen			X
Anfertigung der Berichte zu Sonderthemen			X
Aufbereitung auf Fachressortebene (Bericht an Fachbereichsführung und QEEM)			X
Analyse der Berichte der Beteiligungen, insbesondere der Abweichungsursachen und der Handlungsoptionen		X	
Aufbereitung der Berichte und der Abweichungsanalyse der Unternehmen		X	
Weiterleitung der aufbereiteten Berichte an die QEEM		X	
Berichterstattung über die Zielerreichung auf Gesamtebene der FHB			X
Analyse, Überprüfung und ggf. Überarbeitung der Berichte	X		
Stellungnahme der QEEM zur Entwicklung der Unternehmen	X		
Zusammenfassen der Berichte zu einem Gesamtbericht	X		
Entscheidung über Berichterstattung an HaFA	X		

1) Die Kreuze (X) regeln die originären Zuständig-/Verantwortlichkeiten. Mitwirkungsrechte/Abstimmungsregelungen sind - soweit nicht ausdrücklich erwähnt- im Handbuch Fach 1 geregelt.

Verantwortlichkeitenmatrix 1)

	Senat/HaF/QE BM	FR unterstützt durch dez. BM	Beteiligungen
Berichtswesen			
b) Ad-hoc-Risikoberichterstattung			
Erstellung eines Risikoberichts einer Beteiligung an das Fachressort			X
Entscheidung über das Vorliegen eines Risikos für die Unternehmensentwicklung			X
Vorschläge für Gegensteuerungsmaßnahmen bei einem Risiko			X
Erstellung eines Risikoberichts auf der Ebene der Fachressorts (an Fachressortführung und QEBM)			
an Fachressortführung		X	
an QEBM		X	
Entscheidung über Meldung eines Risikos für die Unternehmensentwicklung an QEBM		X	
Vorschläge für Gegensteuerungsmaßnahmen bei einem Risiko		X	
Erstellung eines Risikoberichts auf der Ebene der QEBM (an Senat)	X		
Entscheidung über Meldung eines Risikos für die Unternehmensentwicklung	X		
Berichtswesen			
c) sonstige Berichte			
Erstellung eines Teilungsberichtes	X		
Bearbeitung von Anfragen aus der Bürgerschaft	X	X	
Erstellung von Deputationsvorlagen		X	
Bericht an den Landesrechnungshof		X	
Richtliniengestaltung			
Erarbeitung einheitlicher Verfahrensregelungen			
Gründung und Erwerb von Beteiligungen	X		
Verkauf und Liquidation von Beteiligungen	X		
Vertragsgestaltung	X		
Wirtschaftlichkeitsentscheidungen	X		
Gestaltung und Weiterentwicklung einheitlicher Standards			
Zielsteuerung (Musterkontrakt)	X		
Planungs- und Berichtswesen (Berichtsstandards)	X		
Geschäftsführerverträge (Mustervertrag)	X		
Gesellschaftsvertrag (Mustervertrag)	X		
Sonstige Grundsatzfragen der Beteiligungspolitik	X		
Durchführung von Analysen			
Benchmarking			
Soll-Ist-Vergleich und Abweichungsanalysen im Rahmen der Überwachung der Zielerreichung (vgl. Blatt 2)	X	X	X
ressortübergreifende Analysen			
Portfolioanalyse	X		
Kooperationsmöglichkeiten im Verbund	X		
steuerliche Grundsatzfragen	X		

1) Die Kreuze (X) regeln die originären Zuständig-/Verantwortlichkeiten. Mitwirkungsrechte/Abstimmungsregelungen sind - soweit nicht ausdrücklich erwähnt- im Handbuch Fach 1 geregelt.

Verantwortlichkeitenmatrix 1)

Stand 8.6.06

A Blatt3

	Senat/HaFA/QE BM	FR unterstützt durch dez. BM	Beteiligungen
Wahrnehmung der Gesellschafterfunktion			
Strategische Entscheidungen/Vereinbarungen/gesellschaftsvertragliche Regelungen		X	
Zielsteuerung der Beteiligungsgesellschaften		X	
Genehmigung der Budgets und der Planungsrechnungen der Unternehmen	X	*)	
Belange des Gesellschaftsvertrages	X	*)	
Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung, von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten	X	*)	
Inhaltliche Regelungen von Geschäftsführer-Verträgen			
Entscheidungen mit Bezug auf das Gesellschaftervermögen			
Ergebnisverwendung	X	*)	
Teilung und Einziehung, Kauf bzw. Verkauf von Geschäftsanteilen ²⁾	X	*)	
Nachschüsse, Zuschüsse und Zuwendungen der FHB ²⁾	X	*)	
Maßnahmen zur Überwachung			
Überwachung der Geschäftsentwicklung der Unternehmen (Soll-/Ist-Vergleich)			
Risikocontrolling	X	X	
Übertragung von Gesellschafterrechten auf den Aufsichtsrat/sonstige Aufsichtsgremien	X	*)	
Wahrnehmung der formellen Gesellschafterfunktion			
Vertretung der FHB in Gesellschafterversammlungen	X	*)	
Durchführung von Gesellschafterbeschlüssen (Feststellung des Jahresabschlusses, Bestellung der Geschäftsführung/ der Mitglieder des AR, Entlastung der Geschäftsführung/ der Mitglieder des AR, Wahl des Abschlussprüfers, etc.)	X	*)	
Beratungs- und Servicefunktionen			
Mandatsbetreuung für Mitglieder der Aufsichtsgremien	X	X	
Beratung der Fachressorts in steuerlichen und rechtlichen Fragestellungen	X		

*) jeweils in enger Abstimmung und im Einvernehmen zwischen Fachressort und QEBM

2) ggf. nach Zustimmung/Befassung durch den Senat/HaFA

1) Die Kreuze (X) regeln die originären Zuständig-/Verantwortlichkeiten. Mitwirkungsrechte/Abstimmungsregelungen sind - soweit nicht ausdrücklich erwähnt- im Handbuch Fach 1 geregelt.



I. Kontraktgrundlagen:

1. Kontraktpartner:

1.1. Freie Hansestadt Bremen: [zuständiges Fachressort]

1.2. Beteiligungsgesellschaft: [Firma]

2. Kontraktperiode:

[z. B.: Wirtschaftsjahre/Haushaltsjahre 2006 bis 2007]

3. Grundlagen der Leistungserbringung:

[z. B.: Gesellschaftsvertrag
Beleihungsvertrag
Rahmenvertrag, Geschäftsbesorgungsvertrag, etc.
ggf. gesetzliche Grundlagen]

4. Beschreibung des Kontraktgegenstandes: (hier: Beschreibung der von der Gesellschaft zu erbringenden Leistungen)

Auf der Grundlage der genannten Rahmenbedingungen sind von der Gesellschaft folgende Leistungen zu erbringen:



II. strategische Ziele / mittelfristige Entwicklung:

1. strategische Leitlinie der FHB:

Für die Freie Hansestadt Bremen und damit für alle Fachressorts, Dienststellen und steuerungsrelevanten Beteiligungen

- Konsolidierung des Haushalts der FHB (Sanierung)
- Prozessoptimierung, Effizienzsteigerung (Innovation)

Das Haushaltskonsolidierungskonzept der FHB sowie sonstige Vorgaben des Senates sind bei allen Kontrakten verpflichtender Rahmen.

2. strategische Ziele der Kontraktpartner (Grundausrichtung der Gesellschaft):

In Abstimmung mit den übergeordneten Zielen der FHB vereinbaren die Kontraktpartner folgende strategische Zielausrichtung:

[Beschreibung der strategischen Ziele für die Gesellschaft]

3. mittelfristige Ziele der Kontraktpartner: (Zielprioritäten/kritische Erfolgsfaktoren)

[ggf. Darstellung und Festlegung von Zielprioritäten bzw. kritischen Erfolgsfaktoren für die Gesellschaft (Ableitung von Oberzielen / Unterzielen):]

Zentrale Ziele für die Kontraktperiode sind:



4. mittelfristige Entwicklung der Budgets/Kennzahlen:

a) Wirtschaftsplan der Gesellschaft (Eigenvermögen):

[Darstellung von Vergangenheitswerten (z. B. der letzten 3 Jahre) und der Mittelfristplanung der Gesellschaft, um Entwicklungstendenzen aufzuzeigen und Budgetansätze (Wirtschaftsplan, Mittelfristplanung der Gesellschaft und die Haushaltseckwerte der FHB) abzustimmen.]

Kosten für die FHB	Ist 2003	Ist 2004	Ist 2005	Plan 2006	Plan 2007	Plan 2008
Zuwendungen der FHB ¹⁾						
Geschäftsbesorgung für die FHB ¹⁾						
sonstige Umsätze FHB ¹⁾						
sonstige Erträge FHB ¹⁾						
Summe ¹⁾						

¹⁾ vgl. Managementplan Fach 2 C

Finanzkennzahlen:						
[z.B.:						
[Umsatzrentabilität]						
[Eigenkapitalrentabilität]						
[Personalaufwandsquote]						
[Investitionsquote]						
[Eigenkapitalquote]						
Leistungskennzahlen:						
[z.B. für die BS AG:]						
[beförderte Personen]						
[Zuschuss FHB/beförderte Personen]						
[Fahrgelderträge/ beförderte Personen]						
[beförderte Personen/ Nutzwagenkilometer]						



b) ggf. sonstige Verknüpfungen mit dem Haushalt der FHB (Treuhand-/Sondervermögen, Programmmittel):

Darstellung von Vergangenheitswerten (z. B. letzten 3 Jahre) und der Mittelfristplanung des Fachressorts, um Entwicklungstendenzen aufzuzeigen und Budgetansätze (Mittelfristplanung des Fachressorts / Haushaltseckwerte der FHB) und die geplanten Mittel der Gesellschaft für die Geschäftsbesorgung für die FHB abzustimmen:

	Ist 2003	Ist 2004	Ist 2005	Plan 2006	Plan 2007	Plan 2008
z.B.: Programm 1 Programm 2 Programm 3 Programm ...						

III. konkrete Ziele für den Kontraktzeitraum:

1. Finanz- und Leistungsziele

a) Vereinbarung von Leistungs- und Finanzziele

Definition der Leistungs- und Finanzziele für den Kontraktzeitraum, jeweils unter Angabe des (möglichst klar definierten) Ziels¹, eines Zielerreichungskriteriums (Indikator/Kennzahl) und der angestrebten Zielgröße:

¹ Zur Zielbestimmung können sich bspw. Benchmarks eignen.



z. B: Verminderung des institutionellen Zuschusses der FHB um 5 % p.a. bei	institutioneller Zuschuss der	Senkung um 5 %	
	beförderte Personen/	unverändert	
Erhöhung des nachhaltigen finanziellen Erfolgs	Umsatzrendite	Erhöhung um 0,5 % - Punkte p.a.	Verstärkte Akquisitionsbemühungen
Erhöhung der Kundenzufriedenheit	Anzahl der Beschwerden	Senkung um 5 %	
	durchschnittl. Kundeneinschätz.	Verbesserung um 0,3 Punkte (Skala 1 bis 6)	Kundenbefragung

[Maßnahmen zur Zielerreichung können gemeinsam erarbeitet und im Kontrakt festgehalten, oder in das Ermessen der Gesellschaft gestellt werden.]

Grundsätzlich sollte die Erarbeitung von Maßnahmen jedoch der Geschäftsführung/ dem Vorstand der Gesellschaften vorbehalten bleiben (Grundsätze des NSM).]

b) Zielwertentwicklung im Kontraktzeitraum

[Bewertung der unter a) definierten Ziele und Darstellung in absoluten Zahlen:]

	Ist 2005	WiPlan 2006	2007	2008
z. B:				
Umsatzrendite	1,8%	2,0%	2,5%	3,0%

2. Sonstige Ziele im Kontraktzeitraum

Vereinbarung von sonstigen Zielen und Maßnahmen:

[z. B.: Die Gesellschaft verpflichtet sich darüber hinaus, auf folgenden Gebieten effizienzsteigernde Maßnahmen einzuleiten, fortzuführen bzw. abzuschließen:

- Kosten- Leistungsrechnung
- Einführung eines Risikomanagementsystems gemäß KonTraG
- Erarbeitung eines Vorschlags zur Umstellung von Kostenerstattung auf Leistungsentgelt]



3. Verpflichtungen / Leistungen der FHB

Für die Verwirklichung der gemeinsam vereinbarten Ziele in den Jahren ... bis ... (Kontraktzeitraum) werden von der FHB folgende Beträge bereitgestellt:

Mittelbereitstellung durch die FHB	2007	2008	2009

Verschiebungen zwischen den Jahren sind im Einvernehmen möglich.

Die Mittelbereitstellung seitens der FHB wird rechtsverbindlich durch Zuwendungsbescheid, Geschäftsbesorgungsvertrag, Ergebnisabführungsvertrag, etc. geregelt. Die Darstellung dieser Verpflichtungen/Leistungen der FHB im Kontrakt ist insofern deklaratorisch.

Sonstige Verpflichtungen / Leistungen der FHB:

[z.B.: Schaffung von Rahmenbedingungen, Personalüberlassungen, Refinanzierung von Investitionen, etc.]

4. Verpflichtungen / Leistungen der Gesellschaft

Die Gesellschaft verpflichtet sich, insbesondere zur

- [Festlegung und Dokumentation der geplanten Maßnahmen zur Zielerreichung
- Fortlaufende Berichterstattung über die Zielerreichung
- Entwicklung von Gegensteuerungsmaßnahmen und Handlungsoptionen bei Zielabweichungen
- Umsetzung des ...-programms gemäß Planung bzw. gesonderter Zielvereinbarung mit dem Ressort]
-



IV. Berichtswesen und Controlling:

[Festlegung der Berichte, Berichtsinhalte und -intervalle]

- Regelungen grundsätzlich entsprechend den im Organisationshandbuch Beteiligungsmanagement festgelegten Standards
- Regelungen zur Datenübermittlung

V. Folgen von Zielabweichungen/Zielerreichung:

Beide Partner sind sich darüber einig, dass die Nichteinhaltung von Kontraktzielen Konsequenzen für die Bereitstellung öffentlicher Mittel durch die FHB nach sich ziehen kann.

1. Zielerreichung / positive Zielabweichungen

Festlegung von Anreizen:

- [z.B.: nicht benötigte Zuschüsse können den Rücklagen der Gesellschaft zugeführt werden und stehen für zukünftige Aufgaben der Gesellschaft zur Verfügung]
- [ggf. Verknüpfung mit Tantiemvereinbarungen für die GF / den Vorstand]
-

2. Zielverfehlung / negative Zielabweichungen

Festlegung von Sanktionen:

- [z.B.: nicht durch die vereinbarten Zuschüsse gedeckte Jahresfehlbeträge sind von der Gesellschaft selbst im kommenden Wirtschaftsjahr auszugleichen]
-

3. Öffnungsklausel

Sollten beide Vertragsparteien übereinkommen, dass die gesamtwirtschaftliche Entwicklung die Zielerreichung unmöglich macht, sind Neuverhandlungen möglich.



VI. Konfliktregelung

Sollte es bei der Abwicklung des Kontraktes oder der Bewertung von Ergebnissen zu erheblichen Konflikten kommen, wird die QEBM hinzugezogen. Führt dies zu keiner Einigung, so ist der Sachverhalt dem Senat zur Entscheidung vorzulegen.

Bremen, den

[zuständiges Fachressort]

[Beteiligungsgesellschaft]

Managementplan								
Gesellschaft:			(Name der Beteiligungsgesellschaft)					
Planungszeitraum:			Jahr 1 bis Jahr 3					

Planungsgrößen	ME	Ist Vorjahr	Prognose lfd. Jahr	Planjahr 1 I. Quartal	Planjahr 1 I. Halbjahr	Planjahr 1 I.-III. Quartal	Planjahr 1 gesamt	Planjahr 2	Planjahr 3

Gewinn- und Verlustrechnung									
Umsatzerlöse, davon <i>aus Geschäftsbesorgung für die FHB</i> <i>sonstige Umsätze FHB</i>									
Bestandsveränderung									
Zuwendungen FHB									
sonstige Erträge, davon <i>sonstige Erträge FHB</i>									
Gesamtleistung				0	0		0		0
bezogenes Material									
bezogene Leistungen									
Personalaufwand									
Abschreibungen									
sonstiger betrieblicher Aufwand									
Summe Aufwand				0	0		0		0
Betriebsergebnis				0	0		0		0
Beteiligungsergebnis									
Zinserträge									
Zinsaufwand									
Finanzergebnis				0	0		0		0
Ergeb. d. gewöhnl. Geschäftstätigkeit				0	0		0		0
a.o. Ergebnis									
Steuern									
Ergebnis nach Steuern				0	0		0		0

Bilanz- / Finanz- / Personalkennzahlen									
Beschäftigungsvolumen ¹⁾	VZE								
Liquidität 2. Grades ²⁾	%								

Leistungskennzahlen									

Erläuterungen / Maßnahmen

Die Gesellschaft wird gesteuert durch	<input type="checkbox"/> Kontrakt <input type="checkbox"/> Tantiemvereinbarung <input type="checkbox"/> Gesellschafteranweisung	<input type="checkbox"/> Geschäftsbesorgungs-/ Leistungsvertrag <input type="checkbox"/> Zuwendungsvertrag/-bescheid vom _____
---------------------------------------	---	--

1) Das Beschäftigungsvolumen zählt die im Planungszeitraum durchschnittlich Beschäftigten umgerechnet auf Vollzeiteinheiten (VZE). Nicht aktive Beschäftigte (Abwesende) werden nicht einbezogen. Altersteilzeit in der Freistellungsphase wird als aktiv gezählt. Das Volumen wird dabei entsprechend dem Anteil an Ausgaben während der Vollbeschäftigung ermittelt (bei vorheriger Vollbeschäftigung i.d.R. 70 %, d.h. 0,7 VZE).

2) Die Liquidität 2. Grades ist ein Maß für die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft und gibt an, wie hoch der Anteil der kurzfr. Forderungen und der flüssigen Mittel (Bank, Kasse, Schecks, Wechsel) am kurzfristigen Fremdkapital (Verbindl. a. L.+L, sonst. Verbindl., Kredite und Darlehen mit einer Laufzeit < 1 Jahr, kurzfr. Rückstellungen) ist.

Gesellschaft:		(Name der Beteiligungsgesellschaft)						
Berichtszeitraum:		01.01. bis XX.XX.20XX						
Berichtsgrößen	ME	Berichtszeitraum			Gesamtjahr			
		Ist	Plan	Abw.	Prognose	Plan	Abw.	Vorjahr

Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse, davon								
aus Geschäftsbesorgung für die FHB								
sonstige Umsätze FHB								
Bestandsveränderung								
Zuwendungen FHB								
sonstige Erträge, davon								
sonstige Erträge FHB								
Gesamtleistung		0	0		0	0		0
bezogenes Material								
bezogene Leistungen								
Personalaufwand								
Abschreibungen								
sonstiger betrieblicher Aufwand								
Summe Aufwand		0	0		0	0		0
Betriebsergebnis		0	0		0	0		0
Beteiligungsergebnis								
Zinserträge								
Zinsaufwand								
Finanzergebnis		0	0		0	0		0
Ergeb. d. gewöhnl. Geschäftstätigkeit		0	0		0	0		0
a.o. Ergebnis								
Steuern								
Ergebnis nach Steuern		0	0		0	0		0

Bilanz- / Finanz- / Personalkennzahlen

Bilanzsumme							
Eigenkapital, davon							
Kapital- / Gewinnrücklagen / SoPoR							
Gewinn- / Verlustvortrag							
Rückstellungen							
Beschäftigungsvolumen ²⁾	VZE						
Gesamtleistung je VZE					0	0	0
Personalaufwand je VZE					0	0	0
Liquidität 2. Grades ¹⁾	%						
gesicherte zeitl. Liquiditätsreichw. ³⁾	Mnt.						

Leistungskennzahlen

Leistungskennzahl 1	Tsd.						
Leistungskennzahl 2	T€						

Erläuterungen / Maßnahmen

Empty space for explanations/measurements			
---	--	--	--

Erreichen des geplanten Jahresergebnisses		verbessert	
	X	nicht gefährdet / geringe Abw. gefährdet	

1) Erscheint eine Glocke, bitte die pos. bzw. neg. Abweichung der Zeile erläutern. Für die Liquidität 2. Gr. ist dies der Fall bei unter 100%. Die Liquidität 2. Gr. ist ein Maß für die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft und gibt an, wie hoch der Anteil der kurzfr. Forderungen und der flüssigen Mittel (Bank, Kasse, Schecks, Wechsel) am kurzfr. Fremdkapital (Verbindl. a. L.+L., sonst. Verbindl., Kredite und Darlehen m. e. Laufzeit < 1 Jahr, kurzfr. Rückstellungen) ist.

2) Das Beschäftigungsvolumen zählt die Beschäftigten umgerechnet auf Vollzeiteneinheiten (VZE). Nicht aktive Beschäftigte (Abwesende) werden nicht einbezogen. Altersteilzeit in der Freistellungsphase wird als aktiv gezählt. Das Volumen wird dabei entsprechend dem Anteil an Ausgaben während der Vollbeschäftigung ermittelt (bei vorheriger Vollbeschäftigung i.d.R. 70 %, d.h. 0,7 VZE).

3) Aussage der Geschäftsführung, gerechnet ab letztem Tag des Berichtszeitraums.

Erläuterungen Managementreport

sonstige Umsätze FHB

Auf die Unterscheidung zwischen Land und Stadtgemeinde wird verzichtet.

sonstige Erträge FHB

Die "davon-Zeile" wird erneut eingeführt.

Steuern

Die Zeilen "*Steuern von Einkommen und Ertrag*" und "*sonstige Steuern*" sind zusammengefasst.

nachrichtlich: indirekte Zuschüsse

Die Zeile wurde ersatzlos gestrichen, da sich in der bisherigen Berichtspraxis für sie kein Bedarf ergab.

Anlagevermögen / Umlaufvermögen und sonstige Aktiva

Die Zeilen wurden ersatzlos gestrichen.

Fremdkapital und sonstige Passiva

Die Zeilen wurden ersatzlos gestrichen. Ihr Wert ergibt sich jedoch aus der Differenz zwischen der Zeile *Bilanzsumme* und *Eigenkapital*.

Kapital-/ Gewinnrücklagen / Sonderposten mit Rücklagenanteil

sowie

Gewinn- / Verlustvortrag und Rückstellungen

Die drei Zeilen wurden eingefügt mit dem Ziel, einen Einblick in die Situation und die Entwicklungserwartung des Eigenkapitals einschließlich der offenen Reserven zu ermöglichen. Die Bilanzzahlen sollen ausschließlich als Gesamtjahreswerte geplant und prognostiziert werden.

Finanz- und Personalkennzahlen

Die Kennzahlen sollen den Vergleich von Gesellschaften innerhalb einer Branche ermöglichen, sind aber für branchenübergreifende Vergleiche z.T. nur eingeschränkt geeignet. Das Individualitätsprinzip gilt weiterhin. Für den Fall, dass für die berichtenden Gesellschaften keine individuellen Kennzahlen festgelegt wurden, sind jedoch die folgenden neu eingefügten Kennzahlen verbindlich zu berichten (Formelhinterlegung):

$$\text{Gesamtleistung je VZE in T€} = \frac{\text{Gesamtleistung in T€}}{\text{Beschäftigungsvolumen in Vollzeiteinheiten}}$$

$$\text{Personalaufwand je VZE in T€} = \frac{\text{Personalaufwand in T€}}{\text{Beschäftigungsvolumen in Vollzeiteinheiten}}$$

Diese Quoten sollen ausschließlich als Gesamtjahreswerte geplant und prognostiziert werden.

Liquiditätskennzahlen

In Erfüllung eines Vorschlags der Haushalts- und Finanzausschüsse wurden zwei Zeilen zur Liquiditätsbetrachtung verbindlich aufgenommen.

1. Liquidität 2. Grades

$$\text{Liquidität 2. Grades in \%} = \frac{\text{Zahlungsmittel} + \text{kurzfr. Forderungen}}{\text{kurzfr. Verbindlichkeiten}} \times 100$$

Die Liquidität 2. Grades betrachtet die Zahlungsfähigkeit auf kurze Sicht und gilt als gegeben, wenn der Wert größer als 100 % misst. Eine Unterschreitung soll erläutert werden.

2. Gesicherte Liquiditätsreichweite in Monaten

Mit dieser Zeile sollen die Gesellschaften zur unterjährigen Fortschreibung ihrer Liquiditätsrechnung angehalten und gebeten werden, das Ergebnis als Kennzahl mitzuteilen, mit dem Ziel, entstehende Zahlungsengpässe früher sichtbar zu machen. Die Ermittlung der Kennzahl soll folgendes Schema verdeutlichen.

Monate	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Bank-/Kassenbestände am Monatsanfang	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Einnahmen	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Ausgaben	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
= Bank-/Kassenbestände am Monatsende	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-	-	+

Im vorliegenden Beispiel schlägt der Saldo im 10. Monat nach dem Berichtstermin in einen Fehlbetrag um. Die zu berichtende Kennzahl muss den Wert 9 betragen. Sie bedeutet, dass zum Berichtszeitpunkt die Liquidität mindestens für die nächsten 9 Monate gesichert ist. Die Kennzahl soll nur als IST-Wert berichtet werden; eine Prognose ist nicht erforderlich. Der Zeitraum der Liquiditätsreichweite braucht zwölf

Monate nicht überschreiten.

Smiley

Es wurde ein Grundsatz für die Bewertungskriterien vereinbart. Demnach werden die Zeichen mittels Formel wie folgt gesetzt:

-  wenn das Jahresergebnis **verbessert** gegenüber Plan erwartet wird.
(mindestens 2.000 € positive Abweichung)

-  wenn das geplante Jahresergebnis **nicht gefährdet** ist bzw. nur mit **geringer Abweichung** erwartet wird. (die negative Abweichung ist kleiner als 10% zum Planergebnis)

-  das geplante Jahresergebnis **gefährdet** ist.
(die negative Abweichung ist größer als 10% zum Planergebnis)

Sofern das Fachressort, ggf. auf Vorschlag der Gesellschaft, davon abweichen will, soll das Abweichen vom Grundsatz in geeigneter Form auch gegenüber der QEBM des SfF begründet. Die Änderung wird durch die Referate des dezentralen Beteiligungsmanagements der Fachressorts vorgenommen.

Glockenspalte

Es gibt nur noch eine Spalte. Die Glocke erscheint bei Überschreitung der Schwellenwerte in mindestens einer der beiden Abweichungsspalten. Die Abweichungserläuterungen für Ist- und Prognoseabweichungen können im Textteil weiterhin zusammengefasst werden.

grau unterlegt Felder

Für diese Felder wird auf Berichtswerte verzichtet bzw. die Berichtswerte errechnen sich aus anderen Zellen.

Textfeld Erläuterungen

Nach Doppelklick auf das Textfeld stehen alle Funktionalitäten von MS-Word zur Verfügung.

Grundsätzlich sind die hell unterlegten Felder auszufüllen.

Zuordnung der Positionen des Managementreports zur Bilanz-/ GuV-Gliederung nach HGB		
Gewinn- und Verlustrechnung	Position laut	Erläuterungen
	HGB § 275 (2)	
Umsatzerlöse, davon	1.	
<i>aus Geschäftsbesorgung für die FHB</i>		<i>Leistungsentgelte für Geschäftsbesorgung der FHB</i>
<i>sonstige Umsätze FHB</i>		
Bestandsveränderung	2./3.	
Zuwendungen FHB		institutionelle Förderung; Projektförderung;
sonstige Erträge, davon	4.	u.a. Kostenerstattungen; Auflösung von Rückstellungen u. Wertberichtigungen und SoPoR;
<i>sonstige Erträge FHB</i>		<i>sonstige Kostenerstattungen der FHB</i>
Gesamtleistung		
bezogenes Material	5.a	
bezogene Leistungen	5.b	u.a. direkte Fremdpersonalkosten
Personalaufwand	6.	
Abschreibungen	7.	
sonstiger betrieblicher Aufwand	8.	u.a. Fremdpersonalgemeinkosten
Summe Aufwand		
Betriebsergebnis		
Beteiligungsergebnis	9./10./12.	
Zinserträge	11.	
Zinsaufwand	13.	
Finanzergebnis		
Ergeb. d. gewöhl. Geschäftstätigkeit	14.	
a.o. Ergebnis	15. bis 17.	a.o. Aufwendungen und Erträge gemäß § 277 (4) HGB
Steuern	18./19.	
Ergebnis nach Steuern	20.	Entspricht § 266 (3) V. HGB (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) bzw. der Pos. A.III.(335) der Bilanzstruktur der FHB
Bilanz	HGB § 266 (3)	
Bilanzsumme		
Eigenkapital, davon	A./SoPoR	SoPoR gemäß §§ 247, 273 HGB (z.B.
<i>Kapital- / Gewinnrücklagen / SoPoR</i>	<i>A.II./A.III./SoPoR</i>	<i>Rücklage gemäß § 6b EStG oder § 281 HGB)</i>
<i>Gewinn- / Verlustvortrag</i>	<i>A.IV.</i>	<i>Ausweis laut Schlussbilanz des Vorjahres; unterjährig keine Saldierung mit dem prognostizierten Jahresüberschuss/ -fehlbetrag des lfd. Berichtsjahres</i>
Rückstellungen	B.	

Wirtschaftsplan für die
(Name der Beteiligungsgesellschaft)
zuständiges Fachressort: Ansprechpartner:
Inhaltsübersicht
1. Erfolgsplan
2. Vermögensplan
3. Personalplan
4. Finanzbedarfsplan
5. Planbilanz
Ausblick auf die Gesellschaftsentwicklung:

Anlage 1: Managementplan (Vgl. Fach 2 C)

Anlage 2: Managementreport (Vgl. Fach 2 D)

Wirtschaftsplan für Beteiligungsgesellschaften

F
Blatt 2

1. Erfolgsplan								
Gesellschaft:		(Name der Beteiligungsgesellschaft)						
Planungszeitraum:		Jahr 1 bis Jahr 3						
Planungsgrößen	Ist Vorjahr	Prognose Ifd. Jahr	Planjahr 1 I. Quartal	Planjahr 1 I. Halbjahr	Planjahr 1 I. III. Quartal	Planjahr 1 gesamt	Planjahr 2	Planjahr 3

Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse, davon								
aus Geschäftsbesorgung FHB								
sonstige Umsätze FHB								
Bestandsveränderung								
Rohrertrag								
Zuwendungen FHB								
sonstige Erträge								
Summe Erträge			0	0		0		0
bezogenes Material								
bezogene Leistungen								
Personalaufwand								
Löhne und Gehälter								
Sozialabgaben								
Abschreibungen auf Sachanlagen								
Abschreibungen auf Finanzanlagen								
sonstiger betrieblicher Aufwand								
Summe Aufwand			0	0		0		0
Betriebsergebnis			0	0		0		0
Beteiligungsergebnis								
Zinserträge								
Zinsaufwand								
Finanzergebnis			0	0		0		0
Ergeb. d. gewöhnl. Geschäftstätigkeit			0	0		0		0
a.o. Erträge								
a. o. Aufwand								
a. o. Ergebnis								
Steuern vom Eink. und Ertrag								
sonstige Steuern								
Ergebnis nach Steuern			0	0		0		0

Erläuterung Planungsprämissen / Planungsansätze:

2. Vermögensplan					
Bezeichnung	Vorjahr	Prognose lfd. Jahr	Planjahr 1	Planjahr 2	Planjahr 3
	T€	T€	T€	T€	T€
Mittelbedarf für Investitionen in der Planungsperiode					
Immaterielle Vermögensgegenstände					
Grundstücke, Gebäude					
Technische Anlagen, Maschinen					
Firmenfahrzeuge					
Einrichtungen / Büroausstattungen					
sonstige Investitionen					
Betriebsmittelbedarf in der Planungsperiode					
Mittelbedarf:					
Gesellschaftermittel (FHB bzw. Beteiligungsgesellschaft):					
Gesellschafterdarlehen					
Zuschüsse					
Kreditaufnahmen der Gesellschaft:					
Investitionen					
Betriebsmittel					
Finanzierung aus dem lfd. Geschäftsbetrieb (Innenfinanzierung)					
Abschreibungen					
Verkauf von Anlagevermögen					
Überschüsse des Planjahres					
Zuführung von Rücklagen					
sonstige Zuschüsse (Drittmittel)					
Mittelherkunft:					

Erläuterung Planungsprämissen / Planungsansätze:

3. Personalplan					
Personalbestand:¹⁾	Vorjahr	Prognose lfd. Jahr	Planjahr 1	Planjahr 2	Planjahr 3
Technisches Personal					
Kaufmännisch-verwaltendes Personal					
Gewerbliches Personal					
Summe (Beschäftigungsvolumen)					
davon Beamte					
Durchschnittseinkommen:		T€ je MA	T€ je MA	T€ je MA	T€ je MA
Technisches Personal					
Kaufmännisch-verwaltendes Personal					
Gewerbliches Personal					
Personalkosten:		T€	T€	T€	T€
Technisches Personal					
Kaufmännisch-verwaltendes Personal					
Gewerbliches Personal					
Summe					
davon aus der Kernverwaltung					

¹⁾ jeweils in Vollzeitäquivalenten der durchschnittlich Beschäftigten; Wegfall der Statusgruppen "Arbeiter" und "Angestellte" mit Inkrafttreten des TVöD vom 01.10.2005.

²⁾ Das Beschäftigungsvolumen zählt die im Planungszeitraum durchschnittlich Beschäftigten umgerechnet auf Vollezeiteinheiten (VZE). Nicht aktive Beschäftigte (Abwesende) werden nicht einbezogen. Altersteilzeit in der Freistellungsphase wird als aktiv gezählt. Das Volumen wird dabei entsprechend dem Anteil an Ausgaben während der Vollbeschäftigung ermittelt (bei vorheriger Vollbeschäftigung i.d.R. 70 %, d.h. 0,7 VZE)

Erläuterung Planungsprämissen / Planungsansätze:

4. Finanzbedarfsplan					
Beschreibung	Vorjahr	Prognose lfd. Jahr	Planjahr 1	Planjahr 2	Planjahr 3
	T€	T€	T€	T€	T€
Jahresergebnis nach Steuern					
Abschreibungen					
Veränderung Rückstellungen					
Veränderung Umlaufvermögen					
Veränderung Verbindlichkeiten					
Investitionen/Desinvestitionen					
Gewinnausschüttungen					
Veränderung Sonderposten					
Veränderung Stammkapital und Rücklagen					
Finanzierungssaldo der Periode (=Free CashFlow)					

Kapitalflussrechnung		lfd. Jahr	Planjahr 1	Planjahr 2	Planjahr 3
		T€	T€	T€	T€
I. Mittelzu-/abflußsaus laufender Geschäftstätigkeit					
II. Mittelzu-/abfluss aus Investitionstätigkeit					
III. Mittelzu-/abfluss aus Finanzierungstätigkeit					
Veränderung der Flüssigen Mittel					

Erläuterung Planungsprämissen / Planungsansätze:

5. Planbilanz					
Bilanz	Vorjahr	Prognose lfd. Jahr	Planjahr 1	Planjahr 2	Planjahr 3
	T€	T€	T€	T€	T€
Aktiva					
Immaterielles Anlagevermögen					
Sachanlagevermögen					
Finanzanlagen					
Anlagevermögen					
Vorräte					
Forderungen					
davon gegenüber FHB					
Sonstige Vermögensgegenstände					
Flüssige Mittel					
Umlaufvermögen					
Sonstige Aktiva					
Bilanzsumme Aktiva					
Passiva					
Eigenkapital					
Sonderposten					
davon Mittel der FHB					
Rückstellungen					
davon Verpflichtungen gegenüber der FHB					
davon Pensionsrückstellungen					
Verbindlichkeiten					
davon gegenüber FHB					
davon kurzfristige Verbindlichkeiten					
davon gegenüber Kreditinstituten					
Sonstige Passiva					
Bilanzsumme Passiva					
Liquidität 2.-en Grades	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!

Erläuterung Planungsprämissen / Planungsansätze:

Businessplan für die
(Name der Beteiligungsgesellschaft)
zuständiges Fachressort: Ansprechpartner:
Inhaltsübersicht
<ol style="list-style-type: none">1. Executive Summary2. Die Beteiligungsgesellschaft3. Geschäftsfeldplan4. Erfolgsplan5. Vermögensplan6. Finanzbedarfsplan7. Personalplan8. Bilanz9. Wirtschaftlichkeit10. Liquiditätsplan

Ausblick auf die Gesellschaftsentwicklung:

--

1. Executive Summary

[An dieser Stelle sind alle wesentlichen Informationen kurz und verständlich zusammenzufassen. In der Zusammenfassung sollen alle wichtigen "Argumente" für den Erfolg der Gründung bzw. den Erwerb der Gesellschaft "auf den Punkt" gebracht werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Zusammenfassung keine neuen Aspekte enthält, sondern tatsächlich die Inhalte wieder-gibt, die auf den nachfolgenden Seiten ausführlicher dargelegt werden.]

Obligatorisch sind Aussagen zu folgenden Bereichen:

[Öffentlicher Zweck der Beteiligung]

[Ziele der Gründung / des Erwerbs]

[Finanzierung des Vorhabens]

[Gesamtaussage zur Wirtschaftlichkeit des Vorhabens]

Zusammenfassung wesentlicher Finanzdaten:		Planjahr 1	Planjahr 2	Planjahr 3	Planjahr 4	Planjahr 5
	Referenz:	T€	T€	T€	T€	T€
Umsatz	vgl. Blatt 5					
<i>(davon aus Geschäftsbesorgung für die FHB)</i>						
Personalkosten	vgl. Blatt 5					
Jahresergebnis (vor Zuschüssen)	vgl. Blatt 5					
Investitionen	vgl. Blatt 7					
Bilanzsumme	vgl. Blatt 9					
Kosten für die FHB	vgl. Blatt 10					
	Referenz:	Planjahr 1	Planjahr 2	Planjahr 3	Planjahr 4	Planjahr 5
			jeweils in Vollzeitäquivalenten			
Mitarbeiter	vgl. Blatt 8					

2. Beteiligungsgesellschaft

In dieser Rubrik sind insbesondere folgende Kernfragen zu beantworten:

[Begründung der Notwendigkeit der Beteiligung]

Öffentlicher Zweck der Beteiligung:

Darlegung des wichtigen Interesses Bremens im Sinne von § 65 LHO

Darstellung ggf. möglicher Alternativen (vgl. § 65 LHO):

[Ziele der Beteiligungsgesellschaft]

Definition der Ziele der Beteiligungsgesellschaft

Einordnung in die Ressortstrategie des zuständigen Fachressorts

Abstimmung mit den Konzernzielen Bremens

[Darstellung der Historie der Gesellschaft]

Handelt es sich bei dem Vorhaben um,

- eine Neugründung?
- eine Ausgründung aus der Kernverwaltung?
- eine Auslagerung aus einer Beteiligungsgesellschaft der FHB?
- eine erstmalige Beteiligung der FHB (Erwerb einer Beteiligungsgesellschaft)?
- eine Erhöhung der Beteiligungsquote der FHB (durch Erwerb zusätzlicher Anteile)?

[Rechtsformwahl]

In welcher Rechtsform soll die Gesellschaft geführt werden?

Wurden andere Rechtsformen geprüft?

Gründe für die Rechtsformwahl?

[Einordnung der Gesellschaft in das Beteiligungsportfolio der FHB]

Gibt es bereits andere Beteiligungsgesellschaften der FHB mit einem gleichen oder ähnlichem Aufgabenspektrum?

Sind Kooperationen mit anderen Gesellschaften der FHB denkbar, bzw. geplant?

Sind Kooperationen mit privaten Anbietern denkbar, bzw. geplant?

3. Geschäftsfeldplan

Im Rahmen der Darstellung der Geschäftsfeldplanung ist insbesondere auf folgende Aspekte näher einzugehen:

[Charakterisierung der geplanten Leistungen der Beteiligung]

[Beschreibung der Zielgruppen für die einzelnen Leistungen]

[Darstellung der geplanten Kapazitäten für die einzelnen Leistungen
sowie ihrer künftigen Entwicklung]

[Ableitung einer detaillierte Umsatzplanung für die einzelnen Leistungen]
(in Anlehnung an die in der Tabelle dargestellten Mustergliederung; vgl. unten)

	Planjahr 1	Planjahr 2	Planjahr 3	Planjahr 4	Planjahr 5
Leistung 1					
Menge					
Preis					
Leistung 2					
Menge					
Preis					
Leistung ...					
Menge					
Preis					
Umsatz Leistung 1					
Umsatz Leistung 2					
Umsatz Leistung 3					
Gesamtumsatz					

Businessplan für die Gründung / den Erwerb einer Beteiligung

G
Blatt 5

4. Erfolgsplan								
Gesellschaft:								
Planungszeitraum: Jahr 1 bis Jahr 5								
Planungsgrößen	Planjahr 1 I. Quartal	Planjahr 1 I. Halbjahr	Planjahr 1 I.-III. Quartal	Planjahr 1 gesamt	Planjahr 2	Planjahr 3	Planjahr 4	Planjahr 5

Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse, davon								
aus Geschäftsbesorgung FHB								
sonstige Umsätze FHB								
Bestandsveränderung								
Rohrertrag								
Zuwendungen FHB								
sonstige Erträge								
Summe Erträge	0	0		0		0	0	0
bezogenes Material								
bezogene Leistungen								
Personalaufwand								
Löhne und Gehälter								
Sozialabgaben								
Abschreibungen auf Sachanlagen								
Abschreibungen auf Finanzanlagen								
sonstiger betrieblicher Aufwand								
Summe Aufwand	0	0		0		0	0	0
Betriebsergebnis	0	0		0		0	0	0
Beteiligungsergebnis								
Zinserträge								
Zinsaufwand								
Finanzergebnis	0	0		0		0	0	0
Ergeb. d. gewöhnl. Geschäftstätigkeit	0	0		0		0	0	0
a.o. Erträge								
a. o. Aufwand								
a. o. Ergebnis								
Steuern vom Eink. und Ertrag								
sonstige Steuern								
Ergebnis nach Steuern	0	0		0		0	0	0

Erläuterung Planungsprämissen / Planungsansätze:

5. Vermögensplan					
Bezeichnung	Planjahr 1	Planjahr 2	Planjahr 3	Planjahr 4	Planjahr 5
	T€	T€	T€	T€	T€
Kaufpreisfinanzierung					
Eigenkapitalausstattung					
Nebenkosten des Erwerbs/der Gründung (Rechts- u. Beratungskosten etc.)					
Mittelbedarf für Investitionen in der Planungsperiode					
Immaterielle Vermögensgegenstände					
Grundstücke, Gebäude					
Technische Anlagen, Maschinen					
Firmenfahrzeuge					
Einrichtungen / Büroausstattungen					
sonstige Investitionen					
Betriebsmittelbedarf in der Planungsperiode					
Mittelbedarf:					
Gesellschaftermittel (FHB bzw. Beteiligungsgesellschaft):					
für die Kaufpreisfinanzierung					
für die Eigenmittelausstattung					
Bareinlagen					
Sacheinlagen					
stille Einlagen					
eigenkapitalähnliche Zuwendungen					
Gesellschafterdarlehen					
Zuwendungen					
Kreditaufnahmen der Gesellschaft:					
Investitionen					
Betriebsmittel					
Finanzierung aus dem lfd. Geschäftsbetrieb (Innenfinanzierung)					
Abschreibungen					
Verkauf von Anlagevermögen					
Überschüsse des Planjahres					
Zuführung von Rücklagen					
sonstige Zuschüsse (Drittmittel)					
Mittelherkunft:					

Erläuterung Planungsprämissen / Planungsansätze:

6. Finanzbedarfsplan					
Beschreibung	Planjahr 1	Planjahr 2	Planjahr 3	Planjahr 4	Planjahr 5
	T€	T€	T€	T€	T€
Jahresergebnis nach Steuern					
Abschreibungen					
Veränderung Rückstellungen					
Veränderung Umlaufvermögen					
Veränderung Verbindlichkeiten					
Investitionen/Desinvestitionen					
Gewinnausschüttungen					
Veränderung Sonderposten					
Veränderung Stammkapital und Rücklagen					
Finanzierungssaldo der Periode (=Free CashFlow)					

Kapitalflussrechnung		lfd. Jahr	Planjahr 1	Planjahr 2	Planjahr 3
		T€	T€	T€	T€
I. Mittelzu-/abflußsaus laufender Geschäftstätigkeit					
II. Mittelzu-/abfluss aus Investitionstätigkeit					
III. Mittelzu-/abfluss aus Finanzierungstätigkeit					
Veränderung der Flüssigen Mittel					

Erläuterung Planungsprämissen / Planungsansätze:

Neben den Angaben in der Mustergliederung zum Personalplan (vgl. Tabelle unten) sind insbesondere folgende Angaben zu machen:

[Darstellung der geplanten Organisationsstruktur]

[Angaben zur Geschäftsführung]

[ggf. Angaben zur Überführung von Personal aus der Kernverwaltung]

[ggf. Angaben zur Rekrutierung von Spezial-Know-How]

7. Personalplan					
Personalbestand: ¹⁾	Planjahr 1	Planjahr 2	Planjahr 3	Planjahr 4	Planjahr 5
Technisches Personal					
Kaufmännisch-verwaltendes Personal					
Gewerbliches Personal					
Summe (Beschäftigungsvolumen)					
davon Beamte					
Durchschnittseinkommen:	T€ je MA				
Technisches Personal					
Kaufmännisch-verwaltendes Personal					
Gewerbliches Personal					
Personalkosten:	T€	T€	T€	T€	T€
Technisches Personal					
Kaufmännisch-verwaltendes Personal					
Gewerbliches Personal					
Summe					
davon aus der Kernverwaltung					

¹⁾ jeweils in Vollzeitäquivalenten der durchschnittlich Beschäftigten; Wegfall der Statusgruppen "Arbeiter" und "Angestellte" mit Inkrafttreten des TVöD vom 01.10.2005.

²⁾ Das Beschäftigungsvolumen zählt die im Planungszeitraum durchschnittlich Beschäftigten umgerechnet auf Vollezeiteinheiten (VZE). Nicht aktive Beschäftigte (Abwesende) werden nicht einbezogen. Altersteilzeit in der Freistellungsphase wird als aktiv gezählt. Das Volumen wird dabei entsprechend dem Anteil an Ausgaben während der Vollbeschäftigung ermittelt (bei vorheriger Vollbeschäftigung i.d.R. 70 %, d.h. 0,7 VZE)

Erläuterung Planungsprämissen / Planungsansätze:

8. Bilanz					
Bilanz	Planjahr 1	Planjahr 2	Planjahr 3	Planjahr 4	Planjahr 5
	T€	T€	T€	T€	T€
Aktiva					
Immaterielles Anlagevermögen					
Sachanlagevermögen					
Finanzanlagen					
Anlagevermögen					
Vorräte					
Forderungen					
davon gegenüber FHB					
Sonstige Vermögensgegenstände					
Flüssige Mittel					
Umlaufvermögen					
Sonstige Aktiva					
Bilanzsumme Aktiva					
Passiva					
Eigenkapital					
Sonderposten					
davon Mittel der FHB					
Rückstellungen					
davon Verpflichtungen gegenüber der FHB					
davon Pensionsrückstellungen					
Verbindlichkeiten					
davon gegenüber FHB					
davon kurzfristige Verbindlichkeiten					
davon gegenüber Kreditinstituten					
Sonstige Passiva					
Bilanzsumme Passiva					

Liquidität 2.-en Grades	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
--------------------------------	---------	---------	---------	---------	---------

Erläuterung Planungsprämissen / Planungsansätze:

9. Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

[Darlegung der Kosten für die FHB aus dem laufendem Geschäftsbetrieb der in Anlehnung an die nachfolgende Mustergliederung:]

	Planjahr 1	Planjahr 2	Planjahr 3	Planjahr 4	Planjahr 5
	T€	T€	T€	T€	T€
Umsatz aus Geschäftsbesorgung					
- für die FHB (Land und Stadtgemeinde)					
- für eine Beteiligungsgesellschaft der FHB					
Zuwendungen für den laufenden Geschäftsbetrieb					
- von der FHB (Land und Stadtgemeinde)					
- von einer Beteiligungsgesellschaft der FHB					
Zuwendungen für Inverstitutionen					
- von der FHB (Land und Stadtgemeinde)					
- von einer Beteiligungsgesellschaft der FHB					
Projektförderungen (soweit nicht Investitionszuschüsse)					
- von der FHB (Land und Stadtgemeinde)					
- von einer Beteiligungsgesellschaft der FHB					
Summe					

nachrichtlich:	Planjahr 1	Planjahr 2	Planjahr 3	Planjahr 4	Planjahr 5
Zuschüsse von Dritten, davon	T€	T€	T€	T€	T€
- für den laufenden Geschäftsbetrieb					
- für Investitionen					
- für Projekte					

[Kostenvergleich mit Alternativen zu einer Beteiligung]

Die dargestellten Kosten für die FHB sind den Kosten für mögliche Alternativen gegenüberzustellen:

z.B.:

- bei Ausgründung aus der Kernverwaltung:
(gegenüberzustellen sind die Kosteneinsparungen in der Kernverwaltung)
- bei Auslagerung aus einer Beteiligungsgesellschaften der FHB:
(gegenüberzustellen sind die Kosteneinsparungen bei der Obergesellschaft)
- bei Neugründung/Erwerb:
(gegenüberzustellen sind die Kosten ggf. möglicher Alternativen im Vergleich zu einer Beteiligung)

**Hinweise
für die
Verwaltung von
Beteiligungen Bremens**

(Senatsbeschluss vom 18. März 2003)

Inhalt

1	Vorbemerkungen	4
2	Unternehmen des Privatrechts	5
2.1	<i>Voraussetzungen für eine Beteiligung Bremens</i>	5
2.1.1	Unmittelbare Beteiligung	5
2.1.1.1	Wichtiges Interesse Bremens	5
2.1.1.2	Begrenzung der Einzahlungsverpflichtung	6
2.1.1.3	Angemessener Einfluss Bremens	6
2.1.1.4	Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses	7
2.1.2	Bereitstellen von Haushaltsmitteln	7
2.1.3	Mittelbare Beteiligung	7
2.2	<i>Mitwirkung der Bremischen Bürgerschaft, des Haushalts- und Finanzausschusses und des Senators für Finanzen</i>	8
2.2.1	Mitwirkung der Verwaltung bei unmittelbaren Beteiligungen	8
2.2.1.1	Zu einwilligungsbedürftigen Geschäften	8
2.2.1.1.1	Zur Gründung	8
2.2.1.1.2	Zur Veräußerung	8
2.2.1.1.3	Zur Änderung des Nennkapitals	9
2.2.1.1.4	Zur Änderung des Gegenstandes	9
2.2.1.1.5	Zur Änderung des Einflusses Bremens	9
2.2.1.2	Verfahren	10
2.2.2	Mitwirkung der Verwaltung bei mittelbaren Beteiligungen	10
2.3	<i>Grundsätze für die auf Veranlassung Bremens gewählten oder entsandten Mitglieder der Überwachungsorgane und für die Vertreterinnen und Vertreter Bremens in den Haupt- oder Gesellschafterversammlungen</i>	11
2.3.1	Bremen als Unternehmen	11
2.3.2	Einflussnahme über den Aufsichtsrat	12
2.3.2.1	Besetzung der Aufsichtsräte	12
2.3.2.2	Innere Ordnung des Aufsichtsrats	15
2.3.2.3	Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats	16
2.3.2.4	Zustimmungsbedürftige Geschäfte	20
2.3.2.5	Geschäftsleitung	22
2.3.2.6	Berichte an den Aufsichtsrat	23
2.3.2.7	Rechnungswesen und innerbetriebliche Prüfungen	24
2.3.2.8	Jahresabschluss und Lagebericht	25
2.3.2.9	Weisungen an Aufsichtsratsmitglieder	25
2.3.3	Einflussnahme über Haupt- oder Gesellschafterversammlungen	26
2.3.3.1	Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses	26
2.3.3.2	Wahrnehmung der Rechte in der Haupt- oder Gesellschafterversammlung	27
2.3.3.3	Tagesordnung, Niederschrift	27
2.3.4	Allgemeine wirtschaftliche Grundsätze	28
2.3.4.1	Investitionen	28
2.3.4.2	Kreditgewährung	28
2.3.4.3	Aufwendungen für die Geschäftsleitung und die leitenden Angestellten des Unternehmens	28
2.3.4.4	Aufwendungen für den Aufsichtsrat und Kredite an Aufsichtsratsmitglieder	30
2.3.4.5	Sonstige Aufwendungen	30
2.3.5	Leistungen Bremens	31
2.4	<i>Prüfung der Unternehmen</i>	31
3	Unternehmen in der Rechtsform von juristischen Personen des öffentlichen Rechts	34

3.1	<i>Entsprechende Anwendung der Abschnitte 1 und 2</i>	34
3.2	<i>Prüfungsrecht und Prüfungsverfahren</i>	34

1 Vorbemerkungen

1. Die Hinweise sollen zu einer Verwaltung der Beteiligungen Bremens nach einheitlichen Kriterien beitragen, einer ordnungsmäßigen Wahrnehmung der Interessen der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadt) - nachfolgend kurz Bremen genannt - dienen und die Kontrolle der Beteiligungen erleichtern. Sie berücksichtigen wichtige Rechtsvorschriften, Beschlüsse des Senats und Empfehlungen und Bemerkungen des Landesrechnungshofes sowie Erfahrungen der Verwaltung. Sie entsprechen ganz weitgehend den von der Bundesregierung am 24.09.2001 beschlossenen Hinweisen für die Verwaltung von Bundesbeteiligungen.
2. Die Hinweise betreffen alle Unternehmen des Privatrechts, an deren Kapital Bremen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, und Unternehmen in der Rechtsform von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie deren Beteiligungen. Sie betreffen auch Beteiligungen, die treuhänderisch von Dritten für Bremen gehalten werden.
3. Die Hinweise im Abschnitt 2 „Unternehmen des Privatrechts“ beziehen sich überwiegend auf Aktiengesellschaften (AG) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH). Sie sind auf Unternehmen des Privatrechts, die in anderer Rechtsform betrieben werden, sinngemäß anzuwenden.
4. Soweit in den Hinweisen Beamtinnen oder Beamte Bremens ausdrücklich erwähnt sind, gelten diese Regelungen entsprechend auch für Senatorinnen und Senatoren, Angestellte im öffentlichen Dienst und Personen, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören.

2 Unternehmen des Privatrechts

2.1 Voraussetzungen für eine Beteiligung Bremens

2.1.1 Unmittelbare Beteiligung

5. Die Voraussetzungen für das Eingehen einer unmittelbaren Beteiligung Bremens ergeben sich aus § 65 Abs. 1 LHO und den hierzu ergangenen VV.

2.1.1.1 Wichtiges Interesse Bremens

6. Ein wichtiges Interesse Bremens an einer Beteiligung liegt vor, wenn hierdurch bedeutsame Aufgaben erfüllt werden. An dieser Voraussetzung fehlt es z. B., wenn es sich um ausschließliche Aufgaben des Bundes handelt, wenn lediglich Einnahmen durch Geldanlage erzielt oder ein Informationsbedürfnis der Verwaltung gedeckt werden sollen. Bei der Begründung von Beteiligungen sind die Ziele, die mit der Beteiligung verfolgt werden sollen, möglichst konkret festzulegen. Diese Ziele sollen für die Geschäftsleitung und die Aufsichtsratsmitglieder Handlungsleitlinie sein und nicht zu deren Disposition stehen. Sie sollen im internen Regelwerk des Unternehmens, z.B. in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung enthalten sein.
7. Die weitere Voraussetzung, wonach sich der von Bremen angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt, verlangt eine Prüfung, ob nicht ein Tätigwerden Bremens in weniger bindender Form als einer kapitalmäßigen Beteiligung ausreichen würde. In Betracht kommen neben der Einschaltung von Behörden, Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts, insbesondere die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die Gewährung von Darlehen, Zuwendungen oder Kooperationen in Form von schuldrechtlichen Verträgen.
8. Der in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag festgelegte Unternehmensgegenstand soll möglichst klar umrissen sein und dem mit der Beteiligung verfolgten Zweck Rechnung tragen.
9. Die Höhe und die Dauer der Beteiligung soll dem damit verfolgten Zweck entsprechen.
10. Die Grundsätze des § 65 Abs. 1 Nr. 1 LHO haben unter besonderer Beachtung von § 7 LHO ferner Bedeutung bei der Prüfung der Frage, ob eine unmittelbare Beteiligung Bremens weiterhin geboten ist, die Beteiligung veräußert, das Unternehmen aufgelöst oder mit anderen Unternehmen verschmolzen werden soll.

2.1.1.2 Begrenzung der Einzahlungsverpflichtung

11. Eine Beteiligung Bremens ist grundsätzlich nicht zulässig als Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft (OHG), einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, als persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft (KG), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder als Mitglied eines nicht rechtsfähigen Vereins, oder vergleichbarer Gesellschaften ausländischen Rechts (z.B. Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung - EWIV). Nach § 65 Abs. 5 LHO soll sich Bremen an einer Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft nur beteiligen, wenn die Haftpflicht der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser gegenüber im Voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt ist.

2.1.1.3 Angemessener Einfluss Bremens

12. Der Einfluss Bremens ist angemessen, wenn er den mit der Beteiligung verfolgten Zweck und die Höhe und Bedeutung der Beteiligung berücksichtigt. Neben einem der Beteiligungsquote entsprechenden Stimmenanteil in der Haupt- oder Gesellschafterversammlung ist insbesondere auch eine angemessene Vertretung im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan geboten (vgl. Tz. 53). Bei Unternehmen, die nicht kraft Gesetzes einen Aufsichtsrat zu bilden haben, soll in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag ein entsprechendes Überwachungsorgan vorgesehen werden. In diesen Fällen sind die Vorschriften des AktG entsprechend anzuwenden (vgl. insbes. Tz. 54 ff). Voraussetzung für die Ausübung des Einflusses ist insbesondere die Festlegung der zustimmungspflichtigen Geschäfte (vgl. Tz. 117 - 126). Bei einer GmbH können zusätzlich noch Weisungsrechte der Gesellschafter gegenüber der Geschäftsleitung verankert werden (§ 45 GmbHG). Wird ausnahmsweise auf ein besonderes Überwachungsorgan verzichtet, muss die Überwachung der Geschäftsleitung auf andere Weise, z. B. durch die Gesellschafter selbst, sichergestellt sein.
13. Die zuständige senatorische Behörde soll von den Auskunfts- und Einsichtsrechten nach § 51 a GmbHG Gebrauch machen, wenn dies für die Verwaltung der Anteile und für die Kontrolle der Geschäftsleitung geboten ist. Es ist darauf zu achten, dass die Satzung, der Gesellschaftsvertrag oder die Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung keine Bestimmungen enthalten, die den angemessenen Einfluss Bremens beeinträchtigen. Das Interesse Bremens kann es gebieten, dass sich Bremen in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag einen verstärkten Einfluss einräumen lässt. Es ist zulässig und u. U. zweckmäßig, dass Bremen mit anderen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern (z. B. Bund, Ländern und Gemeinden) Absprachen über die Ausübung des Stimmrechts trifft.
14. Bei einer Beteiligung Bremens an privatrechtlichen Unternehmen sollten in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag neben den Regelungen, die nach dem Gesellschaftsrecht erforderlich sind,

auch Regelungen aufgenommen werden, die aus Sicht Bremens anzustreben sind. Ein Gesellschaftsvertrag für eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, an der Bremen mehrheitlich beteiligt ist, liegt als Mustertext vor (Fach 4 A).

2.1.1.4 Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses

15. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sollen, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen (z. B. für Banken), in entsprechender Anwendung der Vorschrift des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden (§§ 264 ff. HGB). Eine entsprechende Regelung soll deshalb in die Satzung bzw. in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden. Folgende Formulierung kann zugrundegelegt werden:
16. „Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.“
17. Erscheint nach den Verhältnissen der Gesellschaft eine Prüfung durch Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nicht geboten, so ist diese Regelung durch folgenden Zusatz zu ergänzen:
18. - Bei einer kleinen Kapitalgesellschaft (§ 267 Abs. 1 HGB):
"Die Abschlussprüferinnen bzw. Abschlussprüfer brauchen nicht den Anforderungen nach § 319 HGB zu entsprechen."
19. - Bei einer mittelgroßen GmbH (§ 267 Abs. 2 i.V.m. § 319 Abs. 1 HGB):
„Abschlussprüfer im Sinne des § 319 HGB kann auch eine vereidigte Buchprüferin bzw. ein vereidigter Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft sein.“

2.1.2 Bereitstellen von Haushaltsmitteln

20. Sind für das Eingehen einer Beteiligung Haushaltsmittel Bremens erforderlich, müssen sie besonders zur Verfügung gestellt werden.

2.1.3 Mittelbare Beteiligung

21. Steht einem Unternehmen, an dem Bremen unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, eine Beteiligung an einem anderen Unternehmen zu (mittelbare Beteiligung), so gelten, sofern die mittelbare Beteiligung 25 v. H. der Anteile übersteigt, die Grundsätze des § 65 Abs. 1 Nr. 3 LHO (angemessener Einfluss Bremens)

und § 65 Abs. 1 Nr. 4 LHO (Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts) entsprechend.

22. Bei den mittelbaren Beteiligungen soll der zuständige Senator soweit möglich auch auf die Wahrung der Interessen Bremens hinwirken. Durch geeignete Regelungen und Kontrolle ist zu verhindern, dass mittelbare Beteiligungen das bremische Interesse und das Beteiligungsziel Bremens gefährden sowie seinen Einfluss auf die Beteiligungsunternehmen unangemessen schmälern. Das zuständige Ressort soll darauf hinwirken, die Zustimmungserfordernisse für den Erwerb mittelbarer Beteiligungen entsprechend § 65 Abs. 3 LHO möglichst in der Satzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsweisung für den Vorstand oder als Konzernrichtlinie des Unternehmens, an dem Bremen mit Mehrheit beteiligt ist, zu verankern.

2.2 Mitwirkung der Bremischen Bürgerschaft, des Haushalts- und Finanzausschusses und des Senators für Finanzen

2.2.1 Mitwirkung der Verwaltung bei unmittelbaren Beteiligungen

23. Die Mitwirkungsrechte der Verwaltung bei unmittelbaren Beteiligungen ergeben sich aus § 65 Abs. 2 LHO und den hierzu ergangenen VV.

2.2.1.1 Zu einwilligungsbedürftigen Geschäften

2.2.1.1.1 Zur Gründung

24. Bei der Gründung von Unternehmen und bei Beschlüssen über Kapitalerhöhungen ist entsprechend den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 Abs. 1 LHO) darauf hinzuwirken, dass Haushaltsmittel Bremens über die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestzahlungen (§ 36 Abs. 2 AktG, § 7 Abs. 2 GmbHG) hinaus nicht früher und jeweils nur insoweit angefordert werden, als sie für den vorgesehenen Zweck benötigt werden.

25. Einwilligungsbefähigt sind der Verkauf einer Verkaufsoption und die Ausübung einer Kaufoption sowie die Bestellung des Sicherungseigentums an Unternehmensanteilen.

2.2.1.1.2 Zur Veräußerung

26. Bei der Veräußerung von Anteilen sind im Übrigen die Bestimmungen des § 63 Abs. 2 bis 4 LHO zu beachten. Anteile dürfen nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Gemäß VV Nr. 2 zu § 63 LHO wird der volle Wert insbesondere durch den Preis bestimmt, der im

gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei einer Veräußerung zu erzielen wäre.

27. Sollen Anteile unter ihrem vollen Wert veräußert werden, muss dies vorher durch den Haushaltsplan zugelassen werden. Ist der Wert gering oder besteht ein dringendes Interesse Bremens, kann der Senator für Finanzen Ausnahmen zulassen (§ 63 Abs. 3 und 4 LHO).
28. Veräußert Bremen Unternehmensanteile mit besonderer Bedeutung und ist deren Veräußerung im Haushaltsplan nicht vorgesehen, so dürfen sie grundsätzlich nur mit Einwilligung der Bürgerschaft veräußert werden (vgl. § 65 Abs. 7 LHO und VV Nr. 4 zu § 65 LHO).
29. Einwilligungsbedürftig sind der Verkauf einer Kaufoption und die Ausübung einer Verkaufsoption (vgl. Tz. 25).

2.2.1.1.3 Zur Änderung des Nennkapitals

30. Für die Änderung des Nennkapitals ist es ohne Bedeutung, ob sich der prozentuale Anteil Bremens am Kapital der Gesellschaft ändert.

2.2.1.1.4 Zur Änderung des Gegenstandes

31. Die Satzungen der Unternehmen, an denen Bremen schon unmittelbar beteiligt ist, sind zum Teil so gefasst, dass sie auch Geschäfte zulassen, die über den gemäß § 65 Abs. 1 LHO verfolgten Zweck hinausgehen; in solchen Fällen ist grundsätzlich anzustreben, dass der Gegenstand des Unternehmens eingeeengt wird. Das kann ferner nach dem erstmaligen Erwerb von Anteilen an bestehenden Unternehmen in Betracht kommen. Wird eine Einengung des Gegenstandes des Unternehmens jedoch nicht für zweckmäßig oder durchsetzbar erachtet, soll der zuständige Senator die Einwilligung des Senators für Finanzen einholen, wenn eine Gesellschaft neue Geschäftszweige aufnehmen will, die zwar nach der Satzung zulässig sind, jedoch nicht dem gemäß § 65 Abs. 1 LHO verfolgten Zweck entsprechen und bisher von der Gesellschaft nicht betrieben werden. In derartigen Fällen von Bedeutung haben die in den Gesellschaftsorganen tätigen Vertreterinnen und Vertreter Bremens das zuständige Ressort zu unterrichten.

2.2.1.1.5 Zur Änderung des Einflusses Bremens

32. Eine Änderung des Einflusses Bremens ergibt sich z.B. bei der Erhöhung des Kapitals einer Gesellschaft, wenn Bremen oder eine Obergesellschaft, an der Bremen beteiligt ist, keine neuen Anteile oder solche nicht entsprechend dem bisherigen Beteiligungsverhältnis übernimmt, ferner bei Beschlüssen über die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen sowie bei der Änderung von Satzungsbestimmungen, die ein Recht der Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern einräumen, das Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung beeinflussen oder die zustimmungsbedürftigen Geschäfte oder Mehrheitserfordernisse ändern.

2.2.1.2 Verfahren

33. Der für die Beteiligung zuständige Senator hat die vorherige Zustimmung (Einwilligung) des Senators für Finanzen einzuholen, bevor er eine für Bremen bindende Entscheidung tatsächlicher oder rechtlicher Art über eine in § 65 Abs. 2 LHO (vgl. auch VV Nr. 2.1 zu § 65 LHO) genannte Maßnahme trifft.
34. Die Vertreterinnen und Vertreter Bremens in den Gesellschaftsorganen haben die zuständige senatorische Behörde unverzüglich zu unterrichten, sobald sie Kenntnis von einer solchen Maßnahme erhalten.
35. Die Vertreterinnen und Vertreter Bremens in den Gesellschaftsorganen haben auf die Beachtung von § 65 Abs. 2 LHO hinzuwirken.
36. In der Veranschlagung von Mitteln in den Haushaltsplänen für Unternehmen, an denen Bremen beteiligt ist, kann eine Vorentscheidung zugunsten einer einwilligungsbedürftigen Kapitalzuführung liegen. Das zuständige Ressort hat daher schon bei der Aufstellung der Haushaltspläne die Voraussetzungen des § 65 LHO zu prüfen.
37. Die Einwilligung des Senators für Finanzen erfolgt auf Grund eines Antrags des zuständigen Senators an den Senator für Finanzen. Der Antrag ist zu begründen. Ihm sind alle für die Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen beizufügen. Dazu gehören in der Regel das Antragsschreiben des Unternehmens, die Satzung bzw. der Gesellschaftsvertrag und betriebswirtschaftliche Unterlagen wie z. B. Jahresabschlüsse, Lage- und Prüfungsberichte, Bewertungs- und Rechtsgutachten, Unternehmensplanung (insbesondere Finanz-, Investitions- und Personalplanung) sowie entsprechende Unterlagen bedeutender Beteiligungsunternehmen. Der Landesrechnungshof ist über alle Maßnahmen, die der Einwilligung des Senators für Finanzen nach § 65 LHO bedürfen, unverzüglich zu unterrichten.
38. Der Verzicht auf die Ausübung der Befugnisse (§ 65 Abs. 4 LHO) dient der Verfahrensvereinfachung. Der zuständige Senator kann nicht auf die Ausübung seiner Befugnisse verzichten.

2.2.2 Mitwirkung der Verwaltung bei mittelbaren Beteiligungen

39. Die Mitwirkungsrechte der Verwaltung bei mittelbaren Beteiligungen ergeben sich aus § 65 Abs. 3 LHO (vgl. auch VV Nr. 2.2 und 2.3 zu § 65 LHO).
40. Die Hinweise in den Tz. 14, 26, 30, 31, 33 bis 38 sind entsprechend anzuwenden.

2.3 Grundsätze für die auf Veranlassung Bremens gewählten oder entsandten Mitglieder der Überwachungsorgane und für die Vertreterinnen und Vertreter Bremens in den Haupt- oder Gesellschafterversammlungen

2.3.1 Bremen als Unternehmen

41. Der Bundesgerichtshof hat anlässlich der Entscheidung eines Einzelfalles (Eingliederung Gelsenberg AG in VEBA, BGH, Urteil vom 13. Oktober 1977 - II ZR 123/76 (NJW 1978 S. 104 ff.) die Auffassung vertreten, dass „herrschendes Unternehmen“ im Sinne aktienrechtlicher Vorschriften bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen auch die Bundesrepublik Deutschland sein kann. Er hat in dem entschiedenen Einzelfall, in dem es um die Form der Abfindung ausscheidender privater Aktionärinnen oder Aktionäre nach § 320 Abs. 5 AktG ging, jedenfalls für den industriellen Beteiligungsbereich den Bund als Unternehmen angesehen. Die Entscheidung ist auf die Beteiligungen Bremens übertragbar.
42. Zur Vermeidung rechtlicher Nachteile sollte wie folgt verfahren werden:
43. - Mitteilungspflichten nach § 20 AktG
44. Sobald Bremen unmittelbar oder mittelbar (über von ihm abhängige Unternehmen) zu mehr als 25 v.H. (§ 20 Abs. 1 AktG) oder 50 v.H. (§ 20 Abs. 4 AktG) an einer Aktiengesellschaft beteiligt ist, sollte dies „vorsorglich“ der Gesellschaft unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden; falls diese Mitteilungen unterbleiben, besteht die Gefahr, dass Rechte aus den Aktien für die Zeit, für die das Unternehmen die Mitteilung nicht gemacht hat, nicht ausgeübt werden können (§ 20 Abs. 7 AktG). In entsprechender Form sollte auch ein Sinken der Beteiligung Bremens unter diese Grenzen mitgeteilt werden (§ 20 Abs. 5 AktG).
45. - Mitteilungspflichten nach § 21 WpHG
46. Sobald Bremen durch Erwerb, Veräußerung oder auf sonstige Weise 5 v.H., 10 v.H., 25 v.H., 50 v.H. oder 75 v.H. der Stimmrechte an einer börsennotierten Gesellschaft erreicht, überschreitet oder unterschreitet, muss dies der Gesellschaft sowie dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Kalendertagen, schriftlich mitgeteilt werden (§ 21 Abs. 1 WpHG). In entsprechender Form ist zu melden, wenn Bremen 5 v.H. oder mehr der Stimmrechte an einer Gesellschaft mit Sitz im Inland zustehen, deren Aktien erstmalig zum amtlichen Handel an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen werden

(§ 21 Abs. 1 a WpHG). Falls diese Mitteilungen unterbleiben, können Rechte aus Aktien für die Zeit, für welche die Mitteilungspflichten nicht erfüllt werden, nicht geltend gemacht werden (§ 28 WpHG).

- 47. - Schranken des Einflusses
- 48. Nach § 311 AktG darf ein herrschendes Unternehmen seinen Einfluss nicht dazu benutzen, eine abhängige Aktiengesellschaft (oder Kommanditgesellschaft auf Aktien) zu veranlassen, ein für sie nachteiliges Rechtsgeschäft vorzunehmen oder zu unterlassen, es sei denn, dass die Nachteile ausgeglichen werden. Zur Haftung für Schäden aus Verstößen vgl. § 317 AktG.
- 49. - Abhängigkeitsbericht gemäß § 312 AktG
- 50. Aktiengesellschaften, auf die Bremen gemäß § 17 Abs. 1 AktG unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss ausüben kann, haben einen Abhängigkeitsbericht gemäß § 312 AktG zu erstatten. Ausnahmen bestehen nur bei Vorliegen eines Beherrschungs- (§ 312 AktG) oder Gewinnabführungsvertrages (§ 316 AktG) oder bei Eingliederung (§ 323 Abs. 1 Satz 3 AktG).
- 51. - Angaben im Lagebericht
- 52. Die abschließende Erklärung des Vorstands im Abhängigkeitsbericht ist in den Lagebericht aufzunehmen (§ 312 Abs. 3 Satz 3 AktG).
- 53. Die auf Veranlassung Bremens gewählten oder entsandten Mitglieder der Aufsichtsorgane der Unternehmen haben bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen Bremens zu berücksichtigen (vgl. § 65 Abs. 6 LHO).

2.3.2 Einflussnahme über den Aufsichtsrat

2.3.2.1 Besetzung der Aufsichtsräte

- 54. Vorschriften über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats enthalten die §§ 95 bis 98 AktG, § 52 GmbHG, die §§ 6,7 MitbestG, die §§ 3,4 Montan-MitbestG, die §§ 5,6 MitbestErgG und die §§ 76 bis 77 a BetrVG 1952.
- 55. Die Mitglieder des Aufsichtsrats der AG und der GmbH werden, soweit nicht die Mitbestimmungsgesetze eine andere Regelung treffen, grundsätzlich von der Haupt- oder Generalversammlung gewählt (§ 101 Abs. 1 AktG, § 52 GmbHG). Nach § 101 Abs. 2 AktG kann die Satzung jedoch bestimmten Aktionärinnen und Aktionären oder den jeweiligen Inhaberinnen und Inhabern bestimmter Aktien das Recht einräumen, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Regelmäßig soll ein Entsendungsrecht Bremens in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag festgelegt werden.

56. Für Unternehmen, die keine AG sind und nicht dem § 77 BetrVG 1952 oder den erwähnten Mitbestimmungsgesetzen unterliegen, darf zwar im Gesellschaftsvertrag eine von § 95 AktG (Zahl der Aufsichtsratsmitglieder) abweichende Regelung vorgesehen werden, es ist jedoch eine Satzungsbestimmung anzustreben, nach welcher der Aufsichtsrat aus mindestens drei Mitgliedern besteht.
57. Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder ist auf das unbedingt Erforderliche zu beschränken.
58. Stellvertreterinnen oder Stellvertreter von Aufsichtsratsmitgliedern können nicht bestellt werden (§ 101 Abs. 3 Satz 1 AktG).
59. Es ist darauf hinzuwirken, dass Bremen auch in wichtigen Ausschüssen des Aufsichtsrats (§ 107 Abs. 3 AktG) vertreten ist.
60. Bei Berufung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes sind in erster Linie Beamtinnen bzw. Beamte Bremens als Aufsichtsratsmitglied vorzusehen, die mit der Verwaltung der Beteiligung Bremens beauftragt sind. Zur Wahrnehmung der Interessen Bremens kann es zweckmäßig sein, neben den Beteiligungsreferentinnen bzw. Beteiligungsreferenten auch andere Beamtinnen oder Beamte Bremens als Aufsichtsratsmitglieder zu benennen (vgl. Tz. 72, 157).
61. Es ist auch Wert darauf zu legen, dass Aufsichtsräten bedeutender Gesellschaften, an denen Bremen mittelbar beteiligt ist, Beamtinnen oder Beamte Bremens angehören.
62. Bei der Auswahl der Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Personen für die Berufung in Aufsichtsräte oder sonstige Überwachungsorgane von Unternehmen oder Anstalten des öffentlichen Rechts vorgesehen werden, bei denen Interessenkollisionen auftreten können.
63. Nach den Beteiligungshinweisen des Bundes (Beschluss der Bundesregierung vom 24. September 2001) treten Interessenkollisionen insbesondere auf, wenn
64. a) Personen bereits dem Aufsichtsrat oder einem sonstigen Überwachungsorgan eines Unternehmens angehören, mit dem das betreffende Unternehmen am Markt konkurriert, Transaktionen anbahnt oder abwickelt oder
65. b) sie an der Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht über die betreffende Anstalt des öffentlichen Rechts beteiligt sind und über diese auf deren Rechts- oder Geschäftsbeziehungen Einfluss nehmen können oder
66. c) sie im Rahmen ihrer Tätigkeit im öffentlichen Dienst für die Bewilligung von Zuwendungen an das Unternehmen zuständig sind, falls nach der Zweckbestimmung des Haushaltsplans eine Zuwendung nicht nur an Unternehmen mit Bremischer Beteiligung, sondern auch an andere Stellen außerhalb der bremischen Verwaltung in Betracht kommt oder

67. d) sie im Rahmen ihrer Tätigkeit im öffentlichen Dienst im Hinblick auf das beaufsichtigte Unternehmen insbesondere für die Gewährung von Darlehen, Bereitstellung der Mittel für eine Erhöhung des Eigenkapitals, für die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen sowie die Zahlung von Entschädigungen zuständig oder an Verfahren zur Vergabe oder an der Erteilung öffentlicher Aufträge beteiligt sind.
68. Mögliche Interessenkollisionen sind in jedem Einzelfall im Einvernehmen mit dem Senator für Finanzen vor der Berufung zu prüfen. Bei der jeweiligen Auswahlentscheidung ist sowohl das Interesse Bremens an einer effektiven Wahrnehmung der Mandate durch eine fachnahe Besetzung als auch die insbesondere aus Rechtsgründen gebotene Vermeidung von Interessenkollisionen zu berücksichtigen.
69. Falls in den Fällen b) bis d) eine betroffene Person nach gründlicher Prüfung aus sachlichen Erwägungen heraus gleichwohl berufen werden soll, muss das für das Unternehmen zuständige Senatsressort sicherstellen, dass die erforderlichen Entscheidungen von anderen entscheidungsbefugten Personen getroffen werden. Buchstabe b) gilt auch für die Fälle entsprechend, in denen eine Person, die an der Ausübung der Fach- und Rechtsaufsicht über eine Anstalt des öffentlichen Rechts beteiligt ist, in den Aufsichtsrat oder ein anderes Überwachungsorgan eines Unternehmens berufen werden soll, das mit der betreffenden Anstalt des öffentlichen Rechts in Rechts- und Geschäftsbeziehungen steht.
70. In diesem Zusammenhang sind auch die Ausschluss- und Befangenheitsregelungen der §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung strikt zu beachten, die bei Beteiligung der betroffenen Personen an Verwaltungsverfahren im Sinne des § 9 Verwaltungsverfahrensgesetz direkt und ansonsten als Ausdruck eines allgemeinen Rechtsgedankens entsprechend gelten. Danach hat in einem Verwaltungsverfahren das Mitglied des Aufsichtsrates einer am Verfahren beteiligten Gesellschaft schriftliche oder mündliche Äußerungen, die zur Meinungsbildung der zuständigen Behörden über das Verfahren oder über die Sachentscheidung beitragen sollen, insbesondere Weisungen oder weisungsähnliche Handlungen zu unterlassen.
71. Zulässig sind dagegen bloße Kontaktaufnahmen, Informationen und Kenntnisnahmen, sofern daraus nicht im Einzelfall entscheidungsbezogene Aktivitäten betreffend den Verlauf des Verwaltungsverfahrens hervorgehen. Bei Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge ist § 16 der Vergabeverordnung zu beachten.
72. Der Aufsichtsrat soll mit Personen besetzt werden, die hinsichtlich ihrer Kenntnisse und Erfahrungen geeignet und hinsichtlich ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben eines

Aufsichtsratsmitglieds wahrzunehmen. Diese Personen können Beamtinnen bzw. Beamte Bremens oder anderer Gebietskörperschaften oder sonstige Personen sein, die auf bestimmten Gebieten besondere Kenntnisse haben und von denen anzunehmen ist, dass sie die bremischen Interessen angemessen vertreten.

73. Vor jeder Wiederwahl ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen in der Person der Benannten noch vorliegen.

2.3.2.2 Innere Ordnung des Aufsichtsrats

74. Die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag soll folgende Bestimmungen zur inneren Ordnung des Aufsichtsrats enthalten, soweit es einer solchen Bestimmung bedarf:
75. Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu wählen (§ 107 Abs. 1 AktG, § 27 MitbestG).
76. Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal und bei börsennotierten Gesellschaften zweimal im Kalenderhalbjahr zusammentreten (§ 110 Abs. 3 AktG).
77. Die Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats ergeben sich aus § 108 AktG, § 28 MitbestG, § 11 MitbestErgG und § 10 Montan-MitbestG. In jedem Fall müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen (§ 108 Abs. 2 Satz 3 AktG).
78. Ein Mitglied des Aufsichtsrates darf an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrates einen persönlichen Vorteil erlangen könnte.
79. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. Ausschüssen des Aufsichtsrats kann, soweit gesetzlich zulässig (§ 107 Abs. 3 Satz 2 AktG), die Befugnis übertragen werden, an Stelle des Aufsichtsrats zu entscheiden. Ausschüsse des Aufsichtsrats sind für Angelegenheiten, die ihnen zur Beschlussfassung an Stelle des Aufsichtsrats überwiesen worden sind, nur beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mindestens drei Mitglieder teilnehmen.
80. Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen (§ 111 Abs. 5 AktG).
81. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen (§ 108 Abs. 3 AktG).
82. Der bzw. dem Aufsichtsratsvorsitzenden kann nicht das Recht eingeräumt werden, allein an Stelle des Aufsichtsrats zu entscheiden; es kann dagegen bestimmt werden, dass bei Stim

mengleichheit die Stimme der oder des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag gibt. Bei Gesellschaften, für die das Mitbestimmungsgesetz gilt, wird auf Tz. 95 verwiesen.

83. Schriftliche oder fernmündliche Beschlussfassung sowie Beschlussfassung per Telefax und per E-Mail des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses ist nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht (§ 108 Abs. 4 AktG). Grundsätzlich sollte eine fernmündliche Beschlussfassung die Ausnahme sein.
84. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats und dessen Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der bzw. dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist (vgl. § 107 Abs. 2 AktG). Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Ausfertigung der Niederschrift auszuhändigen. An geeigneter Stelle sollte eine angemessene Frist dafür festgelegt werden.

2.3.2.3 Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

85. Hauptaufgabe des Aufsichtsrats ist die Überwachung der Geschäftsleitung. Er hat u.a. den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen, bei Mutterunternehmen im Sinne des § 290 HGB auch den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht (§ 171 Abs. 1 Satz 1 AktG) sowie über das Ergebnis der Prüfung an die Haupt- oder Gesellschafterversammlung schriftlich zu berichten (§ 171 Abs. 2 Satz 1 AktG). Bei Aktiengesellschaften erteilt er nach § 111 Abs. 2 Satz 3 AktG den Prüfungsauftrag für den Jahres- und Konzernabschluss nach § 290 HGB und wirkt bei der Feststellung des Jahresabschlusses mit (§ 172 AktG).
86. Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Hierzu gehört, ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben betätigt und die maßgebenden Bestimmungen beachtet hat und ob die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters wirtschaftlich und sparsam geführt worden sind. Insbesondere haben sich die Kosten der Verwaltung und Geschäftsleitung satzungsgemäß und tatsächlich in angemessenen Grenzen zu halten. Die Überwachungspflichten des Aufsichtsrates erstrecken sich auch auf Fragen der zukünftigen Geschäftspolitik und auf eine entsprechende Beratung der Geschäftsleitung. Der Aufsichtsrat hat auch die Einrichtung eines Überwachungssystems gemäß § 91 Abs. 2 AktG durch die Geschäftsleitung zu überwachen.
87. Die Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz können als Anhalt dienen, welche Fragen bei der Überwachung der Geschäftsleitung zu berücksichtigen sind.

88. Der Aufsichtsrat einer Obergesellschaft hat auch zu überwachen, dass die Geschäftsleitung die Beteiligungsrechte bei der Untergesellschaft ordnungsgemäß wahrnimmt. Dazu zählt auch, dass in der Untergesellschaft keine Geschäfte ohne Zustimmung des Aufsichtsrates der Obergesellschaft ausgeführt werden, die in der Obergesellschaft an die Zustimmung ihres Aufsichtsrates gebunden sind.
89. Der Aufsichtsrat hat den Vorteil der Gesellschaft zu wahren und Schaden von ihr abzuwenden (s.a. Tz. 53).
90. Welche Überwachungsmaßnahmen notwendig sind und inwieweit sich diese Maßnahmen auf die Einzelheiten der Geschäftsführung erstrecken müssen, richtet sich nach den Verhältnissen des einzelnen Unternehmens (z. B. der Art und Wirksamkeit seiner internen Kontrolleinrichtungen). In jedem Falle muss sich der Aufsichtsrat auf Grund der Berichte und Vorlagen der Geschäftsleitung sowie des Prüfungsberichts nach § 321 HGB über die Lage und Entwicklung des Unternehmens sowie über die Führung der Geschäfte unterrichten. Erkennt er Fehler der Geschäftsleitung, hat er einzuschreiten. Hat die Geschäftsleitung gegen ihre Pflichten verstoßen, ist deren Abberufung, u. U. auch die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, zu prüfen.
91. Für die Aufsichtsratsmitglieder gelten die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds der Geschäftsleitung entsprechend (§ 116 i.V.m. § 93 Abs. 1 AktG). Jedes Aufsichtsratsmitglied ist dafür verantwortlich, dass der Aufsichtsrat seine Überwachungspflicht erfüllt. Ist im Verhältnis zur Gesellschaft streitig, ob Aufsichtsratsmitglieder ihre Sorgfaltspflichten erfüllt haben, trifft die Mitglieder die Beweislast.
92. Aufsichtsratsmitglieder börsennotierter Gesellschaften sind Insider im Sinne des § 13 WpHG und unterliegen dem Verbot von Insidergeschäften nach § 14 WpHG.
93. Besteht bei einer GmbH ausnahmsweise kein Aufsichtsrat, haben die Gesellschafterinnen und Gesellschafter die zur Überwachung der Geschäftsleitung erforderlichen Maßnahmen zu treffen (vgl. § 46 Nr. 6 GmbHG). Durch die Bestellung eines Aufsichtsrats bei einer GmbH erlischt andererseits nicht das Recht der Gesellschafterinnen und Gesellschafter zur Überwachung der Geschäftsleitung.
94. Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse entscheiden durch Beschlüsse - in der Regel in Sitzungen (vgl. § 108 Abs. 2 AktG) - mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder Geschäftsordnung für bestimmte Geschäfte keine qualifizierte Mehrheit vorschreibt (vgl. das Muster einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, Fach 4 C).
95. Soweit das Mitbestimmungsgesetz gilt, bedürfen Beschlüsse des Aufsichtsrats grundsätzlich der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die bzw. der Aufsichtsrat

ratsvorsitzende unter bestimmten Voraussetzungen zwei Stimmen (§ 29 MitbestG).

96. Teilen Vertreterinnen oder Vertreter Bremens im Aufsichtsrat in wichtigen Angelegenheiten nicht die Auffassung der Mehrheit, haben sie ihre Ansichten und Stimmabgaben in die Niederschrift aufnehmen zu lassen.
97. Der Aufsichtsrat hat einen Anspruch auf jederzeitige Berichterstattung, die Befugnis, die Bücher usw. der Gesellschaft zu prüfen, das Recht auf die Zuziehung von Sachverständigen und die Befugnis, bestimmte Arten von Geschäften an seine Zustimmung zu binden (§ 90 Abs. 3 und 5, § 111 Abs. 2 und 4 AktG, § 52 GmbHG). Ein wesentliches Hilfsmittel für die Überwachung ist ferner der Bericht der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers (§ 321 HGB, § 313 AktG, § 53 HGrG, VV II zu § 68 LHO, § 67 LHO).
98. Der Aufsichtsrat hat auf die rechtzeitige Vorlage der Berichte zu achten, sie zu prüfen und auszuwerten. Er kann verlangen, dass die Abschlussprüferin, der Abschlussprüfer oder andere Sachverständige an seinen Verhandlungen über diese Vorlagen teilnehmen. Ergeben sich gegen einen Bericht, etwa auf Grund der dem Aufsichtsrat bekannten Umstände, Bedenken, muss der Aufsichtsrat diesen unverzüglich nachgehen, ggf. in dem erforderlichen Umfang selbst Prüfungen vornehmen oder die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer veranlassen, seinen Bericht zu ergänzen oder besondere Sachverständige zuzuziehen. Der Aufsichtsrat hat die Beseitigung der Mängel zu überwachen.
99. Auch ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann einen Bericht der Geschäftsleitung an den Aufsichtsrat verlangen; lehnt die Geschäftsleitung die Berichterstattung ab, kann der Bericht nur verlangt werden, wenn ein anderes Aufsichtsratsmitglied das Verlangen unterstützt (§ 90 Abs. 3 Satz 2 AktG, § 52 GmbHG).
100. Der Aufsichtsrat erteilt nach § 111 Abs. 2 Satz 3 AktG den Prüfungsauftrag für den Jahres- und den Konzernabschluss gemäß § 290 HGB. Die Erteilung des Prüfungsauftrages hat gemäß § 318 Abs. 1 Satz 4 HGB unverzüglich nach der Bestellung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers durch die Haupt- bzw. Gesellschafterversammlung (§ 119 Abs. 1 Nr. 4 AktG) zu erfolgen. Der Prüfungsbericht ist dem Aufsichtsrat vorzulegen und nach § 170 Abs. 3 Satz 2 AktG jedem Mitglied des Aufsichtsrates bzw. zuständigen Ausschusses auszuhändigen.
101. Der Geschäftsleitung ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 321 Abs. 5 Satz 2 HGB). Die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer hat an den Verhandlungen des Aufsichtsrates bzw. des zuständigen Ausschusses teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse ihrer bzw. seiner Prüfung zu berichten (§ 171 Abs. 1 Satz 2 AktG). Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen, bei Mutterunternehmen im Sinne des § 290 HGB

auch den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht. Dabei ist den Risiken der künftigen Entwicklung (§§ 289 Abs. 1, 315 Abs. 1 HGB) besondere Beachtung zu schenken.

102. Der Aufsichtsrat der AG ist nicht befugt, dem Vorstand Weisungen zu erteilen. Er muss jedoch prüfen, welche Folgerungen aus der Nichtbeachtung wichtiger Ratschläge, insbesondere wenn die Gesellschaft dadurch wesentliche Nachteile erleidet, zu ziehen sind.
103. Der Gesellschaftsvertrag der GmbH kann dagegen bestimmen, dass der Aufsichtsrat berechtigt ist, der Geschäftsleitung Weisungen zu erteilen. Eine solche Regelung soll im Interesse einer klaren Trennung der Verantwortlichkeit nur in Ausnahmefällen getroffen werden. Weisungen durch Gesellschafterbeschluss sind zulässig.
104. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die oder der Aufsichtsratsvorsitzende unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird einem Verlangen, das von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern geäußert ist, nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen (§ 110 Abs. 1 und 2 AktG, § 52 GmbHG).
105. Der Aufsichtsrat hat die Haupt- oder Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es fordert (§ 111 Abs. 3 AktG, § 52 GmbHG).
106. Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist (§ 394 AktG). Auf die Sonderregelung für die Verschwiegenheitspflicht der mit der Verwaltung von Beteiligungen beauftragten Personen im innerdienstlichen Verkehr wird hingewiesen (§ 395 AktG).
107. Die auf Veranlassung Bremens in den Aufsichtsrat gewählten oder entsandten Mitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass die Aufsichtsratsvorlagen rechtzeitig vorliegen, damit eine sorgfältige Vorbereitung und eine rechtzeitige Abstimmung mit den Beteiligungsreferentinnen bzw. Beteiligungsreferenten des zuständigen Ressorts möglich ist.
108. Die Niederschriften über die Sitzung, die innerhalb von zwei Wochen vorliegen müssen (vgl. § 8 Abs. XII des Muster-Gesellschaftsvertrages (Fach 3 A)), gewährleisten die laufende Information des zuständigen Senators. Überdies haben die Aufsichts

ratsmitglieder dem zuständigen Senator auf Anforderung über Aufsichtsratssitzungen zu berichten.

109. Im Einzelfall kann es erforderlich sein, vorweg über die wesentlichen Ergebnisse der Aufsichtsratssitzung zu unterrichten und die zu erwartende Sitzungsniederschrift durch Hintergrundinformation zu ergänzen.

Folgende Kriterien können für die Berichte von Bedeutung sein:

110. - Wichtige Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung, vor allem beim Eingehen größerer Risiken;
111. - wesentliche Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens;
112. - ins Gewicht fallende Entwicklungen des Wirtschaftszweiges, in dem das Unternehmen tätig ist;
113. - die Stellung der Gesellschaft in den Marktbereichen, die für sie wichtig sind;
114. - personelle Angelegenheiten;
115. - die Gründe, die die Vertreterin oder den Vertreter Bremens zu ihrer oder seiner Auffassung bei der Abstimmung im Überwachungsorgan bewogen haben.

116. Der zuständige Senator hat die ihm erstatteten Berichte nach § 69 Nr. 2 LHO dem Landesrechnungshof zu übersenden.

2.3.2.4 Zustimmungspflichtige Geschäfte

117. Die Satzung, der Gesellschaftsvertrag oder der Aufsichtsrat können zur Erleichterung der Überwachung bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen (§ 111 Abs. 4 Satz 2 AktG, § 52 GmbHG). Die zustimmungsbedürftigen Geschäfte sollen in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag festgelegt werden. Besteht bei einer GmbH kein Aufsichtsrat, soll die vorherige Zustimmung (Einwilligung) der Gesellschafter vorgesehen werden.
118. Werden in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag zustimmungsbedürftige Geschäfte aufgeführt, soll darin auch klargestellt werden, dass der Aufsichtsrat befugt ist, weitere Arten von Geschäften an seine Einwilligung zu binden.
119. Nach dem Aktienrecht können nur bestimmte Arten von Geschäften, nicht aber einzelne Geschäfte an die Einwilligung des Aufsichtsrats gebunden werden. Merkmale hierfür können vor allem der Gegenstand der Geschäfte, deren Umfang oder das mit ihnen verbundene Risiko sein. Es ist in der Regel zweckmäßig, durch Wertgrenzen oder in anderer Weise zu bestimmen, ob die Einwilligung zu beantragen ist.

120. Verweigert der Aufsichtsrat seine Zustimmung, kann die Geschäftsleitung verlangen, dass die Hauptversammlung bzw. die Gesellschafterversammlung über die Zustimmung beschließt. Der Beschluss, durch den die Hauptversammlung zustimmt, bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst (§ 111 Abs. 4 Satz 3 und 4 AktG). Zur Frage der Zustimmung bei Bestehen eines Beherrschungsvertrages vgl. § 308 Abs. 3 AktG.
121. Die Geschäftsleitung muss die Zustimmung stets vor Abschluss des zustimmungsbedürftigen Geschäfts einholen. Sofern die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats nicht ohne Nachteil für die Gesellschaft abgewartet werden kann, ist die Zustimmung eines vom Aufsichtsrat hierzu ermächtigten Ausschusses einzuholen (vgl. Tz. 126). Besteht kein entsprechender Ausschuss, kann der Vorsitzende des Aufsichtsrates in dringenden Fällen vorläufige Entscheidungen treffen. Diese bedürfen der Bestätigung des Aufsichtsrates in dessen nächster Sitzung.
122. Der Katalog der zustimmungsbedürftigen Geschäfte ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig. In Betracht kommen z. B. die in § 6 Abs. VII des Muster-Gesellschaftsvertrages aufgeführten Geschäfte (Fach 3 A).
123. Nicht alle dort erwähnten Geschäftsarten sind bei jedem Unternehmen an die Zustimmung des Aufsichtsrats zu binden. Es kommt auf die Eigenart und die Verhältnisse des einzelnen Unternehmens an. So können auch andere Arten in den Katalog aufgenommen werden, wie z. B. die Aufnahme neuer Forschungsaufgaben und der Eintritt in Wirtschaftsverbände.
124. Die Zustimmung nach § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG, § 52 GmbHG einer Beamtin oder eines Beamten Bremens im Aufsichtsrat zu einem Geschäft, das der Einwilligung nach § 65 LHO bedarf, kann die Zustimmung des zuständigen Senators nicht ersetzen.
125. Die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag soll den Kreis der zustimmungsbedürftigen Geschäfte so bestimmen, dass die eigenverantwortliche Tätigkeit der Geschäftsleitung gewährleistet bleibt.
126. Der Aufsichtsrat kann die Befugnis zur Zustimmung im Rahmen des § 107 Abs. 3 AktG auch einem Ausschuss des Aufsichtsrats übertragen. Das kann sich vor allem für Eilfälle empfehlen. Wird ein Ausschuss ermächtigt über zustimmungspflichtige Geschäfte abschließend zu entscheiden, dann sollen diesem Ausschuss die oder der Aufsichtsratsvorsitzende und eine Vertreterin oder ein Vertreter Bremens angehören. Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, auch im voraus erteilen.

2.3.2.5 Geschäftsleitung

127. Geschäftsleitung sind das geschäftsführende Organ (z. B. der Vorstand einer AG) und die gesetzlichen Vertreter von Unternehmen (z. B. die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer einer GmbH). Die Vorstandsmitglieder der AG sind vom Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre zu bestellen. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit (frühestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit) ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung. Vgl. § 84 AktG, § 33 MitbestG, §§ 12, 13 Montan-MitbestG, §§ 13, 15 MitbestErgG.
128. Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung der GmbH unterliegen der Beschlussfassung der Gesellschafter (§ 46 Nr. 5 GmbHG, vgl. aber Tz. 129). Ihre Amtszeit ist mit Rücksicht auf § 38 Abs. 1 GmbHG unbeschränkt. Diese Rechte können im Gesellschaftsvertrag dem Aufsichtsrat übertragen werden (§§ 45, 52 GmbHG); in diesem Fall soll der gesamte Aufsichtsrat beschließen. Die Bestellung der Mitglieder der Geschäftsleitung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet etwaiger Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag. Von der Möglichkeit, im Gesellschaftsvertrag die Zulässigkeit des Widerrufs darauf zu beschränken, dass wichtige Gründe hierfür vorliegen, soll nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden (§ 38 Abs. 2 GmbHG).
129. Bei GmbH, auf die die Mitbestimmungsgesetze Anwendung finden, werden die Mitglieder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe nach Maßgabe des § 84 AktG und den Vorschriften der Mitbestimmungsgesetze durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen (§§ 30 bis 33 MitbestG, §§ 12, 13 Montan-MitbestG, §§ 13, 15 MitbestErgG).
130. Zur Geschäftsleitung des Unternehmens sind grundsätzlich mindestens zwei Mitglieder zu bestellen. Das ist in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag festzulegen. Ist die Betätigung eines Unternehmens verhältnismäßig unbedeutend, ist zu prüfen, ob es ausnahmsweise genügt, dass die Geschäftsleitung nur aus einer Person besteht. Das Unternehmen soll, wenn die Geschäftsleitung aus mindestens zwei Mitgliedern besteht, entweder durch zwei Mitglieder oder durch ein Mitglied in Gemeinschaft mit einer Prokuristin oder einem Prokuristen gesetzlich vertreten werden.
131. Soll die Geschäftsleitung nur aus einer Person bestehen, ist durch geeignete interne Regelungen das „Vier-Augen-Prinzip“ sicherzustellen.
132. Einzelprokura und Einzelhandlungsvollmacht sollen nicht, Generalvollmacht nur in Ausnahmefällen erteilt werden.
133. Die Mitglieder der Geschäftsleitung tragen, auch wenn den einzelnen Mitgliedern bestimmte Aufgabenbereiche zugewiesen

sind, gemeinschaftlich die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie haben sich daher gegenseitig über wichtige Vorgänge ihrer Geschäftsbereiche zu unterrichten. In der Satzung, dem Gesellschaftsvertrag oder der Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung soll bestimmt werden, dass die Geschäftsleitung in allen Angelegenheiten grundsätzlicher Art oder von wesentlicher finanzieller Bedeutung sowie bei Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren im Einzelfall zuständigen Mitgliedern der Geschäftsleitung gemeinsam entscheidet. Ferner soll festgelegt werden, ob Entscheidungen einstimmig oder mehrheitlich zu treffen sind.

134. Diese Regelungen sollen in einer vom Aufsichtsrat/der Gesellschafterversammlung zu erlassenden Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung enthalten sein (vgl. Muster einer Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung, Fach 3 B).
135. Bei einer AG kann nicht bestimmt werden, Vorstandsmitglieder mit dem Recht zu bestellen, bei Meinungsverschiedenheiten im Vorstand gegen die Mehrheit seiner Mitglieder zu entscheiden (§ 77 Abs. 1 Satz 2 AktG). Auch bei Gesellschaften in anderer Rechtsform ist eine hiervon abweichende Regelung nicht vorzusehen.
136. Die Geschäftsleitung hat dem Aufsichtsrat nach § 90 AktG mindestens einmal jährlich eine längerfristige Unternehmensplanung vorzulegen, die bei einheitlicher Leitung über verbundene Unternehmen auch diese umfasst. Die Regelungen der § 90 (Berichtspflicht) und § 91 Abs. 2 AktG (Risikofrüherkennung) sollen grundsätzlich auch für die Geschäftsleitung einer GmbH gelten.

2.3.2.6 Berichte an den Aufsichtsrat

137. Die in § 90 Abs. 1 Satz 1 AktG genannten Berichte (vgl. Tz. 136) sind von dem Vorstand einer AG schriftlich zu erstatten. Bei Gesellschaften in anderer Rechtsform ist eine entsprechende Regelung vorzusehen. Nur bei kleineren Gesellschaften ohne besonderes wirtschaftliches Gewicht kann eine eingeschränkte Berichterstattung genügen, wobei die Geschäftsleitung dem Aufsichtsrat regelmäßig – mindestens vierteljährlich – schriftlich über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage des Unternehmens zu berichten hat. Der oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden ist außerdem bei wichtigen Anlässen zu berichten. Besteht bei einem Unternehmen ausnahmsweise kein Aufsichtsrat, ist eine entsprechende Berichterstattung an die Gesellschafter vorzusehen.
138. Für die Berichte nach § 90 AktG trägt die gesamte Geschäftsleitung die Verantwortung. Stimmt ein Mitglied dem Inhalt eines von der Mehrheit beschlossenen Berichts in einem wichtigen Punkt nicht zu, soll es seine abweichende Meinung dem Aufsichtsrat mitteilen.

139. Die Berichte nach § 90 AktG müssen dem Aufsichtsrat einen ausreichenden Überblick über die Entwicklung der Gesellschaft in dem Berichtszeitraum geben und die Angelegenheiten, die für die Beurteilung der Lage des Unternehmens (Vermögens-, Finanz- und Ertragslage) wesentlich sind, erschöpfend behandeln. Die Berichte sollen auch über die Maßnahmen der Geschäftsleitung zur Früherkennung den Fortbestand der Gesellschaft gefährdender Entwicklungen (§ 91 Abs. 2 AktG) Auskunft geben. Berichte über Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können, sind möglichst so rechtzeitig zu erstatten, dass der Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen.
140. Dem regelmäßigen Bericht soll ein Zwischenabschluss (Zwischenbilanz, Zwischenerfolgsrechnung) beigefügt und die wichtigsten Änderungen gegenüber früheren Zahlen und Darstellungen erläutert werden. Ferner kann es zweckmäßig sein, dem Bericht ergänzende Statistiken und andere Übersichten (z. B. Liquiditätsübersichten, Kapitalflussrechnungen) anzufügen. Wird die Lage des Unternehmens durch Verhältnisse verbundener Unternehmen maßgebend beeinflusst, so ist darüber ebenfalls zu berichten.
141. Es besteht eine unbedingte Pflicht zur Offenheit gegenüber dem Aufsichtsrat. Die Schutzklausel des § 286 Abs. 1 HGB, § 160 Abs. 2 AktG, die den Inhalt des Anhangs betrifft, gilt nicht für die internen Berichte im Sinne des § 90 AktG.
142. Werden regelmäßige Berichte nicht rechtzeitig erstattet, haben die Mitglieder des Aufsichtsrats auf die unverzügliche Vorlage der Berichte hinzuwirken. Entspricht der Inhalt eines Berichts nicht den Anforderungen, die nach den Verhältnissen des Unternehmens zu stellen sind, so ist zu veranlassen, dass er ergänzt wird und die Berichte künftig vorschriftsmäßig abgefasst werden. Erforderlichenfalls ist auch von den Rechten im Sinne des § 90 Abs. 3, § 111 Abs. 2 AktG, § 52 GmbHG Gebrauch zu machen.

2.3.2.7 Rechnungswesen und innerbetriebliche Prüfungen

143. Das Rechnungswesen muss den Verhältnissen des einzelnen Unternehmens angepasst sein und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Es muss auch kurzfristig ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln, eine Unternehmensplanung und - durch eine geeignete Kosten- und Leistungsrechnung - eine Kontrolle der Wirtschaftlichkeit ermöglichen. Für den Aufsichtsrat besteht z. B. Anlass tätig zu werden, wenn Jahresabschlüsse nicht in der vorgeschriebenen Frist aufgestellt werden, wenn die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer Mängel des Rechnungswesens (z. B. Buchungsrückstände) einschließlich der Abrechnung der Anlageinvestitionen festgestellt hat oder wenn

das Rechnungswesen keine Aufstellung von Zwischenabschlüssen gestattet.

144. Bei größeren Unternehmen, Obergesellschaften und Konzernen ist darauf hinzuwirken, dass die Geschäftsleitung zu ihrer Unterstützung innerbetriebliche Revisionsstellen (interne Revision) mit Prüfungen beauftragt. Die interne Revision soll unmittelbar der Geschäftsleitung oder der Konzernspitze unterstellt sein. Die Aufträge sollen schriftlich erteilt werden. Die Prüfungen sollen sich insbesondere auf das Rechnungs- und Finanzwesen, auf die Beachtung der für das Unternehmen bedeutsamen Vorschriften, der Anweisungen und Richtlinien der Geschäftsleitung sowie auf die Wirtschaftlichkeit der laufenden Geschäfte und Maßnahmen erstrecken. Dabei sind auch die Berichte der Revisionsstellen der Untergesellschaften sowie die Prüfungsberichte aller Konzerngesellschaften auszuwerten.
145. Bestehen Zweifel, ob bei einem Unternehmen die Einrichtung einer internen Revision geboten ist oder ob die innerbetrieblichen Prüfungen den Erfordernissen entsprechen, soll eine Stellungnahme der Abschlussprüferinnen bzw. Abschlussprüfer herbeigeführt werden.

2.3.2.8 Jahresabschluss und Lagebericht

146. Auch Unternehmen, auf welche die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften nicht anzuwenden sind und für die keine Sondervorschriften bestehen, sollen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses die handelsrechtlichen Gliederungs- und Bewertungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften sinngemäß anwenden. Außerdem ist anzustreben, dass Unternehmen, die keine Kapitalgesellschaften sind, Lageberichte entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften aufstellen. Hierüber sollen Bestimmungen in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden.
147. Von der Muttergesellschaft eines Konzerns sind in bestimmten Fällen Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte vorzulegen (§ 290 HGB, § 337 AktG, §§ 11 bis 13 PublizitätsG).
148. Bei der Entscheidung über den Gewinnausweis und die Gewinnverwendung sollen die Vertreterinnen und Vertreter Bremens in den Überwachungsorganen auch die Interessen Bremens berücksichtigen.

2.3.2.9 Weisungen an Aufsichtsratsmitglieder

149. Beamtinnen und Beamte Bremens, die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihrer Behörde in den Aufsichtsrat eines Unternehmens, an dessen Kapital Bremen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, entsandt oder gewählt sind, haben den Weisungen ihrer Behörde grundsätzlich Folge zu leisten. Dies gilt nicht für Senatorinnen und Senatoren und für Fälle, in denen das aufgetragene Verhalten strafbar ist. Strafbar macht sich ein Aufsichtsratsmitglied

namentlich, wenn es vorsätzlich zum Nachteil der Gesellschaft handelt. Die entsandten oder gewählten Beamtinnen und Beamten Bremens sollen eine Erklärung (vgl. Muster der Erklärung von Mitgliedern von Überwachungsorganen, Fach 3 D) abgeben, durch die sie sich Bremen gegenüber bereit erklären, über die Sitzungen auf Anforderung unverzüglich schriftlich zu berichten (vgl. Tz. 107-109). Für Personen, die nicht der bremischen Verwaltung angehören, gilt Tz. 153.

150. Die Vertreterinnen und Vertreter der öffentlichen Hand sollen sich vor wichtigen Entscheidungen des Aufsichtsrats über eine einheitliche Auffassung verständigen (vgl. auch VV Nr. 3 zu § 65 LHO).
151. Die Beamtinnen und Beamten Bremens haben ihre Behörde über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Das kann z. B. in Betracht kommen bei mehrjährigen Unternehmensplanungen, vor größeren Investitionen und nach dem Bekannt werden von Vorgängen, die wesentliche Verluste oder Liquiditätsschwierigkeiten zur Folge haben können (vgl. auch Tz. 86, 107, 109 - 115).
152. Ist eine Unterrichtung ausnahmsweise nicht möglich, sollen Beamtinnen oder Beamte Bremens darauf hinwirken, dass die Entscheidung zurückgestellt wird.
153. Werden Personen, die nicht in der bremischen Verwaltung tätig sind, auf Veranlassung Bremens in den Aufsichtsrat eines Unternehmens gewählt oder entsandt, sollen Abmachungen mit ihnen getroffen werden, nach denen sie, soweit erforderlich, dem zuständigen Senator in den oben genannten Fällen unterrichten und neben den Gesellschaftsinteressen auch die besonderen Interessen Bremens angemessen berücksichtigen (vgl. Tz. 149; siehe hierzu den Mustertext einer Erklärung für externe Mitglieder von Überwachungsorganen, Fach 3 D).

2.3.3 Einflussnahme über Haupt- oder Gesellschafterversammlungen

2.3.3.1 Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses

154. Gemäß § 264 Abs. 1 Satz 2 HGB sind der Jahresabschluss und der Lagebericht von den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern einer AG oder GmbH in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Dies gilt (abweichend von § 264 Abs. 1 Satz 3 HGB) auch für andere Unternehmen im Sinne der VV zu § 65 LHO, wenn eine entsprechende Regelung gem. Tz. 16 in die Satzung aufgenommen ist.
155. Auf die Einhaltung der Fristen aus den §§ 171, 175 AktG und § 42 a GmbHG ist zu achten.

2.3.3.2 Wahrnehmung der Rechte in der Haupt- oder Gesellschafterversammlung

156. Die Vertretung der bremischen Interessen kann erfordern, auch die gesetzlichen Minderheitsrechte wahrzunehmen (§§ 50, 93 Abs. 4, § 117 Abs. 4, § 120 Abs. 1, §§ 122, 142, 147, 258, 265 Abs. 3 AktG, § 50 GmbHG, § 291 Abs. 3 und § 318 HGB), insbesondere das Recht einer Minderheit, eine Sonderprüfung zu beantragen (§§ 142, 258 AktG). Das gleiche gilt für die Rechte nach § 131 AktG.
157. Beamtinnen und Beamte Bremens, die einem Überwachungsorgan eines Unternehmens angehören, sollen nicht gleichzeitig auch die Gesellschafterrechte Bremens in der Haupt- oder Gesellschafterversammlung desselben Unternehmens wahrnehmen, wenn die Gefahr einer Interessenkollision besteht, z. B. bei Fragen der Entlastung. Neben der Vollmacht, Bremen zu vertreten, muss das Aufsichtsratsmitglied in Zweifelsfällen eine Weisung seiner bzw. seines Vorgesetzten erhalten.
158. Durch die Entlastung billigt die Hauptversammlung der AG nach § 120 Abs. 2 AktG die Verwaltung der Gesellschaft durch die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats. Während die Entlastung nach § 120 Abs. 2 AktG bei einer AG keinen Verzicht auf Ersatzansprüche bedeutet, hat eine Entlastung bei der GmbH die Wirkung eines Verzichts.
159. Gemäß § 46 Nr. 5 GmbHG erteilt die Gesellschafterversammlung den Mitgliedern der Geschäftsleitung Entlastung. Für die Mitglieder des Aufsichtsrats ist eine entsprechende Regelung im Gesellschaftsvertrag vorzusehen.

2.3.3.3 Tagesordnung, Niederschrift

160. In der Tagesordnung für die Haupt- oder Gesellschafterversammlung sollen die zu behandelnden Punkte möglichst genau bezeichnet werden. Die Gesellschafter müssen ausreichend Gelegenheit erhalten, sich auf die Erörterung und Abstimmungen vorzubereiten.
161. Über die Gesellschafterversammlung soll auch dann eine Niederschrift gefertigt werden, wenn es gesetzlich nicht vorgeschrieben ist (§ 130 AktG, §§ 53, 55 GmbHG). Auch Beschlüsse der Gesellschafter, die nicht in Versammlungen gefasst werden, sind zu protokollieren. In der Niederschrift soll neben den Beschlüssen auch der wesentliche Verlauf der Verhandlungen wiedergegeben werden; das gilt insbesondere dann, wenn kein Aufsichtsrat vorhanden ist.

2.3.4 Allgemeine wirtschaftliche Grundsätze

2.3.4.1 Investitionen

162. Bedeutsame Investitionen sollen erst begonnen werden, wenn dem Überwachungsorgan vollständige und ausführungsfähige technische Pläne, möglichst genaue Kostenberechnungen sowie sorgfältig aufgestellte Wirtschaftlichkeitsrechnungen und Finanzpläne vorgelegt und die Vorhaben von dem zuständigen Organ gebilligt worden sind. Werden Abweichungen von Investitionsplänen und Überschreitungen der gebilligten Kosten, soweit sie nicht unwesentlich sind, notwendig, muss die Einwilligung des zuständigen Organs rechtzeitig von der Geschäftsleitung beantragt werden. Überschreitungen werden auch dann als wesentlich anzusehen sein, wenn sie prozentual gering erscheinen, nach den Verhältnissen des Unternehmens absolut aber hoch sind. Das Überwachungsorgan des Unternehmens soll sich regelmäßig über die Durchführung bedeutsamer Investitionen, über die entstandenen und die noch entstehenden Kosten, über die zu erwartenden Kostenüberschreitungen und über die Abrechnung unterrichten lassen.
163. Werden wesentliche Abweichungen von den vom Überwachungsorgan gebilligten Plänen oder erhebliche Kostenüberschreitungen festgestellt, wird das Überwachungsorgan zu prüfen haben, ob Folgerungen aus dem Verhalten der Geschäftsleitung zu ziehen sind. Gegebenenfalls ist auch zu prüfen, ob Mitglieder der Geschäftsleitung schadenersatzpflichtig sind.

2.3.4.2 Kreditgewährung

164. Die Gewährung größerer Kredite soll an die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans gebunden werden (vgl. Muster eines Gesellschaftsvertrages für eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Fach 4 A § 6 Abs. VII Nr. 10).
165. Obergesellschaften sollen Richtlinien für die Gewährung von Krediten durch Gesellschaften der Konzerne aufstellen.

2.3.4.3 Aufwendungen für die Geschäftsleitung und die leitenden Angestellten des Unternehmens

166. Der Aufsichtsrat hat dafür zu sorgen, dass die Gesamtbezüge des einzelnen Vorstandsmitglieds in einem angemessenen Verhältnis zu seinen Aufgaben, seiner Verantwortung und zur Lage der Gesellschaft stehen (vgl. § 87 Abs. 1 Satz 1 AktG); dies gilt sinngemäß für Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art. Dabei sind andere Versorgungsbezüge zu berücksichtigen. § 87 Abs. 2 AktG sieht unter bestimmten Voraussetzungen eine Herabsetzung der Bezüge der Vorstandsmitglieder vor. Vgl. auch § 86 AktG (Gewinnbeteiligung). Die Vereinbarungen sind in den Anstellungsverträgen zweifelsfrei festzulegen. Bei der Festle

gung der Vergütung sind verdeckte finanzielle Regelungen zu vermeiden. Sachleistungen und sonstige Nebenleistungen sollen nur ausnahmsweise vereinbart werden, wenn und soweit dies branchenüblich ist oder im Einzelfall besondere Umstände diese rechtfertigen.

167. Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Bezüge der Vorstandsmitglieder sind - neben Anwartschaften auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung - Einkünfte aus der Zugehörigkeit zu Organen anderer Unternehmen regelmäßig zu berücksichtigen, wenn die Vorstandsmitglieder die Nebentätigkeit im Interesse ihrer Gesellschaft übernommen haben.
168. In die Anstellungsverträge sind Bestimmungen über die Nebentätigkeit von Vorstandsmitgliedern aufzunehmen. Dabei ist zu prüfen, Regelungen im Sinne des § 88 Abs. 1 AktG (Wettbewerbsverbot) zu treffen und darüber hinaus z. B. die Beteiligung an Unternehmen des gleichen Geschäftszweiges (als Gesellschafter einer GmbH, einer Stillen Gesellschaft, einer KG usw.) an die Einwilligung des Aufsichtsrats zu binden. In den Anstellungsverträgen soll ferner vereinbart werden, dass der Eintritt in den Vorstand oder das Überwachungsorgan eines anderen Unternehmens der Einwilligung des Aufsichtsrats bedarf. Dabei ist auch zu regeln, ob und ggf. in welchem Umfang die Vorstandsmitglieder Einkünfte außerhalb ihrer Gesellschaft an diese abführen müssen und ob sie beim Ausscheiden aus ihrer Gesellschaft die in deren Interesse übernommenen Nebenämter aufzugeben haben.
169. In den Anstellungsverträgen sollen außerdem Vereinbarungen über die Benutzung firmeneigener Kraftfahrzeuge für private Zwecke und von privateigenen Kraftfahrzeugen für geschäftliche Zwecke getroffen werden, ferner darüber, welche Reise- und Umzugskostenvergütungen sowie welches Trennungsgeld den Vorstandsmitgliedern zu zahlen sind. Sollte eine Vereinbarung über die angemessene Gewährung von Rechtsschutz in Strafsachen notwendig erscheinen, empfiehlt sich dabei eine Orientierung an der Regelung über den Rechtsschutz in Strafsachen für Bundesbedienstete (GMBl. 1999, S. 814). Erhält ein Unternehmen von der Freien Hansestadt Bremen auch Zuwendungen, finden die haushaltsrechtlichen Regelungen Anwendung (z. B. „Besserstellungsverbot“). Gegebenenfalls sollen Regelungen über Erfindervergütungen für Vorstandsmitglieder getroffen werden.
170. Vergütungen für Mehrarbeit und entgangenen Urlaub sowie Weihnachtsgeld sollen an Vorstandsmitglieder nicht gezahlt werden. Vorstandsmitglieder sollen keine verlorenen Baukostenzuschüsse erhalten. Darlehen dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. beim Erwerb eines Eigenheimes am Dienstort) gewährt werden, es sei denn, die Kreditgewährung gehört zum Gegenstand des Unternehmens. Derartige Darlehen dürfen nur in ver

treterer Höhe und mit angemessener Verzinsung eingeräumt werden.

171. Die Grundsätze in Tz. 166 –170 sollen auch bei Gesellschaften, für die das Aktienrecht nicht gilt, Anwendung finden. Sie sollen auch bei Vereinbarungen mit leitenden Angestellten berücksichtigt werden.

2.3.4.4 Aufwendungen für den Aufsichtsrat und Kredite an Aufsichtsratsmitglieder

172. Es ist darauf hinzuwirken, dass bei der Beschlussfassung über Vergütungen für die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder § 113 AktG beachtet wird. Entsprechende Regelungen sind für Unternehmen anzustreben, für die eine vergleichbare gesetzliche Vorschrift nicht besteht.

173. Ist an dem Kapital eines Unternehmens unmittelbar oder mittelbar nur die öffentliche Hand beteiligt und werden die Aufwendungen des Unternehmens ganz oder zu einem wesentlichen Teil von der öffentlichen Hand getragen, sollen neben dem Ersatz von Auslagen keine Vergütungen bewilligt werden.

174. Es ist darauf zu achten, dass sonstige Aufwendungen jeder Art für den Aufsichtsrat nur insoweit geleistet werden, als sie nach den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung als angemessen anzusehen sind. Das gleiche gilt für Vergütungen für die Ausführung bestimmter Aufgaben, die einem Aufsichtsratsmitglied oder vom Aufsichtsrat zugezogenen besonderen Sachverständigen übertragen werden. Aufsichtsratsmitglieder sollen grundsätzlich keine Kredite erhalten, es sei denn, die Kreditgewährung gehört zum Gegenstand des Unternehmens. Sofern ausnahmsweise Kredite und sonstige Vergütungen an Aufsichtsratsmitglieder gewährt werden, soll die Einwilligung des Aufsichtsrats auch dann eingeholt werden, wenn das gesetzlich (§ 115 AktG, § 15 KWG) nicht vorgeschrieben ist. Sofern die Kreditgewährung zum Gegenstand des Unternehmens gehört, dürfen Kredite nur zu Zinssätzen gewährt werden, wie sie jedem Dritten bei vergleichbaren Geschäften von dem Kreditinstitut eingeräumt werden, es sei denn, es handelt sich um Kredite an Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter, die dem Unternehmen angehören.

2.3.4.5 Sonstige Aufwendungen

175. Sonstige Aufwendungen der Unternehmen, insbesondere für Beratungen, Repräsentation, Studienreisen, Aufmerksamkeiten sowie für Veranstaltungen aus besonderem Anlass, zu denen Dritte eingeladen werden (z. B. bei Geschäftsjubiläen, nach der Fertigstellung wichtiger Anlagen oder einer bestimmten Anzahl von Erzeugnissen), sollen unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit vertretbar sein.

2.3.5 Leistungen Bremens

176. Erhält ein Unternehmen von Bremen Leistungen (z. B. Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen, Kreditzusagen, Zuwendungen, Kapitalzuführungen, Darlehen), finden die haushaltsrechtlichen Regelungen Anwendung.
Liegen bei einem Beschluss des Überwachungsorgans des Unternehmens über eine Maßnahme mit haushaltsmäßigen Auswirkungen auf Bremen die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen nicht vor, sollen die auf Veranlassung Bremens gewählten oder entsandten Mitglieder in dem Überwachungsorgan darauf hinweisen und einen Vorbehalt geltend machen.

2.4 Prüfung der Unternehmen

177. Bei Unternehmen, deren Anteile mehrheitlich der öffentlichen Hand gehören, sind die Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen aus § 53 HGrG wahrzunehmen. Das zuständige Ressort hat außerdem darauf hinzuwirken, dass dem Landesrechnungshof in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag das Recht auf unmittelbare Unterrichtung nach § 54 HGrG eingeräumt wird (§ 66 LHO).
178. Besteht keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 HGrG, so soll der zuständige Senator darauf hinwirken, dass in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag die Rechte aus den §§ 53, 54 HGrG eingeräumt werden - außer bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Genossenschaften (§ 67 Satz 1 LHO).
179. Bei Beteiligungen von Unternehmen, deren Anteile mittelbar der öffentlichen Hand gehören, gilt dies nur, wenn diese Beteiligung den vierten Teil der Anteile übersteigt (§ 67 Satz 2 LHO). Wenn diese Gesellschaft ihren Sitz im Ausland hat soll eine entsprechende Anwendung der §§ 53, 54 HGrG vereinbart werden, sofern dem nicht Rechtsvorschriften des betreffenden Staates ausdrücklich entgegen stehen.
180. Die Zuständigkeit zur Rechtsausübung, die Prüfung durch den zuständigen Senator und die Unterrichtung Landesrechnungshofes regeln die §§ 66 bis 69 LHO sowie die hierzu ergangenen VV.
181. Der zuständige Senator soll darauf hinwirken, dass bei der Abschlussprüfung die Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG und der darauf basierende jeweils aktuelle Fragenkatalog des Berufsstandes beachtet wird, insbesondere nachvollziehbare und jeweils mit abschließenden Stellungnahmen versehene Prüfungsberichte vorgelegt werden. Es soll darauf achten, dass im Rahmen der Prüfung des Einzelabschlusses der Obergesellschaft nach § 53 HGrG bzw. des Konzernabschlusses auch Aussagen zur Entwicklung des Konzerns sowie zur Ordnungsmäßigkeit der Konzernleitung gemacht werden. Bei nicht ordnungsgemä-

mäßiger Berichterstattung soll ein Wechsel der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers geprüft werden.

182. Bei Mehrheitsbeteiligungen Bremens umfasst die Prüfung nach § 53 HGrG auch einen Bericht über die Bezüge des Aufsichtsrates, der Geschäftsleitung und der leitenden Angestellten .
183. In dem Bericht an den Landesrechnungshof nach § 69 LHO ist darauf hinzuweisen, wenn der Bericht nach § 53 HGrG nicht den Erfordernissen der VV Nr. 1 zu § 68 LHO (vgl. Fach 5 B) entspricht.
184. § 69 LHO begründet eine unmittelbare Verantwortlichkeit des für die Beteiligung zuständigen Senators für eine sachgerechte Prüfung, und zwar unabhängig davon, ob die Verwaltung einer Beteiligung auch einer nachgeordneten Behörde übertragen worden ist. Das zuständige Ressort kann andere Stellen jedoch zur Mitwirkung bei der Prüfung heranziehen.
185. Die mit der Prüfung beauftragten Beamtinnen und Beamten Bremens sind dafür verantwortlich, dass ihre unmittelbaren Vorgesetzten von allen bei der Prüfung festgestellten wesentlichen Mängeln Kenntnis erhält. Die Vorgesetzten haben erforderlichenfalls die Leitung der Ressorts zu unterrichten.
186. Beamtinnen und Beamte Bremens, die einem Organ der Gesellschaft angehören oder die Bremen in der Haupt- oder Gesellschafterversammlung vertreten, haben sich jeder Einflussnahme auf das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Sie dürfen keine Schreiben unterzeichnen, in denen der zuständige Senator den Landesrechnungshof über das Ergebnis seiner Prüfung unterrichtet; an ihrer Stelle sollen Vorgesetzte unterzeichnen. Gehören Vorgesetzte dem Organ einer Gesellschaft an, so soll das Schreiben von höheren Vorgesetzten oder durch die Vertretung unterzeichnet werden. Beamtinnen und Beamten Bremens, die dem Aufsichtsrat eines Unternehmens angehören, soll vor Absendung der Unterrichtung Landesrechnungshofes Gelegenheit zur Kenntnis- und Stellungnahme gegeben werden; eine Mitzeichnung kommt jedoch nicht in Betracht.
187. Bei den Jahresprüfungen nach § 69 LHO sollen zunächst die Unterlagen derjenigen Unternehmen geprüft werden, an deren Prüfung ein besonderes Interesse besteht, z. B. weil die Geschäftsführung oder die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens, etwa nach den Berichten im Sinne des § 90 AktG oder dem Prüfungsbericht, zu Bedenken Anlass gibt, weil ein Unternehmen von Bremen Leistungen (vgl. Tz. 176) erhält oder weil Anlass zu der Annahme besteht, dass der ausgeschüttete Gewinn nicht der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens entspricht.
188. Zu den nach § 69 LHO dem Landesrechnungshof zu übersendenden Unterlagen gehören insbesondere:
189. a) Bericht der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers (einschließlich der Feststellungen nach § 53 HGrG sowie der Be

richte über Zwischen- und Ergänzungsprüfungen), und die etwaige Stellungnahme der Geschäftsleitung des Unternehmens und des Aufsichtsrats,

- 190. b) Vorlagen an den Aufsichtsrat und seine Ausschüsse sowie Sitzungsniederschriften, die den Gang der Verhandlungen und die Abstimmungsergebnisse wiedergeben sollen,
- 191. c) Berichte der Mitglieder der Überwachungsorgane,
- 192. d) Niederschriften nebst Anlagen über ordentliche und außerordentliche Haupt- oder Gesellschafterversammlungen in dem geprüften Geschäftsjahr,
- 193. e) Gesellschaftsvertrag sowie die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung, den Aufsichtsrat und seine Ausschüsse, sofern diese Unterlagen nicht bereits in der für das betreffende Geschäftsjahr geltenden Fassung übersandt worden sind,
- 194. f) Mitteilungen an den Aufsichtsrat oder die Aufsichtsratsvorsitzende oder den Aufsichtsratsvorsitzenden über die Prüfung bestimmter Gebiete (z. B. Organisation, Investitionen, Kasse, Bezüge der Mitglieder der Gesellschaftsorgane),
- 195. g) Berichte über Zwischen- und Sonderprüfungen,
- 196. h) Lageberichte,
- 197. i) Berichte im Sinne von § 90 AktG.
- 198. Der Landesrechnungshof soll durch die Unterlagen in die Lage versetzt werden, die Betätigung Bremens bei den Unternehmen zu beurteilen.
- 199. Der Landesrechnungshof ist unverzüglich zu unterrichten, wenn unmittelbare Beteiligungen Bremens oder mittelbare Beteiligungen im Sinne des § 65 Abs. 3 LHO an Unternehmen begründet, wesentlich geändert oder aufgegeben werden (§ 102 Abs. 1 Nr. 3 LHO).

3 Unternehmen in der Rechtsform von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

3.1 Entsprechende Anwendung der Abschnitte 1 und 2

200. Für Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts regelt § 112 Abs. 2 LHO, welche Vorschriften der LHO entsprechend bzw. unmittelbar anzuwenden sind.
201. Tz. 1 bis 199 sollen unter Berücksichtigung der sich aus § 112 Abs. 2 LHO ergebenden Besonderheiten sinngemäß angewendet werden. Dabei ist zu beachten, dass der zuständige Senator gegenüber den Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts Staatsaufsicht ausübt.
202. Die Hinweise sind auch von Beamtinnen und Beamten Bremens anzuwenden, die in Überwachungsorganen landesunmittelbarer juristischer Personen des öffentlichen Rechts tätig sind.

3.2 Prüfungsrecht und Prüfungsverfahren

203. Das Prüfungsrecht und Prüfungsverfahren bei Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts richtet sich nach § 55 Abs. 2 HGrG und § 111 LHO.
204. Erhält eine unter § 55 Abs. 1 HGrG fallende juristische Person des öffentlichen Rechts von Bremen, dem Bund oder einem anderen Land Zuschüsse, die dem Grunde oder der Höhe nach gesetzlich begründet sind, oder ist eine Garantieverpflichtung Bremens, des Bundes oder eines Landes gesetzlich begründet, so unterliegt ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung auch dann der Prüfung durch den Landesrechnungshof wenn für sie Ausnahmen von § 111 Abs. 1 LHO zugelassen sind (vgl. § 48 Abs. 2 HGrG, § 111 Abs. 2 LHO).

Fach 4

Mustertexte Recht

A.	GESELLSCHAFTSVERTRAG FÜR EINE GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG, AN DER BREMEN MEHRHEITLICH BETEILIGT IST	3
B.	GESCHÄFTSANWEISUNG FÜR DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG EINER GESELLSCHAFT, AN DER BREMEN MEHRHEITLICH BETEILIGT IST	13
C.	MUSTER EINER GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN AUFSICHTSRAT EINER GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG	20
D.	MUSTER EINER ERKLÄRUNG FÜR MITGLIEDER VON ÜBERWACHUNGSORGANEN, DIE KEINE MITGLIEDER DES BREMISCHEN SENATS ODER BEDIENSTETE DER FREIEN HANSESTADT BREMEN SIND	27
E.	MUSTER EINES GESCHÄFTSFÜHRERANSTELLUNGSVERTRAGS (HAUPTTÄTIGKEIT)	29
F.	MUSTER EINES GESCHÄFTSFÜHRERANSTELLUNGSVERTRAGES (NEBENTÄTIGKEIT).....	35
G.	MUSTER EINER TANTIEMEREGELUNG	39

In den Verträgen A bis C wird in der Regel die männliche Form verwendet; diese steht zugleich für die entsprechende weibliche Bezeichnung.

A. Gesellschaftsvertrag für eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, an der Bremen mehrheitlich beteiligt ist

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Die Firma der Gesellschaft lautet:
[Name]
- I. Sitz der Gesellschaft ist [Ort].
- II. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- I. Gegenstand der Gesellschaft ist [Unternehmensgegenstand].
Dies beinhaltet im einzelnen: [...]
- III. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen, insbesondere auch andere Unternehmen zu erwerben, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen und Zweigniederlassungen zu errichten.

§ 3

Stammkapital/Stammeinlagen

- I. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro [Zahl] (i.W. Euro [Zahl in Worten]).
- II. An diesem Stammkapital ist die Freie Hansestadt Bremen mit einem Geschäftsanteil im Nennwert von Euro [Betrag], [Mitgesellschafter] mit einem Geschäftsanteil im Nennwert von Euro [Betrag] beteiligt.
- III. Die Freie Hansestadt Bremen leistet auf den von ihr übernommenen Geschäftsanteil eine Einlage in Höhe von Euro [Betrag] in bar, [Mitgesellschafter] leistet auf den von ihr übernommenen Geschäftsanteil eine Einlage in Höhe von Euro [Betrag] in bar.
- IV. Mehrere Geschäftsanteile eines Gesellschafters können durch Gesellschafterbeschluss zu einem Geschäftsanteil zusammengelegt werden (Bareinlagen).

§ 4

Übertragung und Belastung von Geschäftsanteilen

Übertragungen und Belastungen von Geschäftsanteilen oder Teilen derselben – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund – sowie die Einräumung von Unterbeteiligungen an Geschäftsanteilen oder die Begründung von Rechtsverhältnissen, durch die ein Gesellschafter hinsichtlich seines Geschäftsanteils, bzw. seiner Geschäftsanteile eine treuhänderische Stellung oder die Verpflichtung eingeht, die Ausübung seiner Gesellschafterrechte an die Zustimmung eines Dritten zu binden, bedürfen der schriftlichen vorherigen Zustimmung der Gesellschafter. Die Bestimmung von § 17 GmbHG bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung,
3. der Aufsichtsrat, wenn dies durch Gesellschafterbeschluss bestimmt wird.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung

- I. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer¹.
- II. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Mehrere Geschäftsführer haben einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung aufzustellen, der eines zustimmenden Aufsichtsratsbeschlusses bedarf.
- III. Geschäftsführer können aufgrund entsprechenden Gesellschafterbeschlusses von den Beschränkungen des § 181 BGB und/oder vom gesetzlichen Wettbewerbsverbot befreit werden.
- IV. Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.

¹ Regelmäßig sind mindestens zwei Geschäftsführer zu bestellen. Der Gesellschaftsvertrag ist an dieser Stelle aber flexibel gehalten, damit nicht unmittelbar ein Satzungsverstoß besteht, falls ausnahmsweise / vorübergehend nur ein Geschäftsführer bestellt ist.

- V. Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, ihres Anstellungsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats zu führen.
- VI. Die Gesellschafterversammlung beschließt über den Erlass oder die Änderung einer Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung.
- VII. Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft mit sich bringt. Für Geschäftsführungshandlungen, die darüber hinausgehen, bedarf es eines vorherigen zustimmenden Aufsichtsratsbeschlusses. Das gilt insbesondere für folgendes:
1. Erwerb, Veräußerung und Beendigung von unmittelbaren Beteiligungen oder von Beteiligungen einer Tochtergesellschaft an anderen Unternehmen einschließlich des Erwerbs und der Veräußerung von Aktien oder Geschäftsanteilen an anderen Unternehmen;
 2. Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten;
 3. Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete;
 4. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Baulichkeiten sowie die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten für eine längere Dauer als ein Jahr;
 5. Zusage von Ansprüchen, die eine Beteiligung an Umsatz und Gewinn begründen;
 6. Zusage von Pensions- oder Versorgungsansprüchen;
 7. Abschluss von Spekulations- oder Börsengeschäften einschließlich derivativen Finanzgeschäften;
 8. Auftragserteilung für bauliche und sonstige investive Maßnahmen, die im Einzelfall Euro [Betrag] zuzüglich Umsatzsteuer überschreiten;
 9. Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten;
 10. Aufnahme und Gewährung von Darlehen oder sonstigen Krediten, sofern im Einzelfall der Betrag von Euro [Betrag] überschritten wird sowie die Gewährung von Krediten an Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates sowie ihren Angehörigen;
 11. Einräumung von Sicherheiten für Dritte sowie Übernahme von Bürgschaften und Garantien, Abgabe von Schuldversprechen sowie Übernahme von Haftungen, sofern im Einzelfall der Betrag von Euro [Betrag] überschritten wird;
 12. die Übernahme der Stellung eines persönlich haftenden Gesellschafters
 13. Eingehung von Wechselverbindlichkeiten;

14. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Gegenstandswert von mehr als Euro [Betrag], Abschluss von Vergleichen jeder Art, Verzicht auf Forderungen mit einem Nominalwert von mehr als Euro [Betrag];
 15. Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Gesellschafter oder – außerhalb des Anstellungsverhältnisses – mit einem Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten oder sonstigen leitenden Angestellten;²
 16. Abschluss von Rechtsgeschäften mit den Geschäftsführungsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen
 17. Abschluss oder Änderung von Verträgen mit Mitarbeitern, in denen Jahresbezüge von mehr als Euro [Betrag] und/oder andere als die gesetzlichen Kündigungsfristen vereinbart werden.
- VIII. Der Aufsichtsrat kann andere als die in Absatz VII festgelegten Betragsgrenzen festlegen. Er kann weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.
- IX. Für folgende Geschäftsführungshandlungen ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich:
1. Festlegung der Grundsätze der Geschäftspolitik der Gesellschaft
 2. Geschäftsführungshandlungen gem. Absatz VII Ziffern 1 und 3
 3. die Ausübung des Stimmrechts in den Gesellschafterversammlungen von Gesellschaften, an denen die Gesellschaft mehrheitlich beteiligt ist, wenn diese zum Gegenstand haben
 - a) Beschlussgegenstände, für die durch das Gesetz die Drei-Viertel-Stimmenmehrheit vorgesehen ist oder die von ähnlich gewichtiger Bedeutung sind
 - b) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern,
 - c) die Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,
 - d) die Wahl des Abschlussprüfers,
 - e) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung
 - f) der Erlass und die Änderung einer Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung,
 - g) die Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat
- X. Die Geschäftsführer haben vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan der Gesellschaft für das kommende Geschäftsjahr, bestehend mindestens aus einem Erfolgs-, Vermögens-, Personalplan, Finanzbedarfs³-

² Bei 100 % bremsischer Beteiligung darf das Zustimmungserfordernis entfallen, soweit Beauftragung durch die FHB erfolgt.

³ optional

und einer Planbilanz⁴ aufzustellen, der der Zustimmung des Aufsichtsrats und des zuständigen Senatsressorts (Fachressort) bedarf.

- XI. Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 AktG zu berichten. Die in § 90 Abs. 1 S. 1 und 2 AktG genannten Berichte sind schriftlich zu erstatten.

§ 7

Gesellschafterversammlung

- I. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen alle ihr nach diesem Vertrag und/oder vom Gesetz zugewiesenen Entscheidungen.
- II. Gesellschafterversammlungen sind von der Geschäftsführung der Gesellschaft einzuberufen. Die Gesellschafter sind zu den Gesellschafterversammlungen am Sitz der Gesellschaft schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Die Ladungsfrist kann bis auf drei Werktage abgekürzt werden, wenn dringende Beschlussfassungsgegenstände es nach Auffassung der Geschäftsführung erfordern.
- III. Die jährliche ordentliche Gesellschafterversammlung hat innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres stattzufinden. Diese beschließt über folgende Beschlussgegenstände:
1. die Feststellung des Jahresabschlusses;
 2. die Ergebnisverwendung;
 3. die Wahl des Abschlussprüfers;
 4. die Entlastung der Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsrates.
- IV. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, falls das Wohl der Gesellschaft die Einberufung einer Gesellschafterversammlung erfordert oder nach dem Gesetz oder diesen Vertrag eine Beschlussfassung erforderlich ist und mit der Beschlussfassung nicht ohne Nachteile bis zur nächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung gewartet werden kann.
- V. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates. Bei dessen Abwesenheit oder wenn die Gesellschaft keinen Aufsichtsrat hat, wählt die Gesellschafterversammlung den Vorsitzenden.
- VI. Über die Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden der Versammlung und einem Protokollführer zu unterzeichnen und den Gesellschaftern unverzüglich zuzustellen ist. In dem Protokoll sind gefasste Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben.
- VII. Gesellschafterbeschlüsse können - soweit gesetzlich zulässig - auch ohne Abhaltung einer Gesellschafterversammlung auf schriftlichem Weg, telegrafisch, per Telefax oder E-Mail, gefasst werden, wenn kein Gesellschafter dieser Art der Abstimmung widerspricht. Beschlussfassungen gem. Satz 1 bedürfen – unbeschadet anderweitiger gesetzlicher oder vertraglicher Mehrheitserforder-

⁴ optional

nisse - der Zustimmung von mehr als 50 v. H. des stimmberechtigten Stammkapitals der Gesellschaft.

- VIII. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $[3/4]$ des Stammkapitals vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen mit der gleichen Tagesordnung eine neue Versammlung einzuberufen; diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig; hierauf ist in den Einladungen hinzuweisen.
- IX. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt.
- X. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 100 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- XI. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch Klage angefochten werden.

§ 8

Aufsichtsrat

- I. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, wenn dies durch Gesellschafterbeschluss bestimmt wird. Solange die Gesellschaft keinen Aufsichtsrat hat, werden die dem Aufsichtsrat nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse von der Gesellschafterversammlung wahrgenommen.
- II. Der Aufsichtsrat besteht aus $[Anzahl]$ bis $[Anzahl]$ Mitgliedern. Die genaue Anzahl wird durch Gesellschafterbeschluss bestimmt.
- III. Die Aufsichtsratsmitglieder werden entsandt. Die Entsendung der von den Anteilseignern bestimmten Aufsichtsratsmitglieder erfolgt auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit widerrufen werden. Bis zu $[Anzahl]$ Mitglieder werden von der Freien Hansestadt Bremen, bis zu $[...]$ Mitglieder von $[Mitgeschafter]$ entsandt. Die jeweils genaue Anzahl wird durch Gesellschafterbeschluss bestimmt.
- IV. Ein Mitglied des Aufsichtsrats muss Arbeitnehmer der Gesellschaft sein, wenn diese fünf bis 20 Arbeitnehmer hat. Wenn die Gesellschaft 21 bis 150 Arbeitnehmer hat, müssen $1/3$ der Mitglieder des Aufsichtsrats Arbeitnehmervertreter sein. Durch Gesellschafterbeschluss darf eine Unterschreitung der Drittelparität festgelegt werden, wenn die Gesamtzahl der Aufsichtsratsmandate nicht durch drei teilbar ist. Wenn die Gesellschaft mehr als einhundertundfünfzig Arbeitnehmer hat, sollen die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates Arbeitnehmervertreter sein.
- V. Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Gesellschaft werden der Freien Hansestadt Bremen vom Betriebsrat benannt. Die Freie Hansestadt Bremen ist verpflichtet, die vom Betriebsrat benannten Mitglieder des Aufsichtsrates in den Aufsichtsrat zu entsenden. Die Entsendung der Arbeitnehmervertreter in den

Aufsichtsrat der Gesellschaft erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung der Geschäftsführung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, beschränkt sich die Amtszeit des Amtsnachfolgers auf die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

- VI. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- VII. Der Aufsichtsrat beschließt vorbehaltlich anderweitiger Regelungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (Stichentscheid). Dieses Entscheidungsrecht steht dem stellvertretendem Vorsitzenden nicht zu. Schriftliche Stimmabgabe abwesender Mitglieder ist zulässig; allerdings nicht für den Stichentscheid des Vorsitzenden.
- VIII. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die [Hälfte] seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. In jedem Fall müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- IX. Beschlüsse des Aufsichtsrates können auch ohne Einberufung einer Sitzung auf schriftlichem Wege, telegrafisch, per Telefax oder per E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied dieser Art der Abstimmung widerspricht. Bei der Beschlussfassung gemäß Satz 1 beschließt der Aufsichtsrat - unbeschadet anderweitiger Mehrheitserfordernisse - mit der Mehrheit seiner Mitglieder und es entfällt der Stichentscheid des Vorsitzenden.
- X. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Aufsichtsrates vorläufige Entscheidungen treffen; derartige Entscheidungen bedürfen der Bestätigung des Aufsichtsrates in dessen nächster Sitzung.
- XI. Über den Verhandlungsverlauf und die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist innerhalb von 14 Tagen eine Niederschrift zu fertigen.
- XII. Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss mindestens einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Der Aufsichtsrat wird durch seinen Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Bei der Einberufung soll die Tagesordnung mitgeteilt werden.
- XIII. Je ein Vertreter des zuständigen Senatsressorts (Fachressort) und des Senators für Finanzen (Beteiligungsreferat) sind berechtigt, als Gast an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen.
- XIV. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- XV. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten keine Vergütung. Sie erhalten jedoch ihre Auslagen erstattet. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass statt der Auslagen ein pauschales Sitzungsgeld für den Aufsichtsratsvorsitzen-

den und für die weiteren Aufsichtsratsmitglieder jeweils zuzüglich Umsatzsteuer geleistet wird.⁵

- XVI. § 52 GmbH-Gesetz findet auf den Aufsichtsrat Anwendung; soweit dieser Vertrag nicht anderes bestimmt. §§ 394, 395 AktG finden entsprechende Anwendung.

§ 9 .

Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates/ des Vorsitzenden des Aufsichtsrates

- I. Der Aufsichtsrat hat die im Gesetz bestimmten und ihm nach diesem Vertrag übertragenen Befugnisse. Der Aufsichtsrat hat unter anderem folgende Aufgaben und Befugnisse:
1. Überwachung der Geschäftsführung;
 2. Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie des Berichtes des Abschlussprüfers und Weiterleitung dieser Unterlagen an die Gesellschafter;
 3. Beschlussfassung über gem. § 6 Absatz II Satz 3, VII Sätze 2 und 3, VIII und X dieses Vertrages zustimmungsbedürftige Geschäftsführungshandlungen;
 4. Beschlussfassung zu Geschäftsführungshandlungen bei Tochtergesellschaften, die bei entsprechender Anwendung der in Ziff. 3 genannten Regelungen auf Ebene der Tochtergesellschaft der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürften, wenn die Tochtergesellschaft keinen Aufsichtsrat hat.⁶
- II. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates schließt die Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern der Gesellschaft ab; er ist auch für deren Änderung, Aufhebung und Beendigung zuständig. Es bedarf der vorherigen Mitzeichnung des ausgehandelten abschließenden Vertragstextes durch die Querschnittseinheit Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen. Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates obliegt es ferner, den Abschlussprüfer nach dessen Wahl durch die Gesellschafterversammlung für das laufende Geschäftsjahr zu beauftragen. Er vertritt auch die Gesellschaft bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen und der Führung von Prozessen gegen Geschäftsführer der Gesellschaft.

⁵ Das Nähere ist durch Senatsbeschluss zu regeln. Siehe ggf. Fach 6

⁶ Alternativ Regelung auf Gesellschafterebene

§ 10

Jahresabschluss/Lagebericht/Prüfungsrechte/Berichtspflicht

- I. Die Jahresbilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und der Anhang (Jahresabschluss) sowie der Lagebericht sind von den Geschäftsführern innerhalb der gesetzlichen Fristen (§ 264 HGB) nach handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- II. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Die Vergütung der Geschäftsführer sind im Anhang entsprechend der Regelung für börsennotierte Aktiengesellschaften in § 285 Nr. 9 a HGB individualisiert anzugeben.
- III. Der Freien Hansestadt Bremen stehen die Befugnisse aus § 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz - HGrG -) zu.
- IV. Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen hat die Rechte aus § 54 HGrG.
- V. Der Freien Hansestadt Bremen stehen die Rechte gemäß § 65 Absatz 3 der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen zu.
- VI. Die Gesellschaft wendet den Public Corporate Governance Kodex des Landes und der Stadtgemeinde Bremen in der jeweils geltenden Fassung an.
- VII. Die Geschäftsführung ist gegenüber der Gesellschafterin Freie Hansestadt Bremen berichtspflichtig. Die Freie Hansestadt Bremen gibt der Geschäftsführung Form, Inhalt und Periodizität der Berichte vor.

§ 11

Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 12

Gründungskosten/Steuern

Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von maximal Euro 1.600.

§ 13

Schlussbestimmungen

- I. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrags als unwirksam erweisen, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam. Statt der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Auslegung die Regelung gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung so weit wie möglich entspricht. Sofern die Regelung aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die Gesellschafter, dementsprechende ergänzende Vereinbarungen zu treffen.
- II. Absatz I Sätze 2 und 3 gelten auch, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrags eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenbar wird.

B. Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung einer Gesellschaft, an der Bremen mehrheitlich beteiligt ist

Geschäftsanweisung für die [Name] GmbH

(beschlossen in der Gesellschafterversammlung am [Datum])

Aufgabenkreis

§ 1

Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft verantwortlich nach den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag, dieser Geschäftsanweisung sowie den Beschlüssen der Gesellschafter und des Aufsichtsrates. Sie haben dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden.

Organisation und Geschäftsverteilung

§ 2

Die Geschäftsführer [sind gleichberechtigt]⁷ und tragen für die gesamte Geschäftsführung gemeinschaftlich die Verantwortung, auch wenn einzelnen Mitgliedern bestimmte Aufgabenbereiche zugewiesen sind.

Aufgabengebiet und Geschäftsbereich der einzelnen Geschäftsführer und ihre Vertretung untereinander sowie Organisation und Geschäftsverteilung innerhalb der Gesellschaft ergeben sich aus dem von der Geschäftsführung zu erstellenden Organisations- und Geschäftsverteilungsplan, der der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf; das gilt auch für wesentliche Änderungen dieses Planes.

§ 3

- I. Die Geschäftsführer unterrichten sich gegenseitig über wichtige Vorgänge innerhalb ihrer Geschäftsbereiche. Angelegenheiten grundsätzlicher Art oder von wesentlicher finanzieller Bedeutung sowie Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren im Einzelfall zuständigen Geschäftsführern sind von Fall zu Fall gemeinsam zu entscheiden.
- II. Die Geschäftsführer beschließen einstimmig über Angelegenheiten
 1. die nach dem Gesellschaftsvertrag oder dieser Geschäftsanweisung dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung oder Stellungnahme vorzulegen sind,

⁷ Alternativregelungen möglich (z.B. Benennung einer Sprecherin oder eines Sprechers bzw. einer oder eines Vorsitzenden der Geschäftsführung)

2. die die Geschäftsbereiche von zwei oder mehr Geschäftsführern betreffen,
 3. für die ein Geschäftsführer eine gemeinschaftliche Beschlussfassung wünscht.
- III. Kommt eine einstimmige Beschlussfassung nicht zustande, kann jeder Geschäftsführer den Vorsitzenden des Aufsichtsrates um Vermittlung anrufen.
 - IV. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 4

- I. Bei allen Entscheidungen, soweit sie nicht nur unwesentliche Bedeutung haben, ist innerhalb der Gesellschaft das Vier-Augen-Prinzip zu wahren. Einzelprokura und Einzelhandlungsvollmacht sollen nicht, Generalvollmacht nur in Einzelfällen erteilt werden
- XII. Eine Bankvollmacht darf nicht als Einzelvollmacht erteilt werden.

Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat

§ 5

- I. Die Geschäftsführer bereiten für die Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse die zu behandelnden Sachverhalte und Gegenstände vor. Entscheidungsnotwendige Unterlagen sind den Mitgliedern des Aufsichtsrates mit der Einladung 14 Tage vor der Sitzung zuzuleiten. Zur Sitzung des Aufsichtsrates, in der über die Empfehlung zur Feststellung des Jahresabschlusses beraten wird, sind der Wirtschaftsprüfer sowie Vertreter des Fachressorts und des Senators für Finanzen (Beteiligungsreferat) einzuladen.
- II. Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teil, sofern der Aufsichtsrat oder der Ausschuss im Einzelfall keine abweichende Regelung trifft.

Finanz- und Unternehmensplanung

§ 6

- I. Die Geschäftsführung hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan⁸ (bestehend aus Plan-GuV, Vermögensplan, Personalplan, Finanzbedarfsplan⁹ und eine Planbilanz¹⁰) aufzustellen und dem Aufsichtsrat und dem Fachressort so rechtzeitig vorzulegen, dass er vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigt

⁸ Vgl. Fach 2 E

⁹ optional

¹⁰ optional

werden kann. Dem zuständigen Fachressort sind darüber hinaus Auszüge des Wirtschaftsplanes zuzüglich unternehmensspezifischer Plan-Leistungskennzahlen in standardisierter Form als Datei zu Verfügung zu stellen (Management-Plan)¹¹.

- II. Vorhaben, zu deren Finanzierung im Finanzplan Haushaltsmittel von Gesellschaftern vorgesehen sind, dürfen erst begonnen werden, wenn diese Mittel eingegangen sind oder der rechtzeitige Eingang gegenüber der Gesellschaft sichergestellt ist. Dies gilt sinngemäß auch für Vorhaben, deren Finanzierung mit einer Bürgschaft von Gesellschaftern gesichert werden soll.
- III. Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres, dass der Wirtschaftsplan voraussichtlich nicht eingehalten werden kann, sind wesentliche Abweichungen/Abweichungen ab Euro [Betrag] dem Aufsichtsrat und dem Fachressort zur Genehmigung vorzulegen. Für neue Maßnahmen ist die Einwilligung des Aufsichtsrates einzuholen.

§ 7

Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist dem Aufsichtsrat eine längerfristige Planung (Plan-GuV, Vermögensplan, Personalplan, Finanzbedarfsplan¹², Planbilanz¹³) vorzulegen, die das Planjahr und mindestens [zwei] darauffolgende Geschäftsjahre umfasst. Die dem Zahlenwerk zugrunde liegenden Annahmen und die wesentlichen Planungsdaten sind zu erläutern.

Unterrichtung des Aufsichtsrates und des Fachressorts

§ 8

- I. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat zu berichten:
 1. mindestens einmal jährlich über die beabsichtigte Geschäftspolitik, künftige Erwartungen und Maßnahmen zur Früherkennung den Bestand des Unternehmens gefährdender Entwicklungen,
 2. regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft,
 3. über die Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können, und zwar möglichst so rechtzeitig, dass der Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, Stellung zu nehmen,

¹¹ Vgl. Fach 2 C

¹² optional

¹³ optional

4. über Angelegenheiten der Tochtergesellschaften und Beteiligungen [soweit sie von finanzieller, personeller oder grundsätzlicher Bedeutung sind].
 5. mindestens einmal jährlich über getätigte Spenden
 6. mindestens einmal jährlich über nicht zustimmungspflichtige freihändig vergebene Aufträge ab einem Auftragsvolumen von [Betrag]
- II. Den Berichten nach Abs. I Nr. 2 soll ein Zwischenabschluss und eine Prognose zum Jahresende beigefügt und es sollen wesentliche Änderungen gegenüber früheren Berichten erläutert werden. Ebenso ist ein Vergleich zur Planung vorzulegen und größere Abweichungen sind zu erläutern. Die Berichte sind den Aufsichtsratsmitgliedern innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf des Quartals vorzulegen.
 - III. Die Geschäftsführung hat grundsätzliche und wichtige Angelegenheiten, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates mitzuteilen.
Hierunter fällt auch der Erhalt und ggf die Übermittlung eines sogenannten „Management-Letter“ entsprechend IDW Prüfungsstandard 450, Rdnr. 15).
 - IV. Dem zuständigen Fachressort ist spätestens 4 Wochen nach Quartalsschluss in Form des Management-Reports Bericht über die geschäftliche Entwicklung und das Erreichen der unternehmensspezifischen Leistungskennzahlen im Berichtszeitraum zu erstatten. In dem Bericht sind Prognosen für das gesamte Geschäftsjahr abzugeben. Die Plan/Ist-Abweichungen sind jeweils zu erläutern.

Nebentätigkeiten und Interessenkonflikte

§ 9

- I. Die Geschäftsführer/innen unterliegen während ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft einem umfassenden Wettbewerbsverbot.
- II. Geschäftsführer/innen dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
- III. Die Geschäftsführer/innen sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied der Geschäftsführung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- IV. Jedes Geschäftsführungsmitglied muss Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen legen und die anderen Geschäftsführungsmitglieder hierüber informieren. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Geschäftsführungsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen und unterliegen der Zustimmung des Aufsichtsrates gem. Gesellschaftsvertrag.

- V. Die Übernahme von Nebentätigkeiten durch Vorstandsmitglieder, insbesondere der Eintritt in Organe oder Beiräte anderer Unternehmen, bedarf der Einwilligung des/der Aufsichtsratsvorsitzenden. Dieser unterrichtet den Aufsichtsrat einmal jährlich über die Nebentätigkeiten der Vorstandsmitglieder.
- VI. Die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates sowie ihre Angehörigen dürfen keine Kredite von der Gesellschaft erhalten.

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

§ 10

- I. Neben den im Gesellschaftsvertrag aufgeführten Geschäften bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates
 - 1. Der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Verträgen mit besonderer Bedeutung,
 - 2. das Anlegen von Barmitteln in anderer Form als in Fest- oder Termingeldern,
 - 3. Rechtsgeschäfte, an denen Aufsichtsratsmitglieder persönlich oder als Vertreter einer Handelsgesellschaft bzw. einer juristischen Person des öffentlichen Rechts wirtschaftlich beteiligt sind,
 - 4. die Gewährung von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen von mehr als [600] Euro im Einzelfall, und wenn [3000] Euro p.a. überschritten werden,
 - 5. die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei Tochtergesellschaften und Beteiligungen, deren Verhältnisse die Lage der Muttergesellschaft maßgebend beeinflussen.
- II. Für die Gewährung von Krediten an Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte gelten die Bestimmungen der §§ 89 und 115 des Aktiengesetzes sinngemäß.

§ 11

- I. Bei Tochtergesellschaften ohne Aufsichtsrat sind die nach dem Gesellschaftsvertrag der Muttergesellschaft und dieser Geschäftsanweisung zustimmungspflichtigen Geschäfte dem Aufsichtsrat der Muttergesellschaft zur Beschlussfassung vorzulegen.
- II. Bei Tochtergesellschaften und wichtigen Beteiligungen mit Aufsichtsrat sind Maßnahmen grundsätzlicher Art oder von wesentlicher finanzieller Bedeutung dem Aufsichtsrat der Muttergesellschaft vorzulegen.

Mitwirkung bei der Gesellschafterversammlung

§ 12

- I. Die Geschäftsführer haben spätestens zwei Wochen vor der Gesellschafterversammlung sämtliche Unterlagen, die zur Erledigung der Tagesordnung erforderlich sind, den Gesellschaftern zu übersenden.
- II. Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall keine abweichende Regelung trifft bzw. das schriftliche Abstimmungsverfahren wählt.
- III. Die Geschäftsführer haben die Beschlüsse der Versammlung vorzubereiten und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Gesellschaftsvertrages auszuführen.
- IV. Die Geschäftsführer führen das Protokoll in der Gesellschafterversammlung, wenn der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung keinen abweichenden Protokollführer bestimmt.
- V. Die Geschäftsführer überstellen das vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung gegengezeichnete Protokoll an die Gesellschafter. Gleiches gilt für Umlaufbeschlüsse.
- VI. Dem Gesellschafter FHB sind die Unterlagen gem. Abs. I und das Protokoll gem. Abs. V in zweifacher Ausfertigung zu überlassen und an den Senator für Finanzen (Beteiligungsreferat) und das Fachressort zu übersenden.

Abwesenheit der Geschäftsführer

§ 13

- I. Die Geschäftsführer stimmen Dienstreisen und Urlaub kollegial miteinander ab. Sie teilen dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates Dienstreisen und Urlaub von mehr als [5] Tagen rechtzeitig mit.
- II. Dienstreisen in das Ausland von mehr als [5] Tagen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
- III. Ist ein Geschäftsführer aus anderen Gründen an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Geschäfte nicht nur vorübergehend gehindert, ist dies dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich mitzuteilen.

Verschwiegenheit

§ 14

- I. Die Geschäftsführung hat gegenüber Dritten, vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen und der Abwicklung des laufenden Geschäftsverkehrs, die Verschwiegenheit über die Geschäfte der Gesellschaft und die sonstigen Belange

der Gesellschaft zu wahren. Satz 1 gilt nicht für Auskünfte gegenüber den Gesellschaftern.

- II. Die Mitglieder der Geschäftsführung stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

Verbindlichkeit des Handbuches Beteiligungsmanagement

§ 15

Das Handbuch Beteiligungsmanagement der Freien Hansestadt Bremen ist in seiner jeweiligen Fassung verbindlich für die Geschäftsführung.

C. Muster einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Der Aufsichtsrat der [Name] (im Folgenden: „Gesellschaft“) gibt sich auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrages folgende Geschäftsordnung:

Präambel

Der Aufsichtsrat überwacht und unterstützt die Geschäftsführung. Aufsichtsrat und Geschäftsführung arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vertrauensvoll zusammen.

Die Aufgaben, Befugnisse und Rechte des Aufsichtsrats ergeben sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und dieser Geschäftsordnung.

I. Innere Ordnung des Aufsichtsrats

§ 1

Vorsitzender und Stellvertreter

- I. In seiner konstituierenden Sitzung, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, wählt der Aufsichtsrat [gemäß § 27 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (Mitbestimmungsgesetz-MitbestG)] für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Ist keine bestimmte Amtszeit festgelegt, bestimmt der Aufsichtsrat bei der Wahl die Dauer der Amtszeit des Aufsichtsratsvorsitzenden.
- II. Ist der Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes verhindert, so hat sein Stellvertreter in allen Fällen, in denen er bei dessen Verhinderung in Stellvertretung des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende; der Stichentscheid gem. § 8 Abs. VIII des Gesellschaftsvertrages steht ihm jedoch nicht zu. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich für die restliche Amtszeit eine Neuwahl durchzuführen.
- III. Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und dessen Sitzungen.

- IV. Der Vorsitzende hält mit der Geschäftsführung, insbesondere mit dem Vorsitzenden, bzw. dem Sprecher der Geschäftsführung regelmäßig Kontakt und berät mit ihr über die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens.
- V. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erteilt dem Abschlussprüfer den Auftrag nach Wahl durch die Gesellschafterversammlung. Hierbei sind besondere Schwerpunkte der Prüfung festzulegen.
- VI. Der Vorsitzende vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern.
- VII. Der Vorsitzende vertritt den Aufsichtsrat gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung.
- VIII. Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen. Urkunden und Bekanntmachungen des Aufsichtsrats sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 2

Einberufung von Sitzungen

- I. Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden, oder in dessen Auftrag von der Geschäftsleitung, zur Sitzung einberufen, so oft eine geschäftliche Veranlassung dazu vorliegt. Jedes Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Wird einem Verlangen, das von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder von der Geschäftsführung geäußert ist, nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selber den Aufsichtsrat einberufen. Der Aufsichtsrat soll mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr einberufen werden; mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr muss eine Sitzung stattfinden.
- II. Die Einberufung ergeht schriftlich, telegrafisch, per Fax oder E-Mail mit einer Frist von 14 Tagen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und den Aufsichtsrat auch mündlich oder fernmündlich einberufen.
- III. Die Sitzungen finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einberufung bekannt zu gebenden Ort statt.
- IV. Mit der Einberufung sind Ort und Zeit der Sitzung sowie Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und etwaige Beschlussvorschläge zu übermitteln. Ergänzungen der Tagesordnung müssen vor Ablauf der Einberufungsfrist mitgeteilt werden, soweit der Vorsitzende die Frist hierfür nicht in entsprechender Anwendung von Absatz 2 Satz 3 im Einzelfall abkürzt. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Beschlussvorschläge zu Ge-

teilnimmt. In jedem Fall müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. § 108 Abs. 2 Satz 4 AktG ist entsprechend anzuwenden.

- II. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in Sitzungen. Ein nicht anwesendes Mitglied kann durch ein anderes Mitglied als Stimmboten seine Stimme schriftlich abgeben. Schriftliche oder telegrafische Beschlussfassungen sowie Beschlussfassungen per E-Mail oder Telefax sind zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Diese Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Aufsichtsratssitzung als Anlage beizufügen. Im Falle des Satz 2 entscheidet der Aufsichtsrat – unbeschadet anderweitiger Mehrheitserfordernisse - mit der Mehrheit seiner Mitglieder und es entfällt der Stichentscheid des Vorsitzenden.
- III. Soweit das Gesetz, der Gesellschaftsvertrag oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so steht dem Vorsitzenden bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, ein Stichentscheid zu.
- IV. Ein Mitglied des Aufsichtsrates soll an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrates einen persönlichen Vorteil erlangen könnte.

§ 5

Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse

- I. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist innerhalb von 14 Tagen eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und dem Vorsitzenden unterzeichnet wird. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verhandlungsverlauf und die Beschlüsse wiederzugeben. Beschlüsse, die nicht in der Sitzung gefasst worden sind, werden vom Vorsitzenden in einer Niederschrift festgestellt. Die Niederschrift nach Satz 1 und 2 wird jedem Mitglied des Aufsichtsrats und dem Gesellschafter unverzüglich zugeleitet.
- II. Die Niederschrift über eine Sitzung bedarf der Genehmigung in der folgenden Sitzung des Aufsichtsrates.
- III. Beschlüsse des Aufsichtsrats können in der Sitzung im Wortlaut protokolliert und sogleich vom Vorsitzenden als Teil der Niederschrift unterzeichnet werden. Soweit Beschlüsse in dieser Form protokolliert werden, ist ein Widerspruch gegen die Niederschrift nur in der Sitzung möglich.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

- I. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft und ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsunternehmen zu bewahren, die es in seiner Eigenschaft als Mitglied erfährt. Dies gilt auch nach Beendigung des Amtes. Dies gilt nicht für Berichte gegenüber Bremen (vgl. §§ 394, 395 AktG). Die Mitglieder des Aufsichtsrates stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.
- II. Der Vorsitzende hat Sachverständige und Auskunftspersonen, die zu den Sitzungen hinzugezogen werden, vor Sitzungsbeginn auf Stillschweigen über die vertraulichen Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft zu verpflichten.
- III. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Gleichzeitig berücksichtigen die Vertreter Bremen im Aufsichtsrat die besonderen Interessen des Landes/der Stadtgemeinde Bremen, insbesondere die Beschlüsse der Bremischen Bürgerschaft und des Senates.
- IV. Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen.
- V. Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit. Über die Ergebnisse und Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Tätigkeit des Aufsichtsrates erfolgen regelmäßige Leistungsberichte an die Gesellschafterversammlung.
- VI. Falls ein Mitglied des Aufsichtsrates in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen teilgenommen hat, ist dies im Bericht des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung zu vermerken.

II. Zusammenarbeit von Aufsichtsrat und Geschäftsführung

§ 7

Information und Aufsicht

- I. Der Aufsichtsrat kann jederzeit durch seinen Vorsitzenden von der Geschäftsführung Berichte entsprechend § 90 AktG anfordern.
- II. Der Vorsitzende leitet die Berichte unverzüglich an die Mitglieder des Aufsichtsrats weiter.
- III. Der Aufsichtsrat kann in entsprechender Anwendung von § 111 Abs. 2 AktG Prüfungen veranlassen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

§ 8

Beratung und Unterstützung

- I. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftstätigkeit der Geschäftsführung zu überwachen und durch Beratung und durch andere geeignete Formen der Mitwirkung zu unterstützen. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.
- II. Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung insbesondere in allen Grundfragen der Tätigkeit und Organisation der Gesellschaft.

§ 9

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- I. Der Aufsichtsrat ist befugt, die Wertgrenzen neu festzulegen, bei deren Überschreitung Geschäfte und Maßnahmen seiner Zustimmung bedürfen sowie weitere Geschäfte und Maßnahmen bestimmen, die gemäß § 6 Abs. VII des Gesellschaftsvertrags seiner Zustimmung bedürfen (vgl. § 6 Abs. VIII des Gesellschaftsvertrags).
- II. Über die Zustimmung entscheidet der Aufsichtsrat durch Beschluss.
- III. Der Aufsichtsrat kann jederzeit Art, Umfang und Voraussetzungen der Geschäfte bestimmen, für die er nach dem Gesellschaftsvertrag seine Zustimmung im Voraus erteilt.

- IV. Der Aufsichtsrat überprüft in regelmäßigen Abständen die Wertgrenzen für die unter einem Zustimmungsvorbehalt stehenden Arten von Geschäften und Rechtshandlungen auf ihre Zweckmäßigkeit und und Praktikabilität.

D. Muster einer Erklärung für Mitglieder von Überwachungsorganen, die keine Mitglieder des bremischen Senats oder Bedienstete der Freien Hansestadt Bremen sind

:

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat beschlossen, mich zur Bestellung als Mitglied des Aufsichtsrats der [Name des Unternehmens/der Institution] vorzuschlagen.

Mit Wirkung vom [Datum] wurde ich als Mitglied des [Name des Überwachungsorgans] der/des [Name des Unternehmens/der Institution] bestellt. Ich nehme das Mandat an.

bei Gesellschaften, bei denen der Aufsichtsratsvorsitzende Mitglied des bremischen Senats oder Bediensteter der Freien Hansestadt Bremen ist

Aufgrund gesetzlicher Bestimmung ist Bremen als Gesellschafterin der vorbezeichneten Gesellschaft gehalten, einen angemessenen Einfluss bei dieser Gesellschaft durchzusetzen (§ 65 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung).

Hiervon ausgehend erkläre ich folgendes:

Dem Votum des Aufsichtsratsvorsitzenden bei Abstimmungen im Aufsichtsrat der Gesellschaft werde ich folgen, es sei denn, dass dieser das Abstimmungsverhalten freistellt. Andernfalls werde ich vor meiner Stimmabgabe dem Aufsichtsratsvorsitzenden auf meine abweichende Auffassung hinweisen, damit dieser über eine Vertagung der Abstimmung auf eine spätere Aufsichtsratssitzung entscheiden kann. Rechtzeitig vor dieser späteren Sitzung werde ich mein Mandat niederlegen.

bei Gesellschaften, denen keine Aufsichtsratsmitglieder angehören, die Mitglieder des bremischen Senats oder Bedienstete der Freien Hansestadt Bremen sind:

Unter Bezugnahme auf die Textziffern 106 ff der „Neufassung der Hinweise für die Verwaltung von Bremischen Beteiligungen“ vom ... erkläre ich mich bereit, das zuständige Ressort (Fachressort) der Freien Hansestadt Bremen frühzeitig über die Sitzungen des [Name des Überwachungsorgans] der/des [Name des Unternehmens/der Institution] zu unterrichten und eine Beratung des Stimmverhaltens mit dem zuständigen Ressort (Fachressort) durchzuführen. Vom Beteiligungsreferat des Sena-

genständen der Tagesordnung sollen so rechtzeitig vor der Sitzung mitgeteilt werden, dass eine schriftliche Stimmabgabe durch abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats möglich ist, mindestens eine Woche vorher.

§ 3

Vorbereitung und Ablauf der Sitzungen

- I. Die Vorbereitung der Sitzungen erfolgt in der Verantwortung des Vorsitzenden. Er wird dabei von der Geschäftsleitung unterstützt.
- II. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats, geleitet. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann eine von ihm einberufene Sitzung oder die Beratung und Beschlussfassung über einzelne oder sämtliche Gegenstände der Tagesordnung auf Antrag der Geschäftsführung oder sonst aus erheblichem Grund unterbrechen oder vertagen.
- III. Gegenstände, die nicht mindestens eine Woche vor der Sitzung vom Vorsitzenden schriftlich angekündigt worden sind, dürften mit der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder verhandelt werden, wenn kein anwesendes Mitglied der Behandlung widerspricht. Ein abwesendes Mitglied kann binnen einer Woche, gerechnet vom Zugang der Niederschrift über die Sitzung, Widerspruch gegen die Behandlung eines solchen Gegenstandes erheben; ein Beschluss zu diesem Gegenstand gilt dann als nicht zustande gekommen und der Gegenstand ist auf einer neu einzuberufenden Sitzung erneut zu verhandeln. Wird ein Widerspruch nicht erhoben, gilt die Behandlung sämtlicher Gegenstände als genehmigt.
- IV. Der Vorsitzende benennt den Protokollführer.
- V. Der Vorsitzende entscheidet über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung.
- VI. Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Vorsitzende nicht anderes bestimmt.
- VII. Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung aus erheblichen Gründen aufheben oder verlegen.

§ 4

Beschlussfassung

- I. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, an der Beschlussfassung

tors für Finanzen in Abstimmung mit dem Fachressort angeforderten Berichtspflichten habe ich Folge zu leisten.

Ausfertigungen dieser Erklärung erhalten der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Gesellschaft, die Freie Hansestadt Bremen als Gesellschafterin, vertreten durch den Senator für Finanzen, und Frau/ Herr

Bremen, den

.....

(Ort, Datum)

.....

(Unterschrift)

E. Muster eines Geschäftsführeranstellungsvertrags (Haupttätigkeit)

Geschäftsführer-Anstellungsvertrag

zwischen

der [Name] - Bremen GmbH,
(im folgenden „Gesellschaft“ genannt),

vertreten durch die alleinige Gesellschafterin,
die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) oder (Land),
diese wiederum vertreten durch die Vorsitzende des Aufsichtsrates

und

Herrn/Frau [Name],
geboren am [Datum], wohnhaft in [Wohnsitz]

wird folgender Anstellungsvertrag geschlossen:

§ 1 Funktion und Tätigkeitsfeld

- I. Herr/Frau [Name] wird durch Beschluss der Gesellschafterin mit Wirkung vom [Datum] zum Geschäftsführer bestellt. Die Gesellschaft hat zur Zeit einen weiteren Geschäftsführer, der die [Art der Geschäftsleitung, z.B. kaufmännisch, technisch] Leitung innehat.
- II. Herr/Frau [Name] gehört der Geschäftsführung als ordentliches Mitglied an. Herrn/Frau [Name] wird die [Art der Geschäftsleitung, z.B. kaufmännisch, technisch] Leitung der Gesellschaft übertragen.

§ 2 Aufgabenwahrnehmung und Pflichten

- I. Herr/Frau [Name] verpflichtet sich zur gewissenhaften Erfüllung seiner/ihrer Dienstpflicht nach Maßgabe des Gesetzes, des jeweils gültigen Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates. Maßgebend für die Führung der Geschäfte ist insbesondere § 2 der Geschäftsanweisung.
- II. Herr/Frau [Name] verpflichtet sich, bis zum [Datum] den Mittelpunkt seiner/ihrer Lebensführung in das Bundesland Bremen zu verlegen.
- III. Herr/Frau [Name] hat der Gesellschaft seine/ihre volle Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen. Die Arbeitszeit richtet sich nach den Erfordernissen der Gesellschaft. Nebentätigkeiten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Gesellschaft. Das gilt auch für den Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat oder ein anderes Organ oder Gremium einer Gesellschaft oder eines sonstigen Unternehmens.
- IV. Herr/Frau [Name] darf im Geschäftszweig der Gesellschaft weder für eigene noch für fremde Rechnung Geschäfte tätigen. Er/Sie wird sich für die Dauer des Anstellungsvertrages nicht an einem Unternehmen beteiligen, das mit der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen in Wettbewerb steht oder in wesentlichem Umfang Geschäftsbeziehungen mit ihr unterhält. Anteilsbesitz, der keinen Einfluss auf die Organe des entsprechenden Unternehmens ermöglicht, gilt nicht als Beteiligung. Ausnahmen bilden insoweit auch Publikumsgesellschaften.
- V. Herr/Frau [Name] ist verpflichtet, über alle ihm im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, auch nach Ablauf dieses Anstellungsvertrages Stillschweigen gegenüber jedermann zu bewahren. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates und dem Gesellschafter/ den Gesellschaftern sind alle gewünschten Auskünfte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu erteilen.
- VI. Herr / Frau Name hat alle Schriftstücke, Abschriften, Kopien, Datenträger etc., die sich mittelbar oder unmittelbar auf seine Tätigkeit für die Gesellschaft beziehen, während der Dauer des Dienstverhältnisses sorgfältig aufzubewahren,

vor jeder unbefugten Einsichtnahme zu schützen und jederzeit auf Anforderung der Gesellschaft vollständig herauszugeben.

- VII. Für Erfindungen, die der / die Geschäftsführer/-in während der Dauer des Anstellungsvertrages macht, gelten die Vorschriften des Gesetzes für Arbeitnehmererfindungen in der jeweiligen Fassung entsprechend. Die Verwendung von technischen oder organisatorischen Verbesserungsvorschlägen des / der Geschäftsführers / -in steht ohne gesonderte Vergütung stets der Gesellschaft zu.

§ 3 Vergütung

- I. Herr/Frau [Name] erhält ein Bruttojahresgehalt in Höhe von [Betrag] €, zahlbar in zwölf monatlichen Teilbeträgen jeweils zum Ende eines Monats. Mit dem vereinbarten Einkommen sind Leistungen, wie eventuelle Mehrarbeit, abgegolten. Weitere Zahlungen, wie z.B. Weihnachts- oder Urlaubsgeld, erfolgen nicht.
- II. Zusätzlich erhält der Geschäftsführer eine erfolgsabhängige Jahresprämie von bis zu [Betrag] €. Die Voraussetzungen für die Gewährung der jeweiligen Jahresprämie sowie Regelungen zu Verfahren und Fälligkeit werden in gesonderten jährlich im Voraus abzuschließenden Tantiemeregelungen festgelegt.
- III. Das Jahresgesamtgehalt beinhaltet eine Abgeltung für den Verzicht auf eine betriebliche Altersversorgung.
- IV. Über die Änderung der Höhe des Jahresgesamtgehaltes entscheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrates unter Beachtung der Empfehlungen des Senats der Freien Hansestadt Bremen für die Organe der bremischen Beteiligungsgesellschaften, erstmals jedoch mit Wirkung zum [Datum].
- V. Der / die Geschäftsführer/ -in stimmt zu, dass die Vergütung im Anhang des Jahresabschlusses aufgeteilt nach Fixum und erfolgsbezogenen Komponenten ausgewiesen wird. Er stimmt zu, dass die Tantiemevereinbarung ohne Beträge den mit der Besteuerung befassten Dienststellen, dem bremischen Senat sowie der Bremischen Bürgerschaft zur Verfügung gestellt wird.
- VI. Im Falle längerer Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung stehen Herrn/Frau [Name] für die Dauer von drei Monaten, längstens aber bis zum Ende des Anstellungsvertrages, die Bezüge nach Abs. I zu, beginnend mit dem auf den Eintritt der Arbeitsunfähigkeit folgenden Monat. Danach kann das Gehalt aufgrund eines gesonderten Beschlusses des Aufsichtsrates bis zur Feststellung des Eintritts des Versorgungsfalles gezahlt werden, höchstens jedoch für 6 weitere Monate, längstens aber bis zum Ende des Anstellungsvertrages.

§ 4 Dienstwagen

- I. Die Gesellschaft stellt Herrn/Frau [Name] für die Dauer dieses Vertrages einen Dienstwagen mit einem Brutto-Listenpreis bis max. [Betrag] € zur Verfügung, der auch zu Privatfahrten genutzt werden kann.
- II. Steuern für diesen geldwerten Vorteil sind von Herrn/Frau [Name] zu tragen.
- III. Im Falle der Freistellung nach § 9 Absatz 5 ist der Dienstwagen zum Freistellungszeitpunkt am Sitz der Gesellschaft an die Gesellschaft zurückzugeben. Ein Anspruch auf Ersatz für eine entgangene Privatnutzung steht Herrn /Frau [Name] nicht zu. Ein Zurückbehaltungsrecht am Dienstwagen kann Herr / Frau [Name] nicht geltend machen.

§ 5 Geld oder Sachbezüge von Dritten

- I. Herr/Frau [Name] darf in Zusammenhang mit seiner Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
- II. Erhält Herr/Frau [Name] auf Grund seines Dienstverhältnisses personengebundene Rabatte oder Vergünstigungen, die einkommenssteuerlich als Arbeitslohn von Dritten zu behandeln wären, ist Herrn/Frau [Name] verpflichtet, das Geld oder die Sachbezüge der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für Aufsichtsratsvergütungen durch Gesellschaften, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

§ 6 Reisekosten

- I. Herrn/Frau [Name] werden die Kosten seines/ihres Umzugs nach Bremen aus Anlass dieses Anstellungsvertrages im Rahmen des geltenden Umzugskostenrechts des bremischen öffentlichen Dienstes erstattet.
- II. Für Geschäftsreisen erhält Herr/Frau [Name] Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgelder nach den für den bremischen öffentlichen Dienst geltenden Bestimmungen.
- III. Geschäftsreisen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden. Für Geschäftsreisen, welche die Dauer von drei Tagen nicht überschreiten, wird die Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates hiermit generell erteilt.

§ 7 Urlaub

Herr/Frau [Name] hat Anspruch auf einen jährlichen Urlaub von dreißig Arbeitstagen. Samstage und Sonntage gelten dabei nicht als Arbeitstage. Der Urlaubstermin ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der geschäftlichen Be-

lange mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dem weiteren Geschäftsführer abzustimmen.

§ 8 Versicherungsleistungen

- I. Herr/Frau [Name] hat monatlich laufend die jeweiligen Höchstbeträge an die gesetzliche Rentenversicherung oder Beiträge in gleicher Höhe zu einer befreienden Lebensversicherung zu entrichten. Die Arbeitgeber-Anteile dieser Beiträge trägt die Gesellschaft.
- II. Beiträge zur Kranken- und Pflegepflichtversicherung in gesetzlicher Höhe werden hälftig von der Gesellschaft getragen.
- III. Die Gesellschaft wird für Herrn/Frau [Name] für die Dauer des Dienstverhältnisses eine Unfallversicherung mit einer Versicherungssumme von [Betrag] € im Falle von Tod oder Invalidität abschließen.

§ 9 Vertragsdauer und Kündigung

- I. Dieser Vertrag wird mit Wirkung zum [Datum] für die Dauer von drei Jahren abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn der/die Aufsichtsratsvorsitzende spätestens sechs Monate vor Ablauf des Vertrages Herrn/Frau [Name] schriftlich mitteilt, dass eine Verlängerung des Vertrages beabsichtigt ist und Herr/Frau [Name] binnen Monatsfrist schriftlich zustimmt.
- II. Die ersten sechs Monate des Anstellungsverhältnisses gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann das Anstellungsverhältnis beiderseits mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- III. Unabhängig von den Regelungen nach Absatz I endet der Vertrag bei Erreichen der Altersgrenze von 65 Jahren mit Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.
- IV. Unabhängig von den Regelungen nach Absatz I und Absatz III endet der Vertrag drei Monate nach dem Ende des Monats, in dem die dauernde Arbeitsunfähigkeit festgestellt worden ist. Der Begriff „dauernde Arbeitsunfähigkeit“ ist analog beamtenrechtlicher Regelungen auszulegen. Die dauernde Arbeitsunfähigkeit wird vom Amtsärztlichen Dienst der Freien Hansestadt Bremen festgestellt. Falls eine zwölfmonatige ununterbrochene Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist, gilt die dauernde Arbeitsunfähigkeit als unwiderlegbar festgestellt.
- V. Eine Vertragsbeendigung im beiderseitigem Einvernehmen oder durch Kündigung aus wichtigem Grund (§ 626 BGB) bleibt unberührt.
- VI. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, Herrn / Frau [Name] als Geschäftsführer abuberufen und von seiner Verpflichtung zur Dienstleistung freizustellen. Die sonstigen gegenseitigen Ansprüche aus dem Dienstverhältnis bleiben da-

von unberührt, soweit in diesem Vertrag keine anderweitige Regelung getroffen ist.

§ 10 Beendigung des Vertrags

Herr/Frau [Name] ist nach Beendigung dieses Vertrags verpflichtet, im Interesse der Gesellschaft übernommene außerbetriebliche Ämter und Funktionen niederzulegen. Er hat der Gesellschaft den zur privaten Nutzung überlassenen Dienstwagen sowie das gesamte geschäftliche Material unverzüglich zu übergeben. § 4 Abs. III Satz 1 und 3 gelten entsprechend.

§ 11 Schlussbestimmungen

- I. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann nicht durch mündliche Vereinbarung außer Kraft gesetzt werden.
- II. Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner, sowie der Senator für Finanzen als für Geschäftsführeranstellungsverträge zuständige Stelle, erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.
- III. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Erfolg soweit wie möglich erreicht.

Bremen, den [Datum]

[Name]
Vorsitzende/ r des Aufsichtsrates
der [Gesellschaft]

[Name Geschäftsführer/ in]

F. Muster eines Geschäftsführeranstellungsvertrages (Nebentätigkeit)

Geschäftsführeranstellungsvertrag

zwischen

der [Name] - Bremen GmbH,

(im folgenden „Gesellschaft“ genannt),

vertreten durch die alleinige Gesellschafterin,

die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) oder (Land),

diese wiederum vertreten durch den / die Vorsitzende/n des Aufsichtsrates,

Frau / Herrn [Name],

und

Herrn/Frau [Name],

geboren am [Datum], wohnhaft in [Wohnsitz]

§ 1 Funktion und Tätigkeitsfeld

- I. Herr / Frau [Name] wurde durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit Wirkung vom [Datum] zum Geschäftsführer/ -in der Gesellschaft bestellt.
- II. Herr / Frau [Name] ist berechtigt und verpflichtet, die Gesellschaft nach den gesetzlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung und den Beschlüssen des Aufsichtsrates der Gesellschaft zu führen.
- III. Die Gesellschaft hat zur Zeit [Anzahl] weitere Geschäftsführer. Herr / Frau [Name] ist verpflichtet, sein / ihr Aufgabengebiet einvernehmlich mit den weiteren Geschäftsführern unter Beachtung des § [Paragraf] Abs. [Absatz] des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft in einem Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung zu regeln.

§ 2 Vergütung und Nebenpflichten

- I. Herr / Frau [Name] ist zur Zeit im Hauptamt als (Tätigkeit beschreiben) tätig. Die Tätigkeit bei der [Name der Gesellschaft] ist mit dem Entgelt/der Besoldung als [Haupttätigkeit benennen] der [Gesellschaft bzw. jPÖR] abgegolten. Es wird kein gesondertes Entgelt gezahlt.

Alternativ

Herr / Frau [Name] ist zur Zeit im Hauptamt als (Tätigkeit beschreiben) tätig. Für ihre Tätigkeit als Geschäftsführer/in erhält Frau / Herr ab dem [Datum] ein monatliches Entgelt in Höhe von [Betrag] €. Vorgesehen ist eine Pauschalversteuerung dieser Beträge nach § 40 a Abs. 2 Einkommensteuergesetz, soweit dies rechtlich zulässig ist. Die pauschalierten Steuerbeträge werden durch die Gesellschaft übernommen. Bezüglich der Sozialversicherung gelten die gesetzlichen Regelungen.

- II. Der / die Geschäftsführer/ -in stimmt zu, dass die Vergütung im Anhang des Jahresabschlusses ausgewiesen wird.
- III. Herr / Frau [Name] darf im Geschäftszweig der Gesellschaft weder für eigene noch für fremde Rechnung Geschäfte tätigen. Er / Sie wird sich während der Dauer des Anstellungsvertrages nicht an einem Unternehmen beteiligen, das mit der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen in Wettbewerb steht oder in wesentlichem Umfang Geschäftsbeziehungen mit ihr unterhält. Anteilsbesitz, der keinen Einfluss auf die Organe des entsprechenden Unternehmens ermöglicht, gilt nicht als Beteiligung. Ausnahmen bilden insoweit auch Publikumsgesellschaften.
- IV. Herr / Frau [Name] ist verpflichtet, über alle ihm / ihr im Rahmen seiner / ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, auch nach Ablauf dieses Anstellungsvertrages, Stillschweigen gegenüber jedermann zu wahren.
- V. Für Erfindungen, die der / die Geschäftsführer/-in während der Dauer des Anstellungsvertrages macht, gelten die Vorschriften des Gesetzes für Arbeitnehmererfindungen in der jeweiligen Fassung entsprechend. Die Verwendung von technischen oder organisatorischen Verbesserungsvorschlägen des / der Geschäftsführers / -in steht ohne gesonderte Vergütung stets der Gesellschaft zu.

§ 3 Reisekosten

Für Geschäftsreisen erhält Herr / Frau [Name] Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgelder nach den für den bremischen öffentlichen Dienst geltenden Bestimmungen.

§ 4 Urlaub

Herr / Frau [Name] hat Anspruch auf einen jährlichen Urlaub von dreißig Arbeitstagen. Samstage gelten dabei nicht als Arbeitstage. Der Urlaubstermin ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der geschäftlichen Belange den weiteren Geschäftsführern abzustimmen. Es wird erwartet, dass der Urlaub zeitgleich mit dem Urlaub aus dem Hauptamt genommen wird.

§ 5 Vertragsdauer und Kündigung

- I. Dieser Vertrag wird bis zum [Datum]¹⁴ abgeschlossen und kann mit einer Frist von sechs Wochen zum jeweiligen Quartalsende von beiden Seiten gekündigt werden.
- II. Eine Vertragsbeendigung im beiderseitigem Einvernehmen oder durch Kündigung aus wichtigem Grund (§ 626 BGB) bleibt unberührt.

§ 6 Schlussbestimmungen

- I. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann nicht durch mündliche Vereinbarung außer Kraft gesetzt werden.
- II. Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner, sowie der Senator für Finanzen als für Geschäftsführeranstellungsverträge zuständige Stelle, erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.
- III. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den

¹⁴ an das Hauptamt koppeln, längstens 5 Jahre, erste GF-Bestellung 3 Jahre

mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Erfolg so-
weit wie möglich erreicht.

Bremen, [Datum]

[Name]

Vorsitzende/ r des Aufsichtsra-
tes der [Gesellschaft]

[Name Geschäftsführer/
in]

G. Muster einer Tantiemeregelung

Nachtrag zum Geschäftsführeranstellungsvertrag

zwischen der [Name] GmbH, vertreten durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates,

und

Herrn/Frau [Name]

Tantiemeregelung für das Geschäftsjahr [Jahr]

Unter Hinweis auf § 3 Abs. II des Anstellungsvertrages zwischen der [Name der Gesellschaft] und Herrn/Frau [Name] vom [Datum] wird für das Geschäftsjahr [Jahr] die nachfolgende Tantiemeregelung vereinbart:

§ 1

Tantiemezusage und Voraussetzungen

Herr/Frau [Name] erhält für das Geschäftsjahr [Jahr] eine Tantieme von bis zu [Betrag] Euro. Die Höhe Tantieme hängt von folgenden Voraussetzungen ab

1. [Voraussetzung 1]¹⁵ (§ 2)
2. [Voraussetzung 2] (§3)
3. [Voraussetzung 3] (§4)

¹⁵ Voraussetzungen können z.B. sein: Verminderung der Zuschüsse, Akquisition von Drittaufträgen; die Ziele sollen nach Möglichkeit mit denen der Zielsteuerung zwischen Fachressort und Gesellschaft korrespondieren

§ 2

[Voraussetzung 1]

§ 3

[Voraussetzung 2]

§ 4

[Voraussetzung 3]

§ 5

Festsetzung der Höhe der erreichten Tantieme

Der Aufsichtsratsvorsitzende setzt die Höhe der erreichten Tantieme nach vorheriger Beratung des Aufsichtsrates in der Sitzung, in der er über den Jahresabschluss des vorausgehenden Wirtschaftsjahres berät, fest.

§ 6

Fälligkeit

Die gem. § 5 festgesetzte Tantieme ist zum Letzten desjenigen Monats fällig, in dem der Jahresabschluss der [Name GmbH] für das Geschäftsjahr [Jahr] durch die Gesellschafterversammlung festgestellt wird.

§ 7

Schlussbestimmungen

Die Vertragsparteien werden sich bis 30. November [Jahr] über eine Tantieme-
regelung für das Geschäftsjahr [Folgejahr] verständigen.

Bremen, den [Datum]

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

- A. Zusammenstellung wichtiger Gesetze, Verordnungen und
Verwaltungsvorschriften S. 2**
- B. Anlage zur VV Nr. 1 zu § 68 LHO S. 5**

A. Zusammenstellung wichtiger Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften

1. Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen

Vom 21.10.1947 (Brem.GBl. S. 251) in der jeweils geltenden Fassung

2. Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der

Länder (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273) in der jeweils geltenden Fassung.

3. Haushaltsordnung der freien Hansestadt Bremen (Landeshaushaltsordnung

- LHO) vom 25. Mai 1971 und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) vom 4. Oktober 1976 in der jeweils geltenden Fassung.

4. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253)

und das

Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) vom 15. November 1976 in der jeweils geltenden Fassung.

5. Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) vom 9. Januar 2001

(BGBl. I S. 110) in der jeweils geltenden Fassung.

6. Vergabegesetz für das Land Bremen vom 17.12.2002 (Brem.GBl. S. 594)

7. Handelsrecht einschließlich Gesellschaftsrecht, insbesondere

7.1. Handelsgesetzbuch (HGB) vom 10. Mai 1897 (RGrBl. S. 219, BGBl. III 4100-1) in der jeweils geltenden Fassung.

7.2. Aktiengesetz (AktG) vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089) in der jeweils geltenden Fassung.

7.3. Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

(GmbHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (RGrBl. S. 846, BGBl. III 4123-1) in der jeweils geltenden Fassung.

7.4. Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (PublizitätsG) vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1189, berichtigt 1970 S. 1113) in der jeweils geltenden Fassung.

7.5. Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (GenG) vom 1. Mai 1889 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (BGBl. S. 369, 810; BGBl. 111 S. 4125-1) in der jeweils geltenden Fassung.

7.6. Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 über die Schaffung einer Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV; Abl. Nr. L 199/1 vom 31. Juli 1985).

7.7. Gesetz über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz – WpHG) vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1749) in der jeweils geltenden Fassung.

8. Betriebsverfassung und Mitbestimmungsrecht

8.1. Drittelbeteiligungsgesetz vom 18. Mai 2004 in der jeweils geltenden Fassung.

8.2. Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) vom 15. Januar 1972 (BGBl. I S. 13) in der jeweils geltenden Fassung. Verordnungen zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen.

8.3. Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie (MontanMitbestG) vom 21. Mai 1951 (BGBl. I S. 347) in der jeweils geltenden Fassung.

8.4. Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie (MitBestErgG) vom 7. August 1956 (BGBl. I S. 707) in der jeweils geltenden Fassung.

8.5. Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (MitbestG) vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1153) in der jeweils geltenden Fassung.

9. Gesetz über das Kreditwesen (KWG) vom 10. Juli 1961 (BGBl. I S. 881) in der jeweils geltenden Fassung.

B. Anlage zur VV Nr. 1 zu § 68 LHO

Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz

I. Allgemeines

Die Prüfung von Unternehmen, an denen der Bund oder die Länder mit Mehrheit beteiligt sind, ist durch das »Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz - HGrG)« vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273) geregelt. § 53 HGrG räumt den Gebietskörperschaften unter bestimmten Voraussetzungen Rechte ein, die über diejenigen hinausgehen, die den Gesellschaftern nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches zustehen. Gemäß § 49 HGrG gilt § 53 HGrG für den Bund und die Länder einheitlich und unmittelbar. Die dem Bund und den Ländern danach zustehenden Befugnisse sollen gemäß § 67 BHO/LHO unter den dort genannten Voraussetzungen im Übrigen auch für die Unternehmen vereinbart werden, an denen der Bund bzw. die Länder nicht mit Mehrheit beteiligt sind.

§ 53 HGrG lautet:

»Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen

(1) Gehört einer Gebietskörperschaft die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder gehört ihr mindestens der vierte Teil der Anteile und steht ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zu, so kann sie verlangen, dass das Unternehmen

1. im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen lässt;
2. die Abschlussprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen
 - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,

- b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
- c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages;

3. ihr den Prüfungsbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet.

(2) Für die Anwendung des Absatzes 1 rechnen als Anteile der Gebietskörperschaft auch Anteile, die einem Sondervermögen der Gebietskörperschaft gehören. Als Anteile der Gebietskörperschaft gelten ferner Anteile, die Unternehmen gehören, bei denen die Rechte aus Absatz 1 der Gebietskörperschaft zustehen.«

Die Gebietskörperschaften müssen sich demnach mit ihrem Verlangen grundsätzlich über die Geschäftsleitung an das Unternehmensorgan wenden, das die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer beauftragt. Dieses ist seinerseits verpflichtet, der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer einen entsprechenden Prüfungsauftrag zu erteilen.

Mit der erweiterten Aufgabenstellung nach § 53 HGrG (erweiterte Prüfung und Berichterstattung) ist keine Erweiterung der Funktion der Prüferin bzw. des Prüfers verbunden. Der Prüferin bzw. dem Prüfer werden dadurch insbesondere keine Aufsichtsfunktionen eingeräumt, diese obliegen den dafür zuständigen Institutionen (z. B. dem Aufsichtsrat). Aufgabe der Prüferin bzw. des Prüfers ist es, die Prüfung und Berichterstattung in dem in § 53 HGrG gezogenen Rahmen so auszugestalten, dass der Aufsichtsrat, das zuständige Ministerium und der Rechnungshof sich auf Grund des Berichts ein eigenes Urteil bilden und ggf. die erforderlichen Maßnahmen ergreifen können.

Soweit zu dem zu prüfenden Sachverhalt eine abschließende Stellungnahme nicht möglich ist, sollte die Prüferin bzw. der Prüfer hierauf hinweisen und sich auf die Darstellung des Tatbestandes im Prüfungsbericht beschränken.

Die Berichterstattung über die Bezüge des Aufsichtsrats, des Vorstands und der leitenden Angestellten gehört nicht ohne weiteres zur Berichtspflicht gemäß

§ 53 HGrG. Das Bundesministerium der Finanzen hat jedoch die Unternehmen, an denen der Bund mit Mehrheit beteiligt ist, darum gebeten, den Bericht auch auf diese Frage zu erstrecken; es kann davon ausgegangen werden, dass der Aufsichtsrat bzw. die Geschäftsführung einer solchen Gesellschaft einen entsprechenden Auftrag erteilen wird.

II. Prüfung und Berichterstattung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG

Da die handelsrechtliche Abschlussprüfung grundsätzlich keine Prüfung der Geschäftsführung beinhaltet, führt eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG im Prinzip zu einer nicht unwesentlichen Erweiterung des Prüfungsumfangs gegenüber § 317 HGB.

Dabei ist zu beachten, dass § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG nicht eine Prüfung der gesamten Geschäftsführung der Gesellschaft verlangt. Vielmehr ergibt sich eine Einschränkung des Prüfungsumfangs schon daraus, dass als Prüfungsobjekt nicht die Geschäftsführung im Ganzen, sondern die Frage ihrer »Ordnungsmäßigkeit« angesprochen wird.

Den Maßstab für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung bilden die Vorschriften des § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG bzw. § 43 Abs. 1 GmbHG, nach denen die Vorstandsmitglieder bzw. Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiterin bzw. eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden haben. Die Prüferin bzw. der Prüfer hat festzustellen, ob die Geschäfte der Gesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr mit der erforderlichen Sorgfalt, d.h. auch mit der gebotenen Wirtschaftlichkeit, und in Übereinstimmung mit den Gesetzen, der Satzung, den Beschlüssen der Haupt- oder Gesellschafterversammlung, des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sowie der Geschäftsordnung für den Vorstand geführt worden sind.

Insbesondere soll in diesem Zusammenhang geprüft werden, ob ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle und erkennbare Fehldispositionen vorliegen. Auch ist besonders zu untersuchen, ob die Art der getätigten Geschäfte durch die Satzung gedeckt ist und ob eine nach

der Satzung, der Geschäftsordnung oder einem Beschluss des Aufsichtsrats erforderliche Zustimmung eingeholt wurde.

Es ist nicht Aufgabe der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, den Entscheidungsprozess in seinen Einzelheiten zu prüfen. Es kommen nur wesentliche, grobfehlsame oder missbräuchliche kaufmännische Ermessensentscheidungen oder vergleichbare Unterlassungen in Betracht. Es ist zu untersuchen, ob durch geeignete organisatorische Vorkehrungen sichergestellt ist, dass die Geschäftsführungsentscheidungen ordnungsgemäß getroffen und durchgeführt werden können. In diesem Rahmen kann zur Prüfung auch eine Beschäftigung mit den Grundzügen der Unternehmensorganisation gehören; ggf. sind Anregungen zu einer Organisationsprüfung zu geben. Weiterhin kann es im Hinblick auf die ordnungsmäßige Bildung und sachgerechte Durchführung der Entscheidungen notwendig sein, das interne Kontrollsystem in einem weitergehenden Umfang zu prüfen, als dies bei der Abschlussprüfung der Fall ist.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung erfordert im Allgemeinen auch eine Prüfung größerer Investitionsprojekte hinsichtlich Genehmigung durch den Aufsichtsrat, vorliegender Wirtschaftlichkeitsrechnungen, Ordnungsmäßigkeit der Abwicklung einschließlich Vergabe, Überschreitungen u. dgl. Im Rahmen des § 53 HGrG wird in aller Regel eine stichprobenweise Prüfung als ausreichend angesehen werden können.

Die Prüfung der Verwendung der von der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellten Mittel zum Zwecke der Feststellung, ob die Mittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet worden sind, gehört nicht zum Prüfungsumfang nach § 53 HGrG. Für eine derartige Prüfung ist ein gesonderter Auftrag erforderlich. Wird jedoch im Rahmen der Abschlussprüfung eine nicht ordnungsmäßige Verwendung festgestellt, wird es in der Regel erforderlich sein, hierauf hinzuweisen, insbesondere wenn sich daraus Risiken ergeben.

Hinsichtlich der Berichterstattung über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung enthält § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG keine besondere Bestimmung. Sind Verstöße gegen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung festgestellt worden, so ist entsprechend den allgemeinen Berichtsgrundsätzen und der

Zielsetzung der Prüfung nach § 53 HGrG hierauf so einzugehen, dass der Berichtsleserin bzw. dem Berichtsleser eine entsprechende Würdigung des Sachverhalts möglich wird. Ist der Prüferin bzw. dem Prüfer im Einzelfall eine Wertung nicht möglich, so ist dies anzugeben und der in Frage stehende Sachverhalt im Bericht darzustellen. Im Allgemeinen gehört es nicht zum Inhalt dieser Ordnungsmäßigkeitsprüfung, dass die Prüferin bzw. der Prüfer auch zur Geschäftspolitik der Gesellschaft ein Urteil abgibt.

In die Berichterstattung werden - insoweit über die Anforderungen nach § 321 HGB hinausgehend - insbesondere die folgenden Punkte einzubeziehen sein:

1. Im Prüfungsbericht sollte angegeben werden, wie oft der Aufsichtsrat im Berichtsjahr zusammengetreten ist und ob der Vorstand ihm gemäß Gesetz oder Satzung berichtet hat. Soweit die Berichte nach den bei der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen eine offensichtlich nicht zutreffende Darstellung enthalten, ist auch hierüber zu berichten.
2. Im Prüfungsbericht sollte darauf eingegangen werden, ob das Rechnungswesen den besonderen Verhältnissen des Unternehmens angepasst ist. Gegebenenfalls ist auch zu speziellen Gebieten der Kostenrechnung (Betriebsabrechnung, Vor- und Nachkalkulation) Stellung zu nehmen.
3. Ferner ist darzulegen, ob bei der Größe des Unternehmens eine interne Revision erforderlich ist. Soweit sie vorhanden ist, ist auf ihre Besetzung und ihre Tätigkeit im Berichtsjahr sowie kurz darauf einzugehen, ob sie für das Unternehmen ausreichend ist.
4. Bestehen auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens Bedenken gegen den Gewinnverwendungsvorschlag, so ist hierauf hinzuweisen.
5. Wurde bei der Prüfung festgestellt, dass getätigte Geschäfte nicht durch die Satzung gedeckt sind oder dass eine nach der Satzung, der Geschäftsordnung oder nach einem Beschluss des Aufsichtsrats erforderliche Zustimmung nicht beachtet wurde, so ist darüber zu berichten.

6. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen sind besonders darzustellen.
7. Im Allgemeinen kann sich die Berichterstattung über die Ordnungsmäßigkeit der geprüften Investitionen auf Feststellungen beschränken, ob sich die Investitionen und ihre Finanzierung im Rahmen der Aufsichtsratsbewilligungen halten, aussagefähige Wirtschaftlichkeitsrechnungen durchgeführt, Konkurrenzangebote in ausreichendem Umfang eingeholt worden sind und eine ordnungsmäßige Abrechnungskontrolle vorliegt. Außerdem sind die Grundsätze darzulegen, nach denen die Aufträge, insbesondere die Bauaufträge, vergeben wurden.

Im Übrigen dürfte es wegen des Eigeninteresses vieler Unternehmen an einer umfangreicheren Darstellung der Investitionen, als dies nach § 53 HGrG erforderlich ist, zweckmäßig sein, den Umfang der Berichterstattung mit der Gesellschaft abzustimmen.

8. Bei Erwerb und Veräußerung einer Beteiligung sollte unter Auswertung der vorliegenden Unterlagen auch zur Angemessenheit der Gegenleistung Stellung genommen werden. Ferner ist zu berichten, ob ggf. die Zustimmungen der zuständigen Organe vorliegen.
9. Zu den Veräußerungserlösen bei Abgängen des Anlagevermögens ist in wesentlichen Fällen oder dann Stellung zu nehmen, wenn Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Vorgangs bestehen.
10. Zu nach Art und Höhe ungewöhnlichen Abschlussposten ist Stellung zu nehmen. So ist z. B. auf eine unangemessene Höhe der Vorräte oder auf ungewöhnliche Bedingungen bei Forderungen und Verbindlichkeiten (Zinssatz, Tilgung, Sicherheiten) einzugehen.
11. Der Versicherungsschutz als solcher ist nicht Gegenstand der Prüfung. Gleichwohl ist auch darüber zu berichten, welche wesentlichen Versicherungen bestehen und ob eine Aktualisierung der versicherten Werte erfolgt. Ist für die Prüferin bzw. den Prüfer erkennbar, dass wesentliche, üblicherweise abgedeckte Risiken nicht versichert sind, so ist auch hierüber

zu berichten. In allen Fällen ist darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung der Angemessenheit und Vollständigkeit des Versicherungsschutzes nicht stattgefunden hat, sondern einer bzw. einem versicherungstechnischen Sachverständigen überlassen bleiben muss.

III. Prüfung und Berichterstattung nach § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG

Neben der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sieht § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG ausdrücklich eine Berichterstattung über folgende Punkte vor:

- a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
- b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
- c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

Eine solche Berichterstattung ist ohne vorhergehende Prüfung nicht möglich. Die Aufgabenstellung überschneidet sich dabei teilweise sowohl mit der Abschlussprüfung (z.B. Darstellung der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft) als auch mit der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (z.B. bei verlustbringenden Geschäften, die ihre Ursache in einer nicht ordnungsmäßigen Geschäftsführung haben).

Im Einzelnen ist hierzu zu bemerken:

1. § 321 Abs. 2 Satz 3 HGB, wonach die Posten des Jahresabschlusses aufzugliedern und ausreichend zu erläutern sind, führt in der Regel dazu, dass die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft darzustellen ist. In diesem Rahmen wird im Allgemeinen auch auf die Liquidität und Rentabilität eingegangen, wobei der Umfang der Ausführungen im Wesentlichen von der Lage der Gesellschaft abhängt. Den in § 53 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a HGrG gestellten Anforderungen wird mit dieser berufsüblichen Darstellung im Allgemeinen entsprochen. Gegebenenfalls ist die finanzielle Entwicklung während des Berichtsjahres zu erläutern, z. B. in Form einer

Kapitalflussrechnung. Ist mit wesentlichen Veränderungen zu rechnen, so sind diese und ihre Auswirkungen auf die Liquidität darzustellen. Gemäß § 321 Abs. 1 HGB sind den Bestand des geprüften Unternehmens oder Konzerns gefährdende oder dessen Entwicklung wesentlich beeinträchtigende Tatsachen darzustellen. Dies ist vor allem dann von Bedeutung, wenn die ungünstige Entwicklung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens zu einer Inanspruchnahme öffentlicher Mittel führen kann.

Besondere Feststellungen können zu folgenden Punkten in Betracht kommen:

- a) Im Rahmen der Darstellung der Entwicklung der Vermögenslage ist ggf. auch zur Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung Stellung zu nehmen.
- b) Die Höhe und die Entwicklung der stillen Reserven sind lediglich für wesentliche Beträge und nur dann darzustellen, wenn diese ohne Schwierigkeiten ermittelt werden können. In Betracht kommen z. B. Hinweise auf erhebliche steuerliche Sonderabschreibungen, auf bei Beteiligungen thesaurierte umfangreiche Gewinne, auf die Kurswerte von Wertpapieren und dgl. Soweit die Reserven bei einer Realisierung zu versteuern wären, ist hierauf hinzuweisen.
- c) Im Rahmen der Darstellung der Entwicklung der Ertragslage sind das Betriebsergebnis und das außerordentliche Ergebnis zu erläutern. Sind die Ergebnisse erheblich durch einen Bewertungsmethodenwechsel oder durch Unterschiede zwischen Buchabschreibungen und kalkulatorischen Abschreibungen o. ä. beeinflusst, so ist dies zu erwähnen. Soweit Spartenrechnungen vorliegen, ist hierauf einzugehen. Aufwendungen und Erträge, die wegen ihrer Art oder ihrer Höhe bemerkenswert sind (z. B. nicht übliche Zinsen und Provisionen), sind im Bericht hervorzuheben. Wesentliche Unterschiede gegenüber dem Vorjahr sind zu erläutern.

Gegebenenfalls ist darzulegen, welche Maßnahmen zur Besserung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens von der Geschäftsleitung eingeleitet oder beabsichtigt sind.

2. Die verlustbringenden Geschäfte und ihre Ursachen sind nach dem Wortlaut des Gesetzes nur dann darzustellen, wenn sie für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren. Demnach kommen in der Regel nur größere Verlustfälle in Betracht. Zu schildern sind die Geschäfte als solche sowie die wesentlichen für die Prüferin bzw. den Prüfer erkennbaren Ursachen. Dabei ist darauf einzugehen, ob es sich um von der Geschäftsführung beeinflussbare oder nicht beeinflussbare Ursachen handelt. Gegebenenfalls ist darauf hinzuweisen, weshalb derartige verlustbringende Geschäfte von der Gesellschaft abgeschlossen wurden oder ggf. auch künftig weiter getätigt werden. Dabei kann es zweckmäßig sein, die Auffassung der Geschäftsführung über die Ursachen der Verluste im Bericht anzugeben; eine abweichende Auffassung des Prüfers ist zu vermerken.
3. Die Verluste werden im Allgemeinen der Kostenrechnung, insbesondere der Nachkalkulation, zu entnehmen sein. Im Bericht ist auch anzugeben, auf welcher Basis die Verluste ermittelt worden sind. Eine eingehende Prüfung der Unterlagen wird nur ausnahmsweise in Betracht kommen.
4. Die Ursachen eines ausgewiesenen Jahresfehlbetrages werden in der Regel durch die Darstellung der Entwicklung der wesentlichen Aufwendungen und Erträge sowie durch die Nennung einzelner größerer verlustbringender Geschäfte erkennbar sein.

IV. Schlussbemerkung

Sofern die Prüfung keine besonderen Feststellungen ergeben hat, könnte in die Schlussbemerkung etwa folgender Absatz aufgenommen werden:

»Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen

Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Satzungsbestimmungen und der Geschäftsordnung für den Vorstand geführt worden sind. Über die in dem vorliegenden Bericht enthaltenen Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.«

Enthält der Bericht wesentliche Feststellungen, die Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen können, so ist auf sie in der Schlussbemerkung unter Anführung der entsprechenden Textziffer des Berichtes hinzuweisen. Das Gleiche gilt, wenn verlustbringende Geschäfte vorlagen, die im Bericht Anlass zu einer besonderen Erläuterung gegeben haben.

Fach 6

Bürgerschafts-, HaFA- und Senatsbeschlüsse Beteiligungen

Inhaltsverzeichnis

- A. Haftpflichtversicherungen für Organe von bremischen Gesellschaften – Rechtslage und praktische Handhabung**

- B. Privatisierung der Bremer Kommunikationstechnik**

- C. Optimierung der parlamentarischen Beteiligung bei der Kontrolle öffentlicher Unternehmen**

- D. Umstieg auf eine neue Version der SAP Software**

A. Haftpflichtversicherungen für Organe von bremischen Gesellschaften – Rechtslage und praktische Handhabung
(Vorlage 424/02)

Beschluss des Senats vom 8. Oktober 2002:

1. Der Senat nimmt entsprechend der Vorlage 424/02 den Bericht des Senators für Finanzen über die rechtlichen Grundlagen einer Haftpflichtversicherung für Organe und die bisherige praktische Handhabung bei bremischen Beteiligungsgesellschaften zur Kenntnis.

2. Der Senat bittet den Senator für Finanzen, darauf hinzuwirken, dass D&O-Versicherungen künftig
 - durch Satzung oder Gesellschafterbeschluss genehmigt werden,
 - nur bei nennenswertem unternehmerischem Risiko abgeschlossen werden und
 - einen angemessenen Selbstbehalt der Organmitglieder vorsehen.

**B. Privatisierung der Bremer Kommunikationstechnik
(Tischvorlage des Senators für Bau und Umwelt
vom 4.12.2001)**

Beschluss des Senats vom 4. Dezember 2001:

1. Der Senat stimmt entsprechend der Tischvorlage des Senators für Bau und Umwelt vom 4. Dezember 2001 der vorgeschlagenen Veräußerung von 100 % der BreKom-Anteile und dem Abschluss der Verträge zu und bittet den Senator für Finanzen die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses einzuholen.

...

4. Die in der Beschaffungsordnung vom 6. September 1994 festgelegte Zuständigkeit für die BreKom als zentrale Beschaffungsstelle wird für den Bereich der TK-Dienstleistungen und Datendienste bis zu einer endgültigen Entscheidung auf den Senator für Finanzen übertragen und mit dem Aufgabengebiet der Tul- Technik zusammengeführt.

Die Beschaffungsstelle wird gebeten, Regelungen für den dezentralen Abruf im Rahmen der endverhandelten Rahmen- und Leistungsverträge sowie weiterer TK-Leistungen zu erlassen. In die Vorschriften der Beschaffungsstelle ist auch eine Regelung aufzunehmen, dass bei Nichteinhaltung der Konzernvorgaben ggf. anfallende zusätzliche Kosten durch das verursachende Ressort aus dem Ressortbudget zu tragen sind.

Die Ressorts werden gebeten, ihrerseits sicherzustellen, dass die nachgeordneten Dienststellen nur TK-Leistungen im Rahmen dieser Regelungen und über die mit EWE verhandelten Rahmenverträge einkaufen. Dies gilt auch für zukünftige Ausgliederungen, Verselbständigungen oder Privatisierungen ab dem 1.1.2002.

...

C. Optimierung der parlamentarischen Beteiligung bei der Kontrolle öffentlicher Unternehmen

Beschluss der Fraktionen der SPD, der CDU und Bündnis 90/Die Grünen vom 20. März 2002

(Beschlussprotokoll Nr. 15/911)

Die Bürgerschaft (Landtag) begrüßt, dass der Senat

- nach der Formulierung klarer und konkreter Ziele der Beteiligungssteuerung eine fortlaufende, zeitnahe Kontrolle der Zielerreichung für notwendig erachtet,
- auf den verschiedenen Steuerungsebenen die Verantwortlichen mit qualifizierten und adressatenorientierten Informationen zeitnah versorgen wird.

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf,

- die Datenaufbereitung und die Darstellung von Informationen für die parlamentarischen Gremien einheitlich so zu gestalten, dass eine abgestimmte Zielorientierung, Vergleichbarkeit, Aktualität und Verlässlichkeit der Informationen gewährleistet werden kann,
- für alle steuerungs- und politisch relevanten Bremer Beteiligungen auch bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben die klare Orientierung auf die strategischen Ziele der Haushaltssanierung und Verwaltungsmodernisierung zu richten,
- Kennziffern zur Messung und Bewertung der finanzwirksamen Aktivitäten, Leistungen, Beiträge und Entwicklungen der Unternehmen hinsichtlich dieser strategischen Ziele zu entwickeln, dazu gehören zum Beispiel:
 - Kosten für die Freie Hansestadt Bremen,
 - Ertragslage,
 - Vermögenslage und
 - Finanzlage der Gesellschaft,
- über zukünftige Aufgabenauslagerungen aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung auf Unternehmen privater Rechtsform und Eigen-/Wirtschaftsbetriebe der Bürgerschaft (Landtag) bzw. den parlamentarischen Gremien im Rahmen der

bestehenden Beteiligungspflicht nach § 101 LV und § 65 LHO in standardisierter Form zu berichten. Dabei sind folgende Inhalte zu berücksichtigen:

- a) Bezeichnung der auszulagernden Aufgabe bzw. des betreffenden Unternehmens,
- b) konkrete Darlegung des Ziels der Auslagerung,
- c) Begründung der Rechtsform,
- d) erwartete finanzielle Auswirkungen der Auslagerung auf die strategischen Ziele der Haushaltssanierung und Verwaltungsmodernisierung,

- Gesellschaften, die im Zuge der formellen Privatisierung staatliche Aufgaben übernehmen, eine umfassende Berichts- und Informationspflicht gegenüber dem Senat aufzuerlegen.

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, der Bürgerschaft (Landtag) über den Haushalts- und Finanzausschuss bis zum 30. Juni 2002 einen abschließenden Vorschlag zur Neuordnung des Beteiligungsmanagements auf der Grundlage des Sachstandsberichts vom 5. Februar 2002 und dieses Bürgerschaftsantrags vorzulegen.

Beschluss des Senats

vom 22.11.2005

D. Umstieg auf eine neue Version der SAP Software

(Vorlage 529/05, Beschlussprotokoll 1083/2005)

Beschluss:

1. Der Senat stellt fest, dass im 4. Satz des 3. Absatzes unter „D. Finanzielle/Personalwirtschaftliche Auswirkung“ das Wort „Realisierung“ in „Umstellung“ geändert wird und dass der 2. Satz unter „E. Beteiligung/Abstimmung“ die folgende Fassung erhält:

“Eine Abstimmungsbesprechung im Kreis der Mitglieder des TUI-Ausschusses der Ressorts fand am 15. November 2005 statt.“
2. Der Senat stimmt dem Umstieg auf die neue Softwareversion von SAP und deren Finanzierung zu und bittet den Senator für Finanzen die vertragliche Umsetzung noch in 2005 sicherzustellen und die Zustimmungen der Haushalts- und Finanzausschüsse einzuholen.
3. Der Senat bittet den Senator für Finanzen, rechtzeitig zum Releasewechsel in 2006 die zu beteiligenden Gremien (u.a. Rechnungshof, Gesamtpersonalrat, Landesdatenschutz) einzuschalten.
4. Der Senat geht davon aus, dass alle Einheiten der Freien Hansestadt Bremen bei Neueinrichtung oder Umstellung ihres Rechnungswesens von der Möglichkeit des Bezugs der notwendigen Lizenzen über den zentralen Vertrag beim Senator für Finanzen Gebrauch machen, sofern keine wirtschaftlich günstigere Alternative aufgezeigt werden kann.

